



## **bsi-Schwarzenbek**

**– Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung  
von Rind und Schwein**

Für den Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren sind allein wir Menschen verantwortlich!

## Vorbemerkungen und Einführung:

### **Kann man eine tierschutzgerechte Schlachtung definieren?**

Wir meinen: Ja! und beschreiben mit diesem Dokument, was wir uns darunter vorstellen. Dabei orientieren wir uns an den rechtlichen Voraussetzungen, am Stand der Wissenschaft und Technik und an den guten Beispielen, die wir in der Praxis sehen. Wir möchten Maßstäbe an die Hand geben, an denen sich die Praxis orientieren kann, z.B. bei der Planung neuer Anlagen oder bei der Erstellung von Standardarbeitsanweisungen (Art 6 EU VO 1099/09) und von betrieblichen Überwachungsverfahren (Art 16 EU VO 1099/09).

### **Wie ist dieses Dokument aufgebaut?**

Es ist gegliedert in die **Kapitel „Anlieferung“, „Wartestall“, „Zutrieb zur Betäubung“ und „Betäubung“**.

In jedem Kapitel werden Hintergrund, Ziele und eine Tabelle dargestellt, in der die gute fachliche Praxis näher beschrieben wird, und zwar zunächst hinsichtlich der **baulichen und technischen Voraussetzungen** und anschließend für die **Organisation und Durchführung** der Abläufe.

Die **Tabelle** enthält in der mittleren Spalte die Beschreibung der guten fachlichen Praxis, Kriterien, Vorschläge zur Kontrollfrequenz, ggf. Grenzwerte und Richtwerte und in der rechten Spalte mögliche Maßnahmen bei Abweichung. Zusätzlich werden in der rechten Spalte weitergehende Hinweise und Empfehlungen angeführt. Wenn Kriterien, Richtwerte und Empfehlungen in betriebsspezifische Verfahren und Anweisungen übernommen werden, sollten hier immer die Besonderheiten des jeweiligen Betriebes Berücksichtigung finden, denn nicht jede Beschreibung passt auf jeden Betrieb. Die linke Spalte enthält Verweise auf die rechtlichen Vorschriften, die kapitelweise im Anhang gelistet sind. In einem weiteren Anhang werden ausführliche Standards zur Bewertung der Betäubungseffektivität aufgeführt sowie Hinweise zu Messverfahren.

### **Wie bindend sind die genannten Werte ?**

Mit **Grenzwert (G)** werden rechtlich vorgegebene Werte bezeichnet. Ein **Richtwert (R)** kennzeichnet den Stand der Wissenschaft und Technik bezüglich eines Kriteriums, d.h. betriebsspezifische Abweichungen sind möglich, wenn sie nicht zu Einschränkungen des Tierschutzes führen. **Richtwerte (R\*)** kennzeichnen Vorschläge für Richtwerte, zu deren weiterer Absicherung für ein sinnvolles „Benchmarking“ weitere Daten erhoben werden sollten, um sie dann endgültig festzulegen (z.B. maximale Frequenz fallender Tiere). Unter Berücksichtigung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses orientieren sich bei vergleichbaren Prozessen die Richtwerte an den besten 10 % der Betriebe. **Empfehlungen (E)** beschreiben weitere Mindest- oder Maximalwerte, die für eine besonders gute Praxis stehen.

## Inhaltsverzeichnis

A	<b>Anlieferung</b> .....	4
A.1	Anlieferung – Hintergrund .....	4
A.2	Anlieferung – Ziele .....	5
A.3	TABELLE: Gute fachliche Praxis; Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung .....	6
	1. Anlieferung Fahrzeuge.....	6
	2. Anlieferung Transportdurchführung.....	7
	3. Anlieferung (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	8
	4. Anlieferung (Organisation und Durchführung) .....	10
B	<b>Wartestall</b> .....	14
B.1	Wartestall – Hintergrund .....	14
B.2	Wartestall – Ziele .....	15
B.3	TABELLE: Gute fachliche Praxis; Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung .....	16
	5. Wartestall (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	16
	6. Wartestall (Organisation und Durchführung) .....	21
C	<b>Zutrieb zur Betäubung</b> .....	27
C.1	Zutrieb zur Betäubung – Hintergrund .....	27
C.2	Zutrieb zur Betäubung – Ziele .....	28
C.3	TABELLE: Gute fachliche Praxis; Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung .....	29
	7. Zutrieb zur Betäubung (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	29
	8. Zutrieb zur Betäubung (Organisation und Durchführung) .....	34
D	<b>Betäubung</b> .....	37
D.1	Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung - Hintergrund.....	37
D.2	Bewegungseinschränkung und Betäubung / Entblutung - Ziele .....	39
D.3	TABELLE: Gute fachliche Praxis; Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte; Maßnahmen bei Abweichung .....	39
	9. Betäubung/ Entblutung – Bolzenschuss Rind (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	39
	10. Betäubung/ Entblutung – Bolzenschuss Rind (Organisation und Durchführung) .....	41
	11. Betäubung/ Entblutung – Bolzenschuss Schwein (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	45
	12. Betäubung/ Entblutung – Bolzenschuss Schwein (Organisation und Durchführung) .....	45
	13. Betäubung/ Entblutung – Elektrobetäubung Schwein (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	48
	14. Betäubung/ Entblutung – Elektrobetäubung Schwein (Organisation und Durchführung) .....	52
	15. Betäubung/ Entblutung – Elektrobetäubung Rind (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	56
	16. Betäubung/ Entblutung – Elektrobetäubung Rind (Organisation und Durchführung) .....	60
	17. Betäubung/ Entblutung – CO2-Betäubung Schwein (Bauliche und Technische Einrichtungen) .....	65
	18. Betäubung/ Entblutung – CO2-Betäubung Schwein (Organisation und Durchführung) .....	70

<b>Anhang I mit kapitelweise gelisteten relevanten Auszügen aus den Rechtsvorschriften .....</b>	<b>74</b>
1 Anlieferung: EU Transportverordnung 1/2005 .....	74
2 Anlieferung: Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung .....	78
3 Anlieferung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009.....	79
4 Wartestall: Nationale -Schlachtverordnung .....	80
5 Wartestall: EU-Schlachtverordnung 1099/2009.....	81
6 Zutrieb zur Betäubung: Nationale -Schlachtverordnung .....	83
7 Zutrieb zur Betäubung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009.....	84
8 Bewegungsweinschränkung / Betäubung / Entblutung: Nationale -Schlachtverordnung .....	86
9 Bewegungsweinschränkung / Betäubung / Entblutung: EU-Schlachtverordnung 1099/2009.....	88
<b>Anhang II mit bsi-Standards zur Überprüfung der Betäubungseffektivität .....</b>	<b>91</b>
Bsi-Standard zur Überprüfung der Bolzenschussbetäubung beim Rind .....	91
Bsi-Standard zur Überprüfung der Elektrobetäubung.....	92
Bsi-Standard zur Überprüfung der CO <sub>2</sub> -Betäubung.....	94
Angaben zu Messverfahren (Lärmmessung).....	95

## D Anlieferung

### D.1 Anlieferung - Hintergrund

Die Anlieferung stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen Transport und Schlachtung dar. Dies ist sowohl für die betriebseigene Qualitätssicherung und Erfassung als auch für die amtliche Überwachung von Bedeutung.

Misstände beim Transport (z.B. Überladung, zu geringe lichte Höhe, falsche Gruppenzusammenstellung, fehlende Abtrenngitter, Verletzungsmöglichkeiten an den Fahrzeugen, ungeeignete Entladevorrichtungen, rutschige Böden, fehlerhaftes Handling) sind aus Tierschutz- und Qualitätsgründen bedeutsam und werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinären erfasst und verfolgt.

Tierschutz bedeutet, dass die Tiere entsprechend Ihres individuellen Zustandes behandelt werden und Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf schnell erkannt werden. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere sowie laktierende Kühe oder frisch abgesetzte Jungtiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und/ oder vorzeitig - in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden. Für diese Entscheidungen sind die entsprechenden Verantwortlichkeiten und sachkundiges Personal von grundlegender Bedeutung. Ein konsequentes und entschiedenes Vorgehen im Umgang mit sog. „Problemieren“ zeichnet vorbildliche Betriebe aus. Unbelastete Tiere ohne Schmerzen und Krankheiten liefern eine optimale Qualität. Eine Verbreitung von Krankheitserregern im Betrieb durch die genannten Tiere ist nicht erwünscht.

Eine zeitnahe Entladung der Tiere nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände ermöglicht eine sorgfältige Beurteilung des Einzeltieres im Verantwortungsbereich des Schlachthofes. Auf Notfälle kann so bei jedem Tier schnellstmöglich eingegangen werden. Nur im Stall kann ein ausreichender Witterungsschutz sicher gewährleistet werden. Weitere Nachteile langer Aufenthaltszeiten auf dem Fahrzeug im Hinblick auf

Tierschutz und Produktqualität, wie mögliche Unruhe und Auseinandersetzungen zwischen den Tieren und ggf. fehlende Wasserversorgung, können vermieden werden.

Genügend Rampen passend zu den anliefernden Fahrzeugtypen, ausreichend Platz auf den Laderampen und ein sicher abgegrenzter, hindernisfreier Treibweg in den Wartestall ohne Verletzungsmöglichkeiten und mit möglichst wenig Engstellen und Kurven erleichtern die Orientierung und das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgehen der Tiere beim Verlassen des Fahrzeugs. Hierdurch kann einerseits der Einsatz von Treibhilfen, andererseits aber auch Aufregung der Tiere und Gefährdung des Personals minimiert werden.

Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch lose aufliegende Ladeklappen, Stufen, starke Steigungen oder Gefälle, Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, Enge, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Eine umfassende Eingangskontrolle und eine sachkundige Annahme der Tiere bei entsprechender baulicher Gestaltung der Rampe und der Treibwege gewährleisten sowohl einen schonenden Umgang mit den Tieren als auch hohe Produktqualität.

## D.2 Anlieferung - Ziele

- Die Entladung erfolgt zeitnah nach Eintreffen des Transportfahrzeuges auf dem Betriebsgelände und gewährleistet eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Das Entladen erfolgt schonend, die Tiere gehen überwiegend selbstständig und ruhig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt und weitestgehend verhindert.
- Alle Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt.
- Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden schnell erkannt. Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere sowie laktierende Kühe oder frisch abgesetzte Jungtiere. Diese Tiere müssen entweder separat aufgestellt werden und/ oder vorzeitig - in dringenden Fällen sofort und z.T. an Ort und Stelle – geschlachtet bzw. getötet werden.
- Mängel beim Transport werden erkannt und an ihrer Beseitigung wird aktiv mitgewirkt.
- Das Personal ist sachkundig und arbeitet verantwortungsvoll.

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>1. Anlieferung FAHRZEUGE</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>1.1 Tierschutzgerechte Transportfahrzeuge [siehe Anhang 1.0; 1.1.1]</p>	<p>Erfassung der Fahrzeugidentität; Zulassungsnachweis des Fahrzeugs (Beförderungen &gt; 8h); <i>(einmalig / bei Änderungen/ immer bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h ⇒ hier muss der Schlachtbetrieb als Tierhalter Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs ausfüllen, unterschreiben und das Fahrtenbuch 3 Jahre aufbewahren)</i></p>	<p>Mahnung/ Meldung Veterinäramt; <i>Dokumentation von abweichender Fahrzeug- / Unternehmensnummer bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h immer in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs</i></p>
<p>1.2 keine Verletzungsmöglichkeiten im Fahrzeuginneren und auf der Ladeklappe [siehe Anhang 1.1.1; 1.1.2; 1.1.3; 1.1.4]</p>	<p>Keine Verletzungsmöglichkeiten (vorstehende spitze Teile, Spalten, Stufen); Keine Verletzungen der Tiere, die durch Fahrzeugmängel entstanden sind; <i>(Fahrzeug nach Anlass (= risikoorientiert)/ Tiere kontinuierlich – Dokumentation von Verletzungen der Tiere am Fahrzeug)</i></p>	<p>Mahnung/ Meldung Veterinäramt</p>
<p>1.3 Trittsichere rutschfeste Böden / Einstreu [siehe Anhang 1.1.1; 1.1.2; 1.2.8]</p>	<p>Sichere Bewegung der Tiere auf den Böden und auf der Ladeklappe; Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen) Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden): akzeptabel: nur aufgeregte Tiere rutschen/ fallen nicht akzeptabel: ruhige Tiere rutschen/ fallen regelmäßig (Fallen &gt;1-3% (R*)); Bodenstruktur/ Abnutzungszustand (teilgeriffelte Böden: glatte Flächenbereiche sind nicht breiter als die Klaue der Tierart/ -gruppe. Struktur/ Riffelung bietet den Tieren in Längs- und Querrichtung zum Fahrzeug Halt). Zur Rutschfestigkeit trägt saugfähige Einstreu bei (abhängig von Tierart, Wetter, Zeit). Weitere Indikatoren: Sauberkeit / Verletzungen / Schlachtkörperschäden; <i>(Fahrzeug nach Anlass/ Tiere kontinuierlich – Dokumentation wenn auffällt, dass regelmäßig Tiere fallen oder stark verdreckt sind)</i></p>	<p>Mahnung/ Meldung Veterinäramt  ☞ Wenn auffallend viele Tiere fallen, sind folgende Ursachen möglich: - falsches Treiben - ungeeignete Böden - verdreckte Böden - zu wenig oder falsche Einstreu - ungewöhnliche Erregung der Tiere</p>
<p>1.4 Tierschutzgerechte Verladeeinrichtungen [siehe Anhang 1.1.2; 1.1.3; 1.1.4]</p>	<p>Stufen am Übergang zwischen Ladeboden, Ladeklappe und Laderampe behindern nicht das selbstständige Vorwärtsgehen / führen nicht zu vermehrt notwendigem Treibhilfeneinsatz. Stufen oder Spalten bilden kein Verletzungsrisiko. Von oberen Böden kann bei offener Ladeklappe kein Tier entweichen. Tiere können Begrenzung der Ladeklappe/ des Hubbodens nicht überwinden. Neigung &lt; 20° (G); Trittleisten o.ä. bei Neigung &gt;10° (G); <i>(Fahrzeug einmalig bzw., bei Änderungen/ nach Anlass/ Tiere kontinuierlich – Dokumentation, wenn ein Tier ausbricht)</i></p>	<p>Mahnung/ Meldung Veterinäramt Richtwerte: Stufen: ≤ 25 cm (Rd); ≤12 cm (Sw) Spalten: ≤ 3 cm (Rd); ≤ 1,5 cm (Sw, Kb &lt; 6 Mo)</p>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>2. Anlieferung TRANSPORTDURCHFÜHRUNG</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
2.1 Transportdurchführung tierschutzgerecht [siehe Anhang 1.0]	Erfassung der Befähigungsnachweise (bei Fahrt >65 km);  <i>(nach Anlass/ immer bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h)</i>	Mahnung/ Meldung Veterinäramt <i>Dokumentation von abweichender Nr. des Befähigungsnachweises bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h immer in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs</i>
2.2. Ladedichte eingehalten / Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen [siehe Anhang 1.0; 1.2.6]	Erfassung der Fahrzeugfläche pro Ladeetage ( <i>einmalig / bei Änderungen</i> ); Anzahl Tiere pro Etage gewichtsbezogen relativ zur Fläche des Ladebodens/ der Buchten / Zustand der Tiere (Überhitzung, Unterkühlung, Verletzungen);  <i>(nach Anlass (= risikorientiert) / Tiere kontinuierlich – Dokumentation wenn auffällt, dass regelmäßig 1 Tier oder mehr als zulässig pro Abteil)</i>	Mahnung/ Meldung Veterinäramt <i>Dokumentation von Abweichungen bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h immer in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs</i>
2.3. Korrekte Gruppengröße pro Abteil [siehe Anhang 1.2.7]	( <b>G</b> ): ≤ 25 Kälber <sup>#</sup> , ≤ 6 Rinder <sup>#</sup> (Anbindung)/ ≤ 8 Rinder <sup>#</sup> (Gruppen), ≤ 120 Ferkel (≤10kg), ≤ 50 Ferkel (≤25kg), ≤ 35 Ferkel (≤30kg), ≤ 15 Mastschweine bzw. Jungsau/en <sup>#</sup> , max. 5 Sauen <sup>#</sup> , ( <sup>#</sup> +5 Kälber >70 kg/ + 1-2 Rinder/ +3 Mastschweine / +1 Altsau erlaubt, wenn Tiere ≥7 Tage in einer Gruppe gestanden haben);  <i>(nach Anlass/ Tiere kontinuierlich – Dokumentation wenn auffällt, dass regelmäßig Abtrenngitter nicht korrekt eingesetzt werden)</i>	Mahnung/ Meldung Veterinäramt
2.4 Korrekte Trennung der Tiergruppen [siehe Anhang 1.2.5]	Nachhaltig unverträgliche Tiere getrennt; Angebundene / nicht angebundene Tiere getrennt; geschlechtsreife männliche/ weibliche Tiere getrennt; Tiere unterschiedlicher Tierarten getrennt*; Tiere mit beträchtlichem Größen / Altersunterschied getrennt*; ausgewachsene Zuchteber untereinander getrennt*; enthornte/ horntragende Rinder getrennt*; (* Ausnahmen möglich wenn Tiere aneinander gewöhnt, siehe Anhang);  <i>(nach Anlass/ Tiere kontinuierlich – Dokumentation bei frischen Kampfspuren/ Verletzungen oder wenn auffällt, dass regelmäßig falsch abgegittert wird)</i>	Mahnung/ Meldung Veterinäramt ☞ Mit weiblichen Tieren zusammen aufgezogene Jungeber können auch zusammen mit den weiblichen Tieren transportiert werden, wenn sie noch nicht sexuell aktiv sind.
2.5 Nur transportfähige Tiere transportiert [siehe Anhang 1.2.1; 1.2.2];	Vermeidung der Anlieferung von Tieren, die nicht aus eigener Kraft das Fahrzeug verlassen können und deren Verletzung schon vor dem Aufladen bestand. Keine Jungtiere mit noch feuchtem Nabel; bei Fahrten über 100 km: keine Ferkel ≤3 Wo/ 10 kg (kurz/ lang); Kälber <14 d (D) bzw. <10 d /14 d (EU kurz/ lang) ( <b>G</b> ); Keine offensichtlich hochträchtigen Tiere (4 (Rd)/2 (Sw) Wochen vor Geburtstermin oder eine Woche danach ( <b>G</b> ) (verifizieren Veterinär); (Tiere kontinuierlich – Dokumentation der Fälle incl. Tote, Verletzungen )	Mahnung/ Meldung Veterinäramt  <i>Dokumentation bei Transporten aus EU Ausland und &gt;8 h immer in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs</i>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>3. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
3.1 Witterungsschutz [siehe Anhang 2.1.3; 3.1.1]	Keine Eisbildung, keine Behinderung der Tiere beim Entladen durch Lichteinflüsse (z.B. Schattenwurf, Hell-Dunkelgrenzen) und Seiten-/ Gegenwind; <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i>	Windschutz, seitliche Verblendung, Überdachung
3.2 Ausreichende Beleuchtung [siehe Anhang 1.1.2; 1.1.5; 2.1.2; 2.1.4; 3.1.1]	Die Beleuchtung gewährleistet, dass das Befinden der Tiere bei der Entladung kontrolliert werden kann. Die Beleuchtung ist gleichmäßig und blendfrei; es gibt keine Hell-Dunkelgrenzen, keine „schwarzen Löcher“ als Stalleingang, möglichst keine direkte Sonneneinstrahlung, kein vermehrtes Scheuen bei Entladung im Dunkeln. <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der Beleuchtungssituation)</i>	Anpassen der Beleuchtung Anpassen der Überdachung
3.3 Ausreichend und an verschiedene Fahrzeugtypen angepasste Rampen (siehe auch 3.6. Seitenschutz) [siehe Anhang 2.1.1; 3.2.1; 3.2.2]	Es entstehen keine übermäßigen Wartezeiten (siehe Punkt 4.2.), alle anliefernden Fahrzeugtypen können schonend entladen werden. Die Rampe ermöglicht ein möglichst ebenerdiges Entladen, zumindest eine Neigung der Fahrzeug-Ladeklappen von $\leq 20^\circ$ (G). LKW mit Anhänger hat vor der Rampe ausreichend Platz zum Rangieren und Andocken im korrekten Winkel zur Rampe. Kleinanlieferer können auch während der Entladung großer LKW entladen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Anlieferungslogistik anpassen Ungeeignete Fahrzeuge von der Anlieferung ausschließen Bauliche Anpassung der Rampen
3.4 Ausreichend Platz auf der Rampe [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1]	Nach Verlassen der Ladeklappe/ - bühne steht den Tieren im Auffangbereich mindestens ein Freiraum von 2 bis 3 Tierlängen (Sw: 3-5 m/ Rd: 4-6 m) (R) in Ladeklappenbreite zur Verfügung, bevor sie in weiterführende Treibgänge eintreten (Platz ist ausreichend zum Abbremsen, für die Orientierung, zum Sortieren und für die Schlachttieruntersuchung). <i>(einmalig / nach Anlass bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassung im Auffangbereich der Laderampe
3.5 Platz und Zugänglichkeit für Kontrollpersonal [siehe Anhang; 2.2.1; 3.2.1]	Alle Tiere können auf der Rampe ausreichend lange ( $\geq 10$ s lang (R)) beobachtet werden, bevor sie das Sichtfeld des Kontrollpersonals verlassen. Standorte für Kontrollpersonal sind vorhanden; sie sind durch Gatter/ Wände getrennt von der Entladefläche der Tiere; es gibt Möglichkeiten, „verdächtige“ Tiere auch später abzusondern und genauer zu untersuchen. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i>	Bauliche Anpassungen im Rampenbereich vornehmen bzw. entsprechende Untersuchungsbereiche einrichten

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>3. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff. :</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.6 Ausbruchs- und verletzungssichere Rampen [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1; 3.1.2]</p>	<p>Der Seitenschutz verhindert, dass Tiere von der Rampe entweichen (Sw: <math>\geq 100-120</math> cm (R) hoch und blickdicht; Rd <math>\geq 160</math> cm (R) hoch (für scheue Tiere aus Weidehaltung <math>&gt; 200</math> cm (R)), bis mindestens 130 cm (R) Höhe stabil und blickdicht). Der Seitenschutz wird um die Fahrzeugladeklappe dicht geschlossen; er ist variabel anpassbar an die anliefernden Fahrzeuge.</p> <p>Tore in Auffangbereich reichen über die gesamte Breite des Treibwegs, mindestens in Ladeklappenbreite; es bestehen keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. vorstehende spitze Teile).</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i></p>	<p>Seitenschutz komplettieren, offenen Seitenschutz schließen</p> <p>Anpassbaren Seitenschutz entsprechend einsetzen, ggf. Personal einweisen</p> <p>☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber Handling / Kontrolle gewährleisten) fördern die Orientierung und schränken Ablenkung ein.</p>
<p>3.7 Trittsicherer rutschfester Boden, möglichst eben (Neigung <math>\leq 20^\circ</math>) [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.1; 2.1.2; 3.1.1; 3.1.3]</p>	<p>Die Tiere bewegen sich sicher, verlassen die Ladeklappe mglt. ebenerdig.</p> <p>Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen)</p> <p>Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden): akzeptabel: nur aufgeregte Tiere rutschen/ fallen nicht akzeptabel: ruhige Tiere rutschen/ fallen regelmäßig (Fallen <math>&gt; 1-3\%</math>(R*));</p> <p><i>(monatlich 5-10 repräsentative Fahrzeuge pro Tierart prüfen)</i></p> <p>Die Neigung ist <math>\leq 20^\circ</math> (G), besser geringer.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufrauen der Böden</p> <p>Schulung der Mitarbeiter (wenn Tiere infolge falschen Treibens vermehrt fallen)</p> <p>Bauliche Anpassung der Rampen</p>
<p>3.8 Keine Hindernisse im Entladebereich [siehe Anhang 1.1.2; 2.1.2; 3.1.1]</p>	<p>Die Tiere orientieren sich weitestgehend selbstständig in Treibrichtung.</p> <p>Die Treibstrecke ist so gestaltet, dass ein Scheuen an baulich konstruktiven Hindernissen beim Übergang von Fahrzeug und Ladeklappe auf die Rampe und von der Rampe in den Wartestall nicht zu beobachten ist.</p> <p><i>(Tiere kontinuierlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Elimination von Hindernissen (☞ lose aufliegende Ladklappen, Stufen, starke Steigungen oder Gefälle, Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur (Abflüsse), fehlende Trittsicherheit, Engstellen, scharfe Kurven, nicht einsichtige/ schlecht abgegrenzte Treibwege, Geräusche, sich bewegende Teile/ Personen im Zielbereich des Tieres, Luftströmungen gegen die Tiere)</p>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>3. Anlieferung (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>3.9 Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1; 3.2.6]</p>	<p>Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/ akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden.</p> <p>Alle Tiere können an allen Positionen (incl. Lkw-Ladefläche) mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss jederzeit im Abladebereich greifbar sein); Ladungen und Geräte werden sicher und trocken abgelegt.</p> <p>Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert.</p> <p><i>(Tägliche Funktionsprüfung, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i></p>	<p>Geräte anschaffen bzw. nachrüsten</p> <p>Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren</p>
<b>4. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		
<p>4.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 1.2.1; 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.7]</p>	<p>Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis. Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind immer direkt beim Entladen möglich. (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten oder von ihm benannter Personen).</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i></p>	<p>Person(en) benennen</p> <p>Personen entsprechend ausbilden</p>
<p>4.2 Anlieferungslogistik [siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.1, 3.2.2]</p>	<p>Die Anlieferung erfolgt nur, wenn während der Entladung eine fachkundige Entscheidung und entsprechende Behandlung von Notfällen gewährleistet ist (Isolierung bzw. vorzeitige Schlachtung oder Tötung, siehe 4.4).</p> <p>Die Anlieferung wird so organisiert, dass Fahrzeuge im Regelfall innerhalb von 30 bis 60 Minuten (R) nach Ankunft auf dem Betriebsgelände mit dem Entladen beginnen können.</p> <p>Arbeitsanweisungen für den Havariefall sind vorhanden (ggf. Versorgung der Tiere auf dem Fahrzeug, Witterungsschutz, ggf. Stoppen der Anlieferung).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Anlieferung besser organisieren</p> <p>Sachkundiges Personal bereitstellen</p> <p>Ggf. feste Anlieferungszeiten vorschreiben</p> <p>Bauliche Maßnahmen (Rampe, Stall)</p>
<p>4.3 Zusammenarbeit Fahrer/ Rampenpersonal</p>	<p>Die Fahrer werden so angewiesen bzw. die Fahrzeuge werden so eingewiesen, dass Ladeklappen stabil und an korrekter Position aufliegen.</p> <p>Gatter werden sorgfältig geschlossen/ Fluchtmöglichkeiten werden abgesperrt.</p> <p>Fahrer melden Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf an Rampenpersonal.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Hinweise an die Fahrer im Falle von Fehlern</p>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>4. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b></p>		<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>
<p>4.4 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere)</p> <p>[siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 2.2.4; 3.2.1; 3.2.6; 3.2.7]</p>	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten).</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u> werden bei Bedarf auch auf dem Fahrzeug betäubt/ getötet (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung).</p> <p><u>Notfälle:</u> Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Ankunft geschlachtet / getötet</u> (d.h. innerhalb von 3 Minuten (R)).</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u>, z.B. Tiere mit Lähmungen oder leichten Lahmheiten oder geschwächte Tiere, werden abgesondert und unverzüglich – d.h. ohne schuldhafte Verzögerung (innerhalb 20 Minuten (R)) – entweder getötet und verworfen oder geschlachtet. Eine längere Einzelaufstallung, bei Bedarf auf Einstreu, erfolgt nur auf Anweisung des Tierarztes, wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis.</p> <p>Schweine mit Mastdarmvorfall werden einzeln aufgestallt oder sofort geschlachtet/ getötet.</p> <p>Nach Bolzenschuss und Entblutung wird ein Tier erst weiter bewegt, wenn keinerlei Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind.</p> <p>Nach einer erfolgreichen Hirn-Herzdurchströmung bis zum Strecken des Tierkörpers wird ein Tier nur weiterbewegt (z.B. in Richtung Entblutung), wenn es keinerlei Reaktionen am Auge/ keine Atembewegungen oder Schnappatmung mehr zeigt.</p> <p>Die <u>Häufigkeit</u> des Auftretens von <u>toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten</u> Tieren bei der Entladung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen (E).</p> <p><i>(mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Ggf. Veterinär einbeziehen Unterweisung / Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Bei gehäuft tierschutzrelevanten Versäumnissen bei bestimmten Tierhaltern (z.B. Abmagerung, mangelhafte Klauenpflege, Lahmheiten, starke Verschmutzung), sollten diese Fälle dem Veterinäramt zur Kenntnis gegeben werden, damit die Halter auf ihre Versäumnisse hingewiesen werden können.</p> <p>☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung),</li> <li>- flache Hechelatmung oder angestrengte Atmung (bei Rindern oft einziges Zeichen !),</li> <li>- Schwitzen ohne vorherige Anstrengung/ Bewegung (Rind),</li> <li>- Zittern.</li> </ul> <p>Achtung: Rinder brechen oft recht unvermittelt vor Schmerzen und Erschöpfung zusammen!</p> <p>☞ <u>Anzeichen eines stark gestörten Allgemeinbefindens können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahmslosigkeit</li> <li>- deutliches Hecheln bei offenem Maul</li> <li>- abnorme Haltung und/ oder Lahmheit mit Schmerzzeichen (siehe oben)</li> <li>- Verfärbungen der Haut, z.B. bei Kreislaufsymptomatik (Schwein)</li> <li>- Über- oder Untertemperatur (Tierarzt)</li> </ul>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>4. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>4.5 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf: Milchgebende Kühe und nicht abgesetzte Kälber</p> <p>[siehe Anhang 1.2.2; 2.2.1; 3.2.3]</p>	<p>Kühe werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Transportzeit spätestens alle 12 Stunden (<b>G</b>) gemolken.</p> <p>Kühe mit <u>offensichtlich stark gefüllten, übermäßig prallen ggf. tropfenden Eutern</u> werden sofort der Schlachtung zugeführt oder unverzüglich gemolken.</p> <p>Kälber, die gerade von der Mutter abgesetzt wurden, werden unverzüglich der Schlachtung zugeführt.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Anschaffung einer (mobilen) Melkanlage</p>
<p>4.6 Angemessenes Treiben</p> <p>[siehe Anhang 2.2.2; 5.1.1a ,b ,c ,d]</p>	<p>Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen der Ladeklappe).</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke (für Schweine), Stöcke auch als Verlängerung der Arme (für Rinder)).</p> <p>Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Schweine, die mehr als 3 Reihen vor dem Treiber gehen, sehen ihn nicht mehr und reagieren allenfalls auf die Stimme oder Unruhe der gesamten Gruppe.</p> <p>☞ Rinder, die als letztes Tier einer Gruppe allein im Abteil zurückbleiben, lassen sich oft besonders schwer entladen; es ist von Vorteil, wenn sie den Anschluss gar nicht erst verlieren.</p>
<p>4.7 Keine verbotenen Treibhilfen oder vorsätzlich grobe Handlungen</p> <p>[siehe Anhang 1.2.3; 2.2.2; 3.2.4]</p>	<p>Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet.</p> <p>Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken.</p> <p>Keine vorsätzlichen groben Handlungen werden ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz).</p> <p><i>(wöchentlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p>

A.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>4. Anlieferung (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
4.8 Kennzeichnung vor Anlieferung	<p>Die Tiere sind bereits ausreichend gekennzeichnet, wenn sie angeliefert werden. Schweine werden nicht auf der Rampe tätowiert.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung der Anlieferer</p> <p>Statt Schlagstempel alternative Kennzeichnungsmethoden (z.B. bei Bedarf Tätowieren nach der Entblutung)</p>
4.9 Zusammensetzung von Tiergruppen [siehe Anhang 1.2.5; 2.2.3; 5.1.1f ]	<p>Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Anlieferung keine unverträglichen Tiere gemischt werden.</p> <p>Des weiteren werden unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt (nicht notwendig, wenn männliche und weibliche Schweine / der Bulle mit den weiblichen Rindern zusammen gemästet und transportiert wurden), angebundene Tiere werden von freilaufenden Tieren getrennt.</p> <p>Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>☞ Wenn unkastrierte männliche und weibliche Schweine, die noch nicht sexuell aktiv sind, bzw. wenn der Bulle und die weiblichen Tiere im Herkunftsbetrieb zusammen gemästet wurden, können sie auch zusammen transportiert und aufgestallt werden.</p>
4.10 Umgang mit angebondenen Rindern [siehe Anhang 1.2.4; 3.2.5]	<p>Es werden nur Tiere angebonden, die einen Anbindung gewöhnt sind.</p> <p>Die Tiere werden am Halfter vom Fahrzeug geführt oder vom Fahrzeug getrieben (in diesem Falle wird das Halfter vor dem Entladen abgenommen).</p> <p>Tiere werden im Rampenbereich nur so angebonden, dass sie nicht mit freilaufenden Tieren in Kontakt kommen können. Werden sie länger als 5 Minuten (<b>R</b>) angebonden, müssen sie Zugang zu Wasser haben und sich ggf. hinlegen können.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p>

## D Wartestall

### D.1 Wartestall - Hintergrund

Eine ausreichende Wartestallkapazität ermöglicht, dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können, während der Wartezeit nicht umgestallt werden müssen und die Schlachtung kontinuierlich und ruhig läuft.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu guten Ruhebedingungen bei. Der durchschnittliche Geräuschpegel ist ein guter Indikator für die Qualität der Ruhezeit.

Optimale Ausruhbbedingungen werden sowohl durch bauliche und klimatische als auch durch Managementfaktoren geprägt. Schweine legen sich schnell ab, wenn ausreichend Wandflächen zur Verfügung stehen und angemessene Umgebungsbedingungen herrschen (Ruhe, gutes Klima, wenig Ablenkung, geeigneter Boden). Aufstallung in verträglichen und nicht zu großen Gruppen begünstigt das Ausruhverhalten wesentlich. Berieseln mit Wasser ermöglicht Abkühlung und lenkt von Auseinandersetzungen ab, wenn es nicht zu kalt ist oder Pfützenbildung am Boden das Abliegen verhindert.

Rinder können in Gruppenbuchten oder in Gängen aufgestellt werden, letzteres wenn sie gesund und bei Kräften sind (Gefahr des Festliegens geschwächter Tiere). Aufgrund der fehlenden Bewegungsmöglichkeiten und der meist fehlenden Tränken eignen sich Gänge nur für kurzfristigen Aufenthalt vor der Zuführung zur Schlachtung. In Gruppenbuchten führt die Aufstallung in verträglichen Gruppen und ggf. das Verwenden von Aufsprungschutzgittern dazu, dass Auseinandersetzungen und damit unnötige Belastungen sowie negative Auswirkungen auf die Produktqualität vermieden werden.

Jederzeitiger Zugang zu Tränkwasser und ggf. Fütterung gewährleistet ruhige Tiere und eine ausreichende Versorgung.

Angepasstes Stall- und Treibganglayout erleichtert den Ein- und Austrieb aus den Wartebuchten und verhindert übermäßigen Treibhelfeneinsatz. Hierdurch soll das weitestgehend selbstständige und ruhige Vorwärtsgehen der Tiere erreicht und der Einsatz von Treibhilfen, die Aufregung der Tiere und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch einfallendes Sonnenlicht, Abflüsse im Treibweg, ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Gänge und Buchten sind mindestens auf einer Seite zugänglich, damit kompetentes Personal die Tiere kontrollieren kann und Notfallmaßnahmen möglich sind. Der Tierschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass für Tiere mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Tiere mit starken Schmerzen oder Verletzungen, überhitzte oder geschwächte Tiere) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

## D.2 Wartestall - Ziele

- Im Wartestall erholen sich die Tiere von den Belastungen des Transports.
- Der Wartestall bietet optimale Ruhebedingungen für die Tiere und ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung.
- Alle Tiere können sich jederzeit mit Wasser versorgen und bei entsprechend langer Aufenthaltsdauer auch mit Futter.
- Auseinandersetzungen wie Kämpfe oder Aufsprungaktionen werden vermieden. Die Aufstallung erfolgt in verträglichen Gruppen.
- Der Zustand der Tiere wird regelmäßig kontrolliert. Die Tiere werden entsprechend ihres individuellen Zustandes behandelt. Geschwächte, verletzte, erkrankte oder aggressive Tiere werden abgesondert oder ggf. getötet bzw. notgeschlachtet.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.
- Das Treiben erfolgt schonend in angepassten Gruppengrößen und unter maßvollem Einsatz von Treibhilfen.

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>5. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN)</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>5.1 Kapazität [siehe Anhang 4.2.1; 5.1.1a; 5.2.1]</p>	<p>Im Wartestall ist ausreichend Platz zum Ausruhen der Tiere und für eine kontinuierliche ruhige Schlachtung (s.u. Platzbedarf (5.3) und Anlieferungslogistik (4.2)).</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen)</i></p>	<p>Platzbedarf anpassen/ Schlachtkapazität reduzieren</p> <p>Anlieferungslogistik anpassen</p> <p>☞ Richtwert: Wartestall bietet Platz für die doppelte Stundenschlachtleistung.</p>
<p>5.2 Grundlayout [siehe Anhang 4.1.1, 4.2.5; 5.1.1a, b, c, d, f; 5.1.5]</p>	<p>Der Stall ist gegen Rampe und Zutrieb räumlich abgegrenzt/ abgrenzbar, so dass ein Ausruhen der Tiere möglich ist.</p> <p>Der Stall ist in angemessene Buchtengrößen und -anzahl aufgeteilt (maximal 40 Schweine <b>(R)</b>, optimal 15-20 <b>(E)</b>), so dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können.</p> <p>Der Anteil Wartebuchten zu Wartegängen entspricht der Anlieferungsstruktur der Rinder (Aufstallung in Gängen nur für maximal 30 <b>(R)</b>, in Einzelfällen bis 60 Minuten <b>(R)</b>), so dass die Tiere in verträglichen Gruppen aufgestellt werden können. Für Bullen sind Gänge/ Buchten mit Aufsprungschutz vorhanden.</p> <p>Absonderungsbucht, ggf. Sauenbuchten, Buchten f. Kleingruppen/ Einzeltiere sind vorhanden.</p> <p>Die Treibwege möglichst kurz und gerade. Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein möglichst selbstständiges Vorwärtsgen.</p> <p>Für Schweine werden im Wartestall keine Einzeltreibgänge verwendet.</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen)</i></p>	<p>Aufteilung anpassen</p> <p>Anlieferungslogistik anpassen</p> <p>☞ Eine längliche Buchtenform erleichtert das Austreiben, relativ zur Buchtenfläche viel Wandfläche fördert das Abliegen.</p> <p>☞ Für besonders unruhige Gruppen, z.B. Eber, sind abgetrennte, ggf. abdunkelbare Stallbereiche günstig.</p> <p>☞ Eine längere Aufstallung von Bullen in Gängen bei wenig Bewegungsfreiheit erhöht immer das Risiko, dass Tiere doch unverhofft niedergehen/ festliegen.</p>
<p>5.3 Platzbedarf/ Höhe Buchtenbeleginformation [siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2]</p>	<p>Mindestplatzbedarf Schwein: 0,6 qm <b>(R)</b> (&lt;6h Aufstallung)-0,8 qm <b>(R)</b> (&gt;6h Aufstallung) pro Schwein (120 kg), mindestens 1,0 qm <b>(R)</b> pro Sau;</p> <p>Mindestplatzbedarf Rind: Einzelgang: 220-230 cm Länge<b>(R)</b>, 80-90 cm Breite/<b>Rd (R)</b></p> <p>- Sammelbuchten: mindestens 2 qm/Rind <b>(R)</b>, bei behornten mehr (ca. 2,3 qm <b>(R)</b>) (Tabellen mit Richtwerten siehe Anhang 1.2.6, ((Alte) Nationale TierschutztransportVO), Richtwerte für den Transport um 10%-20% (Sw) bzw. um 20%-30% (Rd) erhöhen);</p> <p>Höhe bei Aufsprungschutz (Bullen): mindestens 20 cm <b>(R)</b> über Widerrist;</p> <p>Die maximale Tierzahl pro Bucht ist auf einem Schild (o.ä.) gekennzeichnet.</p> <p><i>(tägliche Stichproben / nach Anlass)</i></p>	<p>Platzbedarf anpassen.</p> <p>Buchtenbeleginformation / Belegungsplan erstellen</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>5. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>5.4 Zugänglichkeit für Kontrollen, Möglichkeit von Notfallmaßnahmen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.7; 5.2.9]</p>	<p>Alle Buchten sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich. Hierfür sind immer zwischen zwei Buchtenreihen/ Einzelgängen Kontrollgänge vorhanden.</p> <p>Es ist möglich, in Notfällen schnell (innerhalb von 3 Minuten (R)) einzugreifen und einzelne Tiere in einer angemessenen Zeit aus den Buchten zu entfernen.</p> <p>Rinder können nach Nottötung/Notschlachtung mit einem Kran aus den Einzelgängen herausgezogen werden.</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen der räumlichen Situation)</i></p>	<p>Kontrollmöglichkeiten schaffen, Belegmanagement ändern, Kapazität reduzieren</p> <p>☞ Ein Tier kann in der Regel innerhalb einer angemessenen Zeit isoliert werden, wenn dafür nicht mehr als eine Bucht/ ein Gangabschnitt (rd. 20 Schweine/ rd. 6 - 8 Rinder) aus-/umgetrieben werden müssen.</p>
<p>5.5 Witterungsschutz, Abkühlungsmöglichkeiten bei Hitze und Lüftung [siehe 4.1.2; 5.1.1a; 5.1.2]</p>	<p>Schweine zeigen keine Anzeichen von Frieren (Zittern, gerötete Hautflächen, fehlendes Abliegen, Haufenlage). Sie legen sich in Bauch- und auch in Seitenlage. Sie zeigen keine Anzeichen von Überhitzung (Hecheln auch mehr als 20 Minuten nach Abladen).</p> <p>Schwein: Folgende Temperatur/ Schadgasrichtwerte werden eingehalten: - Temperatur: 5°C bis 25°C ( R), maximal 30°C bei längerem Berieseln ( R) (relative Luftfeuchte &lt; 80% (R)), - Schadgase: Ammoniak &lt; 20 ppm (R), CO<sub>2</sub> &lt; 0,5 Vol% (R);</p> <p>- Abkühlungsmöglichkeiten durch feinsprühende Berieselungsanlagen ab Außentemperaturen von ca. 10°C und mehr ( R) bei einer empfohlenen Berieselungszeit von 5 bis 10 min nach Ankunft (R) und danach bei Bedarf);</p> <p>Rinder legen sich bei längeren Wartezeiten ab (&gt; 4-6 h), sie zeigen keine Anzeichen vor Überhitzung (Hecheln, Schwitzen) oder Frieren (dicht Zusammenstehen, Hinterteil gegen den Wind stellen, bei Jungtieren Zittern).</p> <p>Rind: Folgende Temperatur/ Schadgasrichtwerte werden eingehalten: - Temperatur: 0°C bis 30°C ( R) (relative Luftfeuchte &lt; 80% (R)), - Schadgase: Ammoniak 20 ppm (R), CO<sub>2</sub> &lt; 0,15 Vol% 0,5 Vol% (R);</p> <p>Die Lüftung gewährleistet eine gute Luftqualität und entfernt überschüssige Feuchtigkeit. Ist hierzu eine automatische Lüftung erforderlich, ist diese mit einer Alarmanlage gesichert, die bei Betriebsstörungen eine zuständige Person informiert; bei Stromausfall wird die Lüftung über ein Notstromaggregat aufrechterhalten.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Witterungssituation)</i></p>	<p>Lüftung anpassen, Tore schließen oder öffnen, ggf. Heizung vorsehen, ggf. zu warme/ zu kalte/ schlecht belüftete Stallteile nicht nutzen oder Anzahl der Tiere pro Stall reduzieren</p> <p>Ggf. Alarmanlage/ Notstromaggregat nachrüsten</p> <p>Zuständigkeit für Kontrolle des Stallklimas und Zielperson für Alarm schaffen</p> <p>☞ Unter optimalen Bedingungen legen sich Schweine innerhalb von 20 bis 30 Minuten nach dem Entladen hin.</p> <p>☞ Schweine liegen normalerweise zwar teilweise mit Körperkontakt, aber nicht übereinander, jegliche Haufenlage (ein Schwein liegt mit Kopf und /oder Körper (-teilen) auf anderen Schweinen) ist ein Zeichen für zu kalte Umgebungstemperaturen und führt zu mehr Unruhe. Auch wenn Schweine in Bauchlage statt in Seitenlage liegen, deutet dies auf eine zu kalte Bodenfläche hin.</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>5. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>5.6 Trittsichere verletzungssichere Böden in den Treibgängen und den Wartebuchten [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1a ; 5.1.3; 5.1.8]</p>	<p>Die Tiere bewegen sich sicher. Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen) Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden): akzeptabel: nur aufgeregte Tiere rutschen/ fallen nicht akzeptabel: ruhige Tiere rutschen/ fallen regelmäßig (Fallen &gt;1-3%(R*)); Der Boden ist eben und es gibt keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. Löcher). <i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufräumen der Böden Schulung der Mitarbeiter (wenn Tiere infolge falschen Treibens vermehrt fallen)</p>
<p>5.7 Boden als Liegefläche geeignet [siehe Anhang 4.2.1.2.; 5.1.1b, c; 5.1.3]</p>	<p>Keine Wasserpfützen; Verletzungssicher, keine unbedeckten Abflüsse; Bei Umgebungs-/Bodentemperatur unter 5°C (R) (Schwein) bzw. unter 0°C (R) (Rind) wird eingestreut, zumindestens wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden (G) nach Ankunft geschlachtet werden. [siehe hierzu auch 5.5] <i>(einmalig / nach Anlass / bei kalter Witterung)</i></p>	<p>Ggf. einstreuen (Zuständigkeit schaffen), Pfützen von der verfügbaren Liegefläche abziehen, Wasserabfluss verbessern ☞ Gussasphalt ist gut geeignet für Liegeflächen. ☞ Eine Isolierschicht im Beton verhindert das Auskühlen.</p>
<p>5.8 Wände von Buchten und Treibgängen [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1. b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]</p>	<p>Die Tiere werden nicht durch Tiere in den Nachbarbuchten, von Tieren in den Treibgängen oder von Personen, die sich im Stall bewegen, abgelenkt. Tiere können nicht mit den Gliedmaßen in den Seitenschutz einfädeln oder sich unter dem Seitenschutz einklemmen. Ausreichend hoch, einheitliche Ausführung: Schweine: &gt; 90 cm (R), blickdicht, verletzungssicher (besser &gt; 100 cm (E)); Rinder: &gt; 160 cm (R) (für scheue Tiere aus Weidehaltung &gt; 200 cm (R)), verletzungssicher; Die Wände haben nach unten nicht mehr als 5-8 cm (R) Abstand vom Boden (Empfehlung (E): bei Schweinen möglichst bodenständige Buchtenwände). <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Wände erhöhen/ verblenden ☞ Blickdichte Buchtenwände fördern das Ausruhen der Tiere. ☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber ggf. Handling ermöglichen) fördern die Orientierung in Treibgängen. ☞ Empfehlung (Rinder (E)): Wände sollten mindestens bis auf 130-150 cm Höhe blickdicht sein, besser höher. ☞ Ausführungen aus Kunststoff schlucken Lärm.</p>
<p>5.9 Tore [siehe Anhang 4.1.1; 5.1.1b, c, f; 5.1.3; 5.1.6]</p>	<p>Tore: verletzungssicher, arretierbar, sicher und geräuscharm schließend; Buchtentore: endständig, zu öffnen in Treibrichtung, idealerweise über die gesamte Buchtenbreite reichend, für Schweine mindestens 100 cm breit (R); <i>(monatlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Ggf. Reparaturen, Zuständigkeit schaffen ☞ Ungeeignete Verschlüsse sind häufig Quellen für scharfe Geräusche, die zum Scheuen von Tieren führen.</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>5. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>5.10 Versorgung mit Wasser [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1e; 5.1.3; 5.1.7; 5.2.3]</p>	<p>Die Versorgung ermöglicht jederzeitigen Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität.</p> <p>Die Tränken haben einen ausreichenden Wasserdruck und funktionieren auch im Winter.</p> <p>Die Tränken bilden kein Verletzungsrisiko.</p> <p>Auch Rinder, die im Einzeltreibgang warten (Richtwert: Wartezeit &gt; 30 min) haben Zugang zu Wasser.</p> <p>Bei Schweinen werden in der Regel Nippeltränken angeboten.</p> <p>Für Rinder sind geeignete Tränken vorhanden.</p> <p>Tränken (wenn mehr als eine pro Bucht) sind verteilt angebracht, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten.</p> <p><i>(Funktionsfähigkeit täglich, nach Anlass)</i></p>	<p>Tränken nachrüsten bzw. instand setzen</p> <p>Wasserdruck anpassen</p> <p>Bei Verletzungsmöglichkeiten Tränken sichern (z.B. Metallkorb, Tränken in die Betonwand einlassen)</p> <p>Zuständigkeit für Kontrolle und Instandsetzung schaffen</p> <p>Richtwert: - eine Tränke für je 12 Schweine - eine Tränke für je 6 Rinder</p> <p>☞ Geignet sind Tränken, aus denen die Tiere trinken können (bei Rindern in den meisten Fällen Beckentränken oder Trogtränken).</p>
<p>5.11 ggf. Versorgung mit Futter [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1e, f]</p>	<p>Fütterungseinrichtungen stehen zur Verfügung, wenn Tiere länger als 6 Stunden (<b>G</b>) aufgestallt werden. Ein Fressplatz pro Tier steht bei Aufstallung von mehr als 12 Stunden (<b>G</b>) zur Verfügung.</p> <p>Bei regelmäßiger Über-Nacht-Aufstallung sind Tröge oder ggf. Heuraufen vorhanden. Nur im Notfall erfolgt eine Futtervorlage auf dem Boden.</p> <p><i>(einmalig, nach Anlass)</i></p>	<p>Futternvorräte anlegen</p> <p>Anschaffung mobiler Tröge/ Bottiche</p> <p>Zuständigkeit für Reinigung der Tröge und Kontrolle der Futternvorräte schaffen</p>
<p>5.12 Ausreichende Beleuchtung [siehe Anhang 4.1.1; 4.1.3; 5.1.1a, c; 5.1.4]</p>	<p>Direkte Sonneneinstrahlung wird unterbunden (starker Schattenwurf, Blenden), denn sie führt dazu, dass Tiere beim Treiben scheuen.</p> <p>Im gesamten Lebendtierbereich ist die Beleuchtung gleichmäßig und diffus.</p> <p>Die Beleuchtung gewährleistet, dass das Befinden der Tiere kontrolliert werden kann (Lichtstärke 220 lux (<b>G</b>) sollte zuschaltbar sein für eine Kontrolle).</p> <p>Wände und Einrichtungen reflektieren nicht und tragen gedämpfte Farben.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei baulichen Veränderungen)</i></p>	<p>Anpassen der Beleuchtung</p> <p>Einsetzen von Milchglas</p> <p>Ggf. Abdunkeln von Seiten- und/ oder Oberlichtern</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>5. Wartestall (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>5.13 Lärm [siehe Anhang 5.1.1a, d 5.1.3]</p>	<p>Der niedrige Geräuschpegel im Stall ermöglicht ein Ausruhen der Tiere. Geräuschquellen werden identifiziert und wenn möglich beseitigt.</p> <p>In einem ruhigen Stall ist ein durchschnittlicher Geräuschpegel über 5 Minuten von &lt;80dB (A) bei laufender Schlachtung anzustreben (<b>R</b>).</p> <p><i>(monatlich / bei Bedarf)</i></p>	<p>Vermeidung von Lärmentstehung</p> <p>Lärmdämmende Maßnahmen</p> <p>Schaffung von räumlich getrennten Bereichen</p> <p>Empfehlung (<b>E</b>): Optimal sind &lt;75dB (A) Geräuschpegel über 5 Minuten von &lt;80dB (A) bei laufender Schlachtung.</p>
<p>5.14 Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6; 5.2.10]</p>	<p>Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/ akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden.</p> <p>Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden (Gerät bzw. Ersatzgerät muss im Stallbereich greifbar sein). Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt.</p> <p>Die Wartung wird sachgerecht durchgeführt und dokumentiert.</p> <p><i>(Tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i></p>	<p>Geräte anschaffen bzw. nachrüsten</p> <p>Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren</p> <p>Zuständigkeit schaffen</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde</p> <p>[siehe Anhang 4.1.2; 4.2. komplett; 5.1.1; 5.1.5: 5.2 komplett]</p>	<p>Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind unverzüglich direkt nach Ankunft und im Notfall sofort möglich.</p> <p>Weitere Verantwortlichkeiten: Funktion der Tränken, intakte verletzungssichere Buchten und Tore, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden und der Tränken, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung (bei elektrischer Lüftung Zuständigkeit für den Lüftungsalarm), Regelung der Berieselungsanlagen, Einhalten des Buchtenbelegungsplanes incl. Reduzierung der Buchtenbelegung bei Hitze, Trennen unverträglicher Tiere, regelmäßige Kontrolle der Tiere, ggf. Füttern von Tieren, ggf. Melken von Tieren, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten, Schließen von Türen und Toren, Zuweisung einer Absonderungsbucht;</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i></p>	<p>Person(en) benennen</p> <p>Personen entsprechend ausbilden</p>
<p>6.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Aufstallung der Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen</p> <p>[siehe Anhang 4.1.2; 4.2.2.; 4.2.3; 5.1.1; 5.1.2]</p>	<p>Kontrolliert werden: Funktion und Sauberkeit der Tränken, Verletzungssicherheit der Buchten, Tore und Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Lüftung, Funktionsfähigkeit der Berieselungsanlagen, Funktionsfähigkeit der Beleuchtung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten, ggf. Funktionsfähigkeit der Melkanlage oder Fütterungseinrichtungen;</p> <p>Prüfung der Alarmanlage (nur bei elektrischer Lüftung) auf Funktionsfähigkeit;</p> <p><i>(täglich / wöchentlich (Funktionsfähigkeit der Alarmanlage/ Melkanlage/ ggf. Fütterungseinrichtungen))</i></p>	<p>Person(en) benennen und einweisen</p> <p>Einleiten von Reparaturen</p> <p>Reinigung von Tränken</p> <p>Reinigung der Böden</p> <p>Anpassen der Lüftung, ggf. Heizung/ Einstreuen von Buchten (bei Bodentemperaturen von unter 5°C (Sw)/ 0°C (Rd) und Aufstallung länger als 6h)</p> <p>Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Nottötung</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.3 Platzbedarf, Buchtenbelegungs-information, Ruhezeiten, korrekte Aufstallung</p> <p>[siehe Anhang 4.2.1; 5.2.1; 5.2.2; 5.2.6]</p>	<p>Das Personal stellt die Tiere gemäß Belegungsplan auf.</p> <p>Rinder werden nur kurzfristig in Gängen (nur für maximal 30 Minuten (R), in Einzelfällen bis 60 Minuten(R)) aufgestellt, ansonsten in Buchten. Die Aufstallung von Bullen erfolgt unter Aufsprungschutz (Ausnahme: einzelne Tiere).</p> <p>Der empfohlene Mindestplatzbedarf (siehe 5.3) wird eingehalten, ggf. wird mehr Platz gewährt (z.B. bei Hitze, Pfützen am Boden, behornten Tieren).</p> <p>Bei jeder Wartebuch/ für jeden Warte-Treibgang wird in geeigneter Weise das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere angegeben.</p> <p>Empfohlene Ruhezeiten (E): Schweine 1 bis 2 Stunden (Ausnahme: Schweine schlafen während der Fahrt und die Entladung erregt die Tiere nicht), möglichst nicht länger als 4-6 Stunden // Rinder nicht länger als 6 Stunden;</p> <p><i>(täglich, nach Anlass)</i></p>	<p>Person(en) benennen und einweisen</p> <p>Erstellen eines Belegungsplanes/ der Buchtenbelegungsinformation;</p> <p>☞ Bei gut abgetrennter Aufstallung in Herkunftsgruppen und hinter blickdichten Wänden beruhigen sich Rinder bei einer Aufstallung von rd. 90 min besser als bei Abtrennung durch Stangen und bei sofortiger Schlachtung.</p>
<p>6.4 Getrennter Umgang mit unverträglichen Tieren</p> <p>[siehe Anhang 4.2.5; 5.1.1f]</p>	<p>Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Aufstallung keine unverträglichen Tiere gemischt werden. Stellen sie fest, dass Tiere sich bekämpfen, werden Maßnahmen zur Beruhigung getroffen (Trennung der Tiere, Berieseln (Sw), Zur-Verfügung-Stellen von Beschäftigungsmaterial (Sw)) oder eine vorzeitige Schlachtung eingeleitet.</p> <p>Des weiteren werden geschlechtsreife unkastrierte männliche Tiere von weiblichen Tieren getrennt (nicht notwendig, wenn der Bulle mit den weiblichen Rindern zusammen gemästet und transportiert wurde). In Gängen stehen keine Bullen hinter weiblichen Tieren.</p> <p>Angebundene Tiere werden von freilaufenden Tieren getrennt. Mastschweine werden von Sauen oder Ferkeln getrennt. Die Transportgruppen werden möglichst beibehalten.</p> <p><i>(täglich / nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>☞ Wenn Bullen hinter weiblichen Tieren stehen, führt das zu starker Erregung gesteigertem Verletzungsrisiko und schlechterer Fleischqualität.</p>
<p>6.5 Berieseln von Schweinen nach Ankunft</p> <p>[siehe Anhang 4.1.2; 5.1.1a]</p>	<p>Schweine werden nach Ankunft berieselt (Empfehlung (E): 5-10 Minuten lang), später ggf. bei Bedarf, z.B. bei Auseinandersetzungen oder Überhitzung oder am Ende der Ausruhzzeit unmittelbar vor dem Austrieb.</p> <p>Das Berieseln führt nicht zu dauerhafter Pfützenbildung am Boden.</p> <p>Bei tiefen Umgebungstemperaturen (kälter als rd. 10°C (R)) erfolgt keine Berieselung.</p> <p><i>(täglich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Zeitschaltuhren (für die Berieselung).</p> <p>☞ Berieseln senkt die Körpertemperatur nach dem Transport und führt zur Beruhigung, vor dem Austrieb werden Schweine durch das Berieseln „aufgeweckt“, der gesenkte Hautwiderstand der feuchten Haut erleichtert die Elektrobetäubung.</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.6 ggf. Anbindung von Rindern [siehe Anhang 5.2.11]</p>	<p>Es werden nur Tiere angebunden, die es kennen angebunden zu sein. Die Anbindung ist leicht zu lösen. Angebundene Tiere werden nicht mit unangebundenen Tieren in einer Bucht aufgestellt (Ausnahme: Mutter und Kalb). Die Anbindung ermöglicht, dass die angebundenen Tiere sich hinlegen und wieder aufstehen können, trinken und bei Bedarf auch fressen können. Tiere werden nicht an Nasenringen, Hörnern, Beinen angebunden. Unter normalen Umständen reißt die Anbindung nicht und die Tiere können sich nicht daran verletzen (z.B. Strangulieren, Einschneiden). <i>(wöchentlich / bei Aufstallung angebundener Tiere)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p>
<p>6.7 Regelmäßige Kontrolle der aufgestellten Tiere und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 4.1.2; 4.2.4; 4.2.5; 4.2.6; 5.1.1.a, d, f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.7; 5.2.9; 5.2.10]</p>	<p>Tiere im Stall werden mindestens bis zum Abschluss der ersten Stunde (<b>R</b>) nach ihrer Anlieferung kontrolliert (Unverträglichkeit, Überhitzung/ Frieren, besonderer Betreuungsbedarf) und dann mindestens stündlich (<b>R</b>). Die stündliche Kontrolle kann außerhalb der Betriebszeiten des Schlachtbetriebes entfallen, wenn die Tiere schlafen oder ruhen. Die Kontrolle erfolgt aber mindestens am Abend und am Morgen (<b>G</b>). Die Verantwortung hierfür liegt beim Tierschutzbeauftragten. <i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Unterweisung ggf. Neubenennung Trennen von unverträglichen Tieren Regulierung der Temperatur Berieseln von Schweinen/ Melken von Rindern Anweisen oder Durchführen einer Nottötung/ Notschlachtung/ vorzeitigen Schlachtung Benachrichtigung des zuständigen Veterinärs</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.8 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere)</p> <p>[siehe Anhang 4.2.4; 4.2.6.; 5.1.1f; 5.2.4; 5.2.5; 5.2.10]</p>	<p>Für jedes Tier wird eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten).</p> <p><u>Gehunfähige Tiere an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf in der Wartebucht, betäuben/töten (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung);</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Entdeckung des Notfalles</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten <b>(R)</b>);</p> <p><u>Alle anderen schwachen, kranken und verletzten Tiere</u> [nur bsi z.B. Tiere mit Lähmungen oder leichten Lahmheiten oder geschwächte Tiere] werden abgesondert und unverzüglich – d.h. ohne schuldhafte Verzögerung (innerhalb 20 Minuten <b>(R)</b>) – entweder getötet und verworfen oder geschlachtet.</p> <p>Eine längere Einzelaufstallung, bei Bedarf auf Einstreu, erfolgt nur auf Anweisung des Tierarztes, wenn keine Verschlechterung des Allgemeinbefindens zu erwarten ist und keine Anzeichen von Schmerzen zu erkennen sind.</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis (weiteres siehe auch 4.4).</p> <p>Die <u>Häufigkeit</u> des Auftretens von <u>toten bzw. stark geschwächten, kranken oder verletzten</u> Tieren während der Aufstallung am Schlachtbetrieb wird herkunfts- und anliefererbezogen dokumentiert. Diese Informationen können den Transportunternehmen und auch den Produzenten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt) zugänglich gemacht werden, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen <b>(E)</b>.</p> <p><i>(mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Ggf. Veterinär einbeziehen</p> <p>Unterweisung /Schulung des Stallpersonals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung),</li> <li>- flache Hechelatmung oder angestrenzte Atmung (bei Rindern oft einziges Zeichen !),</li> <li>- Schwitzen ohne vorherige Anstrengung/ Bewegung (Rind),</li> <li>- Zittern.</li> </ul> <p>Achtung: Rinder brechen oft recht unvermittelt vor Schmerzen und Erschöpfung zusammen!</p> <p>☞ <u>Anzeichen eines stark gestörten Allgemeinbefindens können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahmslosigkeit</li> <li>- deutliches Hecheln bei offenem Maul</li> <li>- abnorme Haltung und/ oder Lahmheit mit Schmerzzeichen (siehe oben)</li> <li>- Verfärbungen der Haut, z.B. bei Kreislaufsymptomatik (Schwein)</li> <li>- Über- oder Untertemperatur (Tierarzt)</li> </ul>
<p>6.9 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf: Milchgebende Kühe und nicht abgesetzte Kälber</p> <p>[siehe Anhang 5.2.7]</p>	<p>Kühe werden unter Berücksichtigung der vorangegangenen Transportzeit spätestens alle 12 Stunden <b>(G)</b> gemolken.</p> <p>Kühe mit <u>offensichtlich stark gefüllten, übermäßig prallen ggf. tropfenden Eutern</u> werden sofort der Schlachtung zugeführt oder unverzüglich gemolken.</p> <p>Kälber, die gerade von der Mutter abgesetzt wurden, werden unverzüglich der Schlachtung zugeführt.</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Unterweisung der Anlieferer, so dass nur gemolkene Tiere angeliefert werden</p> <p>Ggf. Anschaffung einer mobilen Melkanlage</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.10 Wasserzugang [siehe Anhang 4.2.2, 5.2.3]</p>	<p>Tiere werden nur in solchen Buchten aufgestellt, in denen funktionsfähige, nutzbare Tränken für die entsprechende Tierart angebracht sind. Sauberes Trinkwasser steht zur Verfügung. In Bereichen oder Treibgängen ohne Tränke erfolgt allenfalls ein Aufenthalt für 30 Minuten (R).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Optimieren der Anlieferungslogistik Ggf. Nottränke über Bottiche Schulung des Personals</p>
<p>6.11 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 5.1.1a]</p>	<p>Treibgänge und Wartebuchten werden regelmäßig bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit s. a. 5.6, Hygiene).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p>
<p>6.12 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 5.1.1a, c, d]</p>	<p>Die Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse/ Personen). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben.</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke (für Schweine), Stöcke auch als Verlängerung der Arme (für Rinder)).</p> <p>Die Treiber vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes wiederholtes Schlagen gegen die Treibgang- oder Buchtenwände).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Schweine, die mehr als 3 Reihen vor dem Treiber gehen, sehen ihn nicht mehr und reagieren allenfalls auf die Stimme oder Unruhe der gesamten Gruppe.</p> <p>☞ Tiere, die als letztes Tier einer Gruppe allein in einer Bucht zurückbleiben, lassen sich oft besonders schwer vortreiben; es ist von Vorteil, wenn sie den Anschluss gar nicht erst verlieren.</p>
<p>6.13 Keine verbotenen Treibhilfen oder vorsätzlich grobe Handlungen [siehe Anhang 4.2.7; 5.2.8]</p>	<p>Zum Treiben werden keine Elektrotreiber verwendet.</p> <p>Es werden keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken.</p> <p>Keine vorsätzlichen groben Handlungen werden ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz, Greifen in die Augen).</p> <p><i>(wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p>

B.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>6. Wartestall (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>6.14 Maßnahmen bei längerer Aufstallung / Über-Nacht Aufstallung [siehe Anhang 4.2.2; 5.1.1 a; 5.2.6]</p>	<p>Ab einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (<b>G</b>) werden Rinder mit Heu gefüttert. Hierfür ist mindestens eine Bucht mit Raufen ausgerüstet oder es stehen ausreichend mobile Fütterungseinrichtungen zur Verfügung.</p> <p>Ab einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (<b>G</b>) werden Schweine mäßig aus sauberen Trögen gefüttert.</p> <p>Nur im Notfall erfolgt eine Futtevorlage auf dem zuvor gereinigten Boden.</p> <p>Bei einer Aufstallungszeit von mehr als 6 Stunden (<b>G</b>) wird eingestreut, es sei denn eine saubere und trockene Liegefläche steht zur Verfügung und die Umgebungstemperatur ist &gt; 5°C (Schwein) (<b>R</b>) bzw. &gt; 0°C (Rind) (<b>R</b>).</p> <p>Hierfür sind Futter- und Einstreuverräte vorhanden oder jederzeit zugänglich.</p> <p><i>(monatlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Anlieferungslogistik so organisieren, dass Tiere nicht länger als 6 h aufgestallt werden müssen</p> <p>Anlegen/ Zugänglichkeit von Futter- und Einstreuverräten</p> <p>☞ Schweine können z.B. mit Schrot, Pellets oder Mais gefüttert werden.</p>

## D Zutrieb zur Betäubung

### D.1 Zutrieb zur Betäubung - Hintergrund

Jedes Zutriebssystem wird abhängig von der Tierart und –gruppe, den baulichen Gegebenheiten am Betrieb und der gewünschten Schlachtgeschwindigkeit individuell gestaltet. Dabei ist viel Sorgfalt erforderlich, um ein möglichst selbständiges Vorwärtsgen der Tiere ohne übermäßige Erregung zu erreichen, so dass die Schlachtung kontinuierlich und ruhig aber so schnell wie gewünscht laufen kann. Je nach Ausdehnung des Zutriebsbereichs und gewünschter Schlachtgeschwindigkeit können unterschiedlich viele Treiber notwendig sein.

Lärmvermeidung trägt wesentlich zu einem stressfreien Zutrieb bei. Deshalb empfehlen sich Zutriebsbereiche, die vom Wartestall und von der Schlachthalle räumlich abgegrenzt sind. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Geräuschpegel ein guter Indikator für die Qualität eines Zutriebs.

Angepasstes Treibganglayout erleichtert das Austreiben aus den Wartebuchten und -gängen sowie das Vortreiben in Richtung auf die Betäubung. Hierdurch soll der Einsatz von Treibhilfen, übermäßige Erregung von Tieren und die Gefährdung des Personals minimiert werden. Hindernisse auf Treibwegen entstehen z.B. durch nicht einsichtige oder schlecht abgegrenzte Treibwege (mit großenteils nicht blickdichten Wänden), ungleichmäßige Wand- und Bodenstruktur, blendendes Licht bzw. Reflektionen, Abflüsse im Treibweg, Verengungen von Treibwegen, scharfe Kurven, fehlende Trittsicherheit, starke Steigung, im Wege stehendes Personal, zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile im Sichtfeld des Tieres oder Luftströmungen gegen die Tiere.

Alle Übergänge können dann von den Tieren leichter bewältigt werden, wenn sie behutsam bzw. zeitlich versetzt geschehen, d.h. eine Veränderung der Wandstruktur sollte nicht gleichzeitig mit einer Kurve im Treibweg erfolgen oder der Übergang in die Fixierungseinrichtung nicht gleichzeitig mit einem Übergang in einen neuen Raum (z.B. Schlachthalle).

Damit die Tiere in Richtung Betäubung getrieben werden können, müssen die Treiber bequem an die Tiere herankommen. Gut organisierte Arbeitswege und Zugänglichkeit von Gängen bzw. Buchten ermöglichen, dass Ausweichreize gezielt und in angepassten Gruppengrößen gesetzt werden können, aber auch dass ggf. Notfallmaßnahmen möglich sind.

Um sich möglichst selbstständig vorwärts zu bewegen, brauchen Tiere ausreichend Platz. Dies gilt auch für die Abteile von automatischen Zutriebsanlagen bei Schweinen.

Tiere, die im Zutrieb so wenig wie möglich erregt werden, lassen sich leichter betäuben. Betäubungsgeräte können bei ruhigen Tieren sicherer gezielt angesetzt werden. Bei ruhigen Schweinen verläuft die Einleitungsphase der CO<sub>2</sub>-Betäubung weniger belastend.

Die Vereinzelung von Schweinen stellt eine besondere Herausforderung dar. Schweine können mit Hilfe von Licht in eine bestimmte Richtung gelockt werden und dabei vereinzelt werden, wenn der Ausgangsbereich gleichzeitig abgedunkelt wird.

Die maximal mögliche Zutriebsgeschwindigkeit schwankt je nach Tiergruppe, Anzahl und Fähigkeiten des Personals. Grundsätzlich kann aber in Abhängigkeit von den baulichen Gegebenheiten im Zutrieb und der Art der Bewegungseinschränkung zur Betäubung eine maximal mögliche Zutriebsgeschwindigkeit festgelegt werden. Diese soll grundsätzlich ermöglichen, dass schmerzhaftes Treibhilfen, wie der Elektrotreiber, nicht regelmäßig eingesetzt werden müssen. Die folgende Tabelle (nächste Seite) gibt Richtwerte zur Orientierung. Zur Bestimmung der maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit sind weiterhin im Lebensbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität und Ausdehnung des Wartestalles (siehe Punkt 5.1., 5.3), Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz (siehe Punkt 8.4 bis 8.9), und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen (siehe dort sowie Angaben der Hersteller).

<b>System Bewegungseinschränkung Rind (ausgewachsen)</b>	Mögliche Schlachtgeschwindigkeit**	<b>System Bewegungseinschränkung Schwein</b>	Mögliche Schlachtgeschwindigkeit**
Falle mit konkavem Kopfausschnitt und Nackenholm ohne Vorschieber (ausgewachsene Rinder)	Maximal 20-30/h	Betäubungsbucht mit 2-3 Tieren	60-100/h
		Bucht mit L-förmigem Gatter	100/h
Falle mit fressgitterähnlichem Fangrahmen am Hals ohne // mit Vorschieber	Maximal 20-30/h // 30-40/h	Einzeltreibgang und Einzeltierfalle	60-200/h
		Brustbandrestrainer	150-550/h
Falle mit konkavem Kopfausschnitt, Nackenholm und Vorschieber	Maximal 40-60/h	CO <sub>2</sub> -Dip-Lift/ Back loader Dip-lift (Gruppenzutrieb)	50-180/h
		Banss Austria (Gruppenzutrieb)	180/h
Falle mit fester Kopffixierung (konkaver Kopfausschnitt und flexibles Nackenjoch, höhenverstellbarer Tisch und festes Nackenjoch oder seitlicher Halsfangrahmen und flexibler Tisch sowie Längenverstellbarkeit (Vorschieber oder Einengung von vorn))	Maximal 60-70/h	CO <sub>2</sub> -Kombi (2 Tiere/Gondel + Stand der Wissenschaft)	30-240/h
		CO <sub>2</sub> -Kombi Jumbo (3-4 Tiere/Gondel)	200-400/h
		CO <sub>2</sub> -Backloader (3-8) Masttsw/Gondel/ Gruppenzutrieb)	300-800/h
		Nirvana-Sideloader (Gruppenzutrieb)	240-360/h

\*\*Zur Bestimmung der maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit siehe auch letzten Absatz der vorherigen Seite und Kapitel 5.1

## D.2 Zutrieb zur Betäubung - Ziele

- Der Zutrieb zur Betäubung ermöglicht eine kontinuierliche ruhige Schlachtung. Die Gestaltung des Zutriebs fördert ein selbstständiges Vorwärtsgen.
- Durch ausreichend Personal wird ein ununterbrochener Zutrieb zur Betäubung gewährleistet (Zutrieb „im Fluss“).
- Die Geschwindigkeit des Zutriebs geschieht gleichmäßig und ist an die baulichen Bedingungen angepasst.
- Das Treiben erfolgt schonend und in angepassten Gruppengrößen, die Tiere gehen überwiegend selbständig vorwärts.
- Treibhilfen werden gezielt und nur zum Leiten der Tiere eingesetzt.
- Hindernisse werden erkannt: es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Ein alternativer Zutrieb auf kurzem Wege ermöglicht eine schnelle Schlachtung für Tiere, die sich noch selbstständig fortbewegen können, für die aber ein Zutreiben über den regulären Zutriebsweg eine Belastung darstellen würde.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>7. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>7.1 Grundlayout, Aufteilung in verschiedene Räume, Abteile und Gänge passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.7; 7.2.2.]</p>	<p>Die Aufteilung gewährleistet, dass für den weiteren Zutrieb passende Gruppen aufgeteilt werden können (Schweine maximal 20 (R)), die nicht erneut gemischt werden, und die Tiere wenn nötig kontinuierlich vereinzelt werden können. Dabei haben die Tiere ausreichend Platz, um sich in Treibrichtung zu vereinzeln (im Vereinzlungsbereich Schweine: 0,8 qm/Tier (120 kg) (R)).</p> <p>Die Aufteilung und die Zahl der Zutreiber gewährleisten, dass die Tiere die Zutriebsstrecke in Ruhe zurücklegen können, ohne dabei durch ständiges Umtreiben in mehrere Abteile immer wieder erneut beunruhigt zu werden.</p> <p>Das Lay-out ist derart gestaltet, dass die Treibwege nicht unnötig viele Richtungsänderungen enthalten und nicht unnötig lang sind.</p> <p>Die Aufteilung ermöglicht bequeme Arbeitswege für die Treiber, so dass sie Zugang zu den Tieren haben, aber die Tiere nicht unnötig beunruhigen.</p> <p>Die Aufteilung und die gewählten Gruppengrößen verhindern, dass die Tiere über weite Strecken zurücklaufen bzw. vorwärts und rückwärts laufen können.</p> <p>Die Aufteilung trägt dazu bei, dass möglichst wenig Lärm aus der Schlachthalle in den Zutrieb dringt und möglichst wenig Lärm aus dem Zutrieb in Richtung Wartestall dringt (im Zutrieb ist der durchschnittliche Geräuschpegel über 5 Minuten nicht größer als 90 dB(A) (R)).</p> <p>Der Zutrieb zur Betäubungseinrichtung ist gegen störende Einflüsse aus der Schlachthalle optisch abgetrennt.</p> <p><i>(einmalig / bei Änderungen)</i></p>	<p>Umgestaltung der Aufteilung, Anpassung der Gruppengrößen.</p> <p>☞ Verhaltensweisen, die in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen, sind: andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln, Aufspringen</p> <p>☞ Empfehlung (E): In einem ruhigen Zutrieb ist ein durchschnittlicher Geräuschpegel über 5 Minuten von &lt;85dB (A) bei laufender Schlachtung anzustreben.</p> <p>☞ Zu Richtwerten für einen Einsatz von Treibhilfen, der bei „selbstständigem Vorwärtsgehen“ noch akzeptabel ist, siehe 7.3</p>
<p>7.2 Trittsichere Böden in den Treibgängen</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.9]</p>	<p>Die Tiere bewegen sich sicher.</p> <p>Rutschen (Klauen rutschen sichtbar/ deutliche Rutschspuren auf verkoteten Flächen – ergänzender Parameter zu Fallen)</p> <p>Fallen (= bei Tierbewegung berührt nicht nur die Klaue den Boden): akzeptabel: nur aufgeregte Tiere rutschen / fallen nicht akzeptabel: ruhige Tiere rutschen / fallen regelmäßig (Fallen &gt;1-3%(R*));</p> <p>Der Boden ist optisch gleichmäßig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten (z.B. ungedeckte Abflüsse).</p> <p>Treibgänge zur Betäubungseinrichtung haben eine möglichst geringe Steigung, für Schweine/ Rinder höchstens 10 Grad (G)/ höchstens 7 Grad (G).</p> <p><i>(Steigung einmalig, Trittsicherheit halbjährlich/ nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufräumen der Böden</p> <p>Verletzungssicheres Aufbringen von Trittleisten</p> <p>Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>7. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>7.3 Selbstständiges Vorwärtsgenhen möglich, keine Hindernisse in den Treibgängen, Treibganggestaltung, Zutrieb passend zur Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.3; 7.1.4; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7]</p>	<p>Die Tiere orientieren sich weitestgehend selbstständig in Treibrichtung. Treibwege sind frei von Hindernissen und ermöglichen ein möglichst selbstständiges Vorwärtsgenhen ohne Angst, d.h. ein Scheuen an baulich konstruktiven Hindernissen ist nur bei möglichst wenig Tieren zu beobachten. Zur Bewertung der Möglichkeit des selbstständigen Vorwärtsgenhen in einem Einzeltierzutrieb dient die Einsatzhäufigkeit des Elektrotreibers i) beim Vereinzeln ii) beim Vortreiben in einem Einzelgang und iii) beim Eintrieb in eine Fixierungseinrichtung (zum bestimmungsgemäßen Einsatz des Elektrotreibers siehe auch 8.4). Als Richtwerte (<b>R*</b>) gelten: einmaliger Einsatz des Elektrotreibers bei weniger als 25% der Tiere, zweimalig bei weniger als 10% der Tiere (Dabei immer mindestens 10 % der stündlichen Schlachtleistung auszählen, in jedem Falle mindestens aber 20 Tiere).</p> <p>Rinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtungswechsel betragen nur dann 90°, wenn von einer breiteren Bucht in einen Einzeltreibgang eingetrieben wird, Richtungswechsel von 90° im Einzeltreibgang sind abgerundet bzw. abgeschrägt, in Kurven gibt es keine Engstellen;</li> <li>- Einzeltreibgangbreite (<b>R</b>): 60 cm (Kälber) bis 90 cm (Ausgewachsene Tiere);</li> <li>- kurvenförmige Treibgänge haben einen Innenradius von mindestens 2 m (<b>R</b>) (optimal 3 m (<b>E</b>));</li> <li>- vor der Betäubungsfalle können mindestens 3 Tiere in einem Einzeltreibgang warten, das letzte Tier kann mittels einer Rücklaufsperre abgetrennt werden;</li> <li>- Bullen werden am Aufspringen gehindert (sicher arrettierbare verletzungs-sichere Aufsprungschutzgatter oder Höhenbegrenzung im Treibgang) 20-30 cm (<b>R</b>) über dem Widerrist des größten Tieres einer Gruppe.</li> </ul> <p>Schweine: - Angemessene Treibgangbreiten, so dass Schweine sich nicht verkeilen und so dass sie noch am Treiber vorbei in Treibrichtung laufen können, wenn der Treiber regelmäßig innerhalb des Treibgangs gegen die Treibrichtung geht (Schweine sollen nicht zwangsweise gegen die Treibrichtung zurückweichen müssen);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzeltreibgangbreite: 40-42 cm (<b>R</b>) (Mastschweine) 55-60 cm (Sauen) (<b>R</b>);</li> <li>- Angemessene Höhe: Mastschweine 75-80 cm (<b>R</b>), Sauen 100-110 cm (<b>R</b>);</li> </ul> <p>Schweine befinden sich nur möglichst kurze Zeit im Einzeltreibgang bzw. im Doppeleingang vor der Betäubungsfalle.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen, Hindernisse kontinuierlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Überdenken der Treibganggestaltung</p> <p>Elimination von Hindernissen (☞ Spiegelungen, blendendes Licht, starke Hell-Dunkelunterschiede, ungleichmäßige Wand- / Bodenstruktur (Abflüsse, Pfützen, Löcher), fehlende Trittsicherheit, Steigungen, Engstellen, scharfe Kurven, nicht einsichtige/ schlecht abgegrenzte Treibwege, scharfe zischende oder schlagende Geräusche, sich bewegende Teile/ Personen im Sichtfeld/ Zielbereich des Tieres; unzureichende lichte Höhe (Tiere stoßen in entspannter Haltung gegen obere Treibgangbegrenzung)</p> <p>☞ Schlechte Luftqualität oder ein Luftzug gegen die Tiere sind häufig unerkannte Treibhindernisse).</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind: Fluchtversuche, Unruhe, Starke Erregung (Zurückdrängen, Vor- und Zurücklaufen, Aufspringen, Untertunneln („Hebeln“)), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, häufiges Koten und Harnen, Erstarren, Zittern, Lautgebung.</p> <p>Richtwerte (<b>R</b>) für die Breite von Sammeltreibgängen (Sw): &gt; 2 m (Treiber geht innerhalb des Treibgangs gegen die Treibrichtung); 110 cm (ausreichend in optimierten Systemen bei räumlich abgeteilten Treibgängen, wenn der Treiber sich auch außerhalb des Treibgangs bewegen kann)</p> <p>Richtwert (<b>R</b>) für die maximale Zeit im Einzeltreibgang (Sw): 60 Sekunden.</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>7. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>7.4 Geeignete Wände von Treibwegen [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.7; 7.1.8]</p>	<p>Treibgangwände sind unüberwindbar und wo notwendig blickdicht (Rd) / bis über Augenhöhe des Tieres geschlossen (Sw), so dass die Tiere selbstständig vorwärtsgehen und möglichst wenig abgelenkt werden.</p> <p>Der Seitenschutz gewährleistet, dass die Tiere nicht mit den Beinen „einfädeln können“ und dass die Tiere nicht mit den Beinen darunter geraten/ sich einklemmen können.</p> <p>Treibgangwände sind aus einheitlichem nicht reflektierendem Material.</p> <p>Schweine: Höhe der blickdichten Treibgangwand für Mastschweine mindestens 75 cm (R), besser höher, für Sauen 90 cm (R), besser höher, im automatischen Zutrieb (Mastschweine) mindestens 110 cm (R).</p> <p>Rinder: Höhe der blickdichten Treibgangwand mindestens 130 cm (R) auf Treiberseite, mindestens 150 cm (R) (besser 160 cm (E) auf der Treiberabgewandten Seite).</p> <p>Der Seitenschutz ist intakt. Es sind keine scharfe Kanten oder Löcher vorhanden, keine vorstehenden Metallteile oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der räumlichen Situation)</i></p>	<p>Seitenschutz komplettieren, offenen Seitenschutz schließen, Verletzungsmöglichkeiten umgehend reparieren</p> <p>☞ Möglichst geschlossene Wände (die aber Handling / Kontrolle gewährleisten) fördern die Orientierung und verhindern unnötige Ablenkung.</p> <p>☞ Besonders in einer Kurve ermöglicht eine weitestgehend geschlossene Außenwand den Tieren eine gute Orientierung.</p> <p>☞ Schweine scheuen weniger vor über sie hinweg gegen die Treibrichtung fahrenden Treibschilden, wenn die lichte Höhe unter dem Treibschild mindestens 110 cm beträgt.</p>
<p>7.5 Geeignete Tore und Hubtore [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5; 7.1.6; 7.1.8]</p>	<p>Tore öffnen in Treibrichtung, nach oben oder zur Seite.</p> <p>Tore in der Treibgangwand fügen sich optisch gut in die Wandstruktur ein.</p> <p>Tore öffnen und schließen sicher und leise (die Abluft von Pneumatikleitungen wird möglichst geräuscharm abgeleitet).</p> <p>Tore bilden keine Verletzungsmöglichkeiten (z.B. im Tierbereich nicht sicher feststellbare Tore/ scharfkantige Unterkanten von Hubtoren).</p> <p>Toröffnungen reichen immer über die gesamte Treibgangbreite (sind für Schweine mindestens 85 cm (R) breit (2 Tierbreiten), außer Einzeltreibgang).</p> <p><i>(einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Tore reparieren, ändern, geräuschkämmen (z.B. Kunststoffpuffer), Pneumatikventile dämpfen/verlegen</p> <p>☞ Hubtore in Bewegung irritieren oft darauf zu laufende Tiere, Verblendungen können hier leicht Abhilfe schaffen.</p> <p>☞ Als Abschluss von Einzeltreibgängen eignen sich seitlich einklappende Tore oft besser als Hubtore (Schwein).</p>
<p>7.6 Geeignete Rücklaufsperrn [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.5]</p>	<p>Rücklaufsperrn sind verletzungssicher, leise und geben einen ausreichende Sicht auf den weiteren Treibgang frei.</p> <p>Rücklaufsperrn werden nur dort eingesetzt, wo es notwendig ist.</p> <p><i>(einmalig / Verletzungsrisiken und Verschleiß monatlich/ nach Anlass)</i></p>	<p>Rücklaufsperrn entfernen, ändern oder reparieren</p> <p>☞ ungeeignete Rücklaufsperrn sind schräg von oben in Einzeltreibgängen hineinragende Bügel(Sw) bzw. hart/laut zurückschlagende oder geschlossene von oben herab hängende Bögen (Rd).</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>7. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>7.7 Geeignete Beleuchtung [siehe Anhang 6.1.1; 6.1.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.6]</p>	<p>Die Beleuchtung ermöglicht eine Orientierung in Treibrichtung, sie blendet die Tiere nicht und ruft keine irritierenden Reflektionen an Metallteilen hervor.</p> <p>Die Beleuchtung ist gleichmäßig und diffus, Schattenwurf und scharfe Hell-Dunkelgrenzen werden verhindert.</p> <p>Die Beleuchtung ist so, dass die Tiere ihren weiteren Treibweg gut erkennen. Der Zielbereich ist nicht dunkler als der Ausgangsbereich.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass)</i></p>	<p>Beleuchtung ändern</p> <p>☞ Im sog. "lichtgesteuerten Zutrieb" wird immer dort abgedunkelt, wo die Schweine sich entfernen sollen, und der Zielbereich ausgeleuchtet.</p> <p>☞ Schweine werden im Einzeltreibgang weniger abgelenkt, wenn man lediglich den Treibgangboden beleuchtet und die Umgebung (Bewegungsbereich der Treiber) abdunkelt.</p>
<p>7.8 Einrichtungen für Notfälle / Funktionierende Geräte zur Betäubung und Tötung bei Notfällen [siehe Anhang 6.2.2; 7.1.2; 7.2.5]</p>	<p>Im Zutrieb zur Betäubung ist ein schnelles Eingreifen in Notfällen möglich (Tiere können entweder aus Treibgängen isoliert werden oder im Treibgang getötet und dann aus dem Treibgang entfernen werden (ggf. mobiler Zugkran)).</p> <p>Hierzu gibt es entweder Tore/herausnehmbare Seitenteile, oder die Möglichkeit maximal 5 davor- oder dahinterstehende Tiere innerhalb von 5 Minuten (<b>R</b>) aus dem Treibgang herauszulassen, ggf. abzutrennen.</p> <p>Funktionsfähige Elektrobetäubungsgeräte mit Warneinrichtungen und Aufzeichnungsanlage (ab 2019 bzw. für Neugeräte ab 2013; siehe auch unter Betäubung) mit ausreichend langen Kabeln oder mobil/ akkubetrieben und / oder Bolzenschussgeräte mit der passenden Ladung sind vorhanden.</p> <p>Alle Tiere können an allen Positionen mit einem funktionierenden Gerät erreicht werden; Ladungen und Geräte werden sicher und soweit möglich trocken abgelegt (Gerät bzw. Ersatzgerät ist im Zutriebsbereich greifbar).</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ tägliche Funktionsprüfung der Betäubungsgeräte, Einhaltung von Wartungsintervallen nach Vorschrift, Dokumentation der Wartung)</i></p>	<p>Zugänglichkeit herstellen</p> <p>Geräte anschaffen bzw. nachrüsten</p> <p>Instandhaltung und Wartung entsprechend durchführen und dokumentieren</p> <p>Zuständigkeit schaffen</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>7. Zutrieb (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>7.9. Automatischer Zutrieb Schweine [siehe Anhang 7.1.2; 7.1.6; 7.1.8; 7.1.9; 7.1.10]</p>	<p><u>Allgemeine Anforderungen an einen automatischen Zutrieb:</u></p> <p>Der automatische Zutrieb ist von außen soweit zugänglich, dass widerspenstige Schweine mit einem Treibepaddel oder ähnlichem erreichbar sind und im Falle auffälliger Vokalisationen schnell eingegriffen werden kann bzw. bei Stauungen von Hand unterstützend zugetrieben werden kann.</p> <p>Der Boden ist eben, trittsicher und ohne Spalten.</p> <p>Eine diffuse Beleuchtung verhindert starken Schattenwurf der zurückfahrenden Treibschilde.</p> <p>Es bestehen keine Spalten neben oder unter automatischen Treibschilden (maximale Spaltenbreite 1,5 cm (R)).</p> <p>Treibschilde können mit einem Not-Aus-Schalter gestoppt werden.</p> <p>Alle von der Seite einfahrenden Schiebetüren, z.B. die Vereinzelungstür vor dem Einschubabteil, bleiben bei einem maximalen seitlichen Druck von 50 kg (R) stehen.</p> <p>Die Treibschilde sind bei der Vorwärtsbewegung mit einer nachvollziehbaren Druckbegrenzung ausgestattet, so dass sitzende Schweine nicht vorgeschoben werden können (das Vorschiebeschild bleibt bei einem Gegendruck von maximal 2-3 Schweinen, die das Vorwärtsgehen verweigern, stehen).</p> <p>Die Treibschildgeschwindigkeit beträgt beim Vorfahren hinter den Tieren maximal 0,33 m/s (R), beim Zurückfahren der Treibschilde über den Tieren maximal 0,5 m/s (R).</p> <p>Der Mindestabstand zwischen der Unterkante eines gegen die Treibrichtung zurückfahrenden Treibschildes und dem Boden beträgt 110 cm (R).</p> <p>Der Treibschildabstand ist jederzeit so, dass den Schweinen in den Abteilen des automatischen Zutriebs mindestens 0,8 qm (R) Platz zur Verfügung steht (Ausnahme: direkt vor der Vereinzelungstür und während der Vereinzelung).</p> <p><u>Einschub in die Gondel:</u></p> <p>Zwischen vollständigem Hochfahren der Gondelgangstür und Losfahren des Einschubtreibschildes besteht mindestens eine zeitlich Verzögerung von 2 Sekunden (R).</p> <p>Der maximale Druck der Einschubtür in die Gondel ist zwischen 100 und 400 kg (R) regulierbar. Es können keine sitzenden oder liegenden Schweine vorgeschoben werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass)</i></p>	<p>Treibschildgeschwindigkeit anpassen, -programmierung anpassen, Beleuchtung ändern, Hindernisse ausräumen</p> <p>☞ Automatische Treibschilde funktionieren nur auf hindernisfreien Treibwegen.</p> <p>☞ Ein zu schnelles Vorfahren des Treibschildes führt zu Stauungen, zu schnelles Zurückfahren führt zum Scheuen und Zurückweichen gegen die Treibrichtung.</p> <p>☞ Wenn das Treibschild außerhalb des Treibgangs zurückgefahren wird, führt es bei Zurückfahren nicht zu Irritationen der Schweine.</p> <p>Richtwert (R) für den maximalen Druck eines automatischen Treibschildes bei Schub von hinten: 110-125 kg (entspr. Lebendgewicht eines Schweines)</p> <p>☞ Die Bedienung der Vereinzelungstür mit Hilfe einer flexiblen Fernbedienung kann Irritationen durch den vor den Tieren agierenden Treiber verhindern.</p> <p>Richtwerte (R): für Druckbegrenzung beim Einschub: 100 kg; unter optimalen Bedingungen (Schweine verteilen sich gleichmäßig vor der Gondelöffnung und orientieren sich selbstständig in Richtung auf die Gondel, hohe Verletzungssicherheit) kann der Druck erhöht werden. Ein Einschubdruck von 400 kg ist nur möglich bei einem lichten Abstand neben dem Einschubschild von 19 mm +/- 1 mm und einem lichten Abstand zwischen Schild und Boden von höchstens 10 mm.</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>8. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>8.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde</p> <p>[siehe Anhang 6.2.1; 6.2.2; 7.1.1; 7.1.2; 7.1.8; 7.1.9; 7.1.10; 7.2.1]</p>	<p>Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um den Zutrieb in der angestrebten Geschwindigkeit kontinuierlich und gleichmäßig und ohne übermäßigen Einsatz von Treibhilfen durchführen zu können.</p> <p>Entscheidungen über besonders betreuungsintensive Tiere (z.B. Problemtiere) incl. deren Ausführung sind im Notfall unverzüglich möglich.</p> <p>Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden, Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten;</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i></p>	<p>Person(en) benennen</p> <p>Personen entsprechend ausbilden</p>
<p>8.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Zutrieb der Tiere zur Betäubung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen</p> <p>[siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]</p>	<p>Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Treibgänge incl. Tore und automatische Treibschilder, verletzungssichere trittsichere Böden, Sauberkeit der Böden; Regulierung des Stallklimas und der Lüftung, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Geräte zum Nottöten;</p> <p><i>(täglich / wöchentlich (Funktionsfähigkeit der Alarmanlage))</i></p>	<p>Person(en) benennen und einweisen</p> <p>Einleiten von Reparaturen</p> <p>Reinigung der Böden</p> <p>Anpassen der Lüftung</p> <p>Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Nottötung</p>
<p>8.3 Umgang mit Tieren mit besonderem Betreuungsbedarf (Problemtiere)</p> <p>[siehe Anhang 6.2.2; 7.1.1; 7.2.5]</p>	<p>Für jedes Tier wird bei Bedarf eine spezifische Entscheidung gefällt (Verantwortung des Tierschutzbeauftragten).</p> <p><u>Gehunfähige</u> Tiere werden nicht zugetrieben, gehunfähige oder lahme Schweine gelangen nicht in automatische Zutriebssysteme. Gehunfähige Tiere werden <u>an Ort und Stelle</u>, bei Bedarf auch in den Zutriebseinrichtungen betäubt/ getötet (per Bolzenschuss und Entblutung oder per kombinierter Gehirn-/ Herzdurchströmung).</p> <p><u>Notfälle</u>: Tiere mit offensichtlich starken Schmerzen, großen tiefen Wunden, starken Blutungen oder einem stark gestörten Allgemeinbefinden werden <u>sofort nach Entdeckung des Notfalles</u> geschlachtet / getötet (d.h. innerhalb von 3 Minuten (<b>R</b>), ggf. nach Anhalten von automatischen Zutriebssystemen).</p> <p>Das Betäuben/ Töten erfolgt durch eine Person mit Sachkundenachweis (siehe auch 4.4).</p> <p><i>(mehrmals wöchentlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Unterweisung ggf. Neubenennung</p> <p>☞ <u>Anzeichen von starken Schmerzen können sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnorme Haltung oder Bewegung z.B. ein aufgekrümmter Rücken und/ oder offensichtliche Lahmheiten (ein Bein wird nicht/ kaum belastet und / oder Bewegungsverweigerung),</li> <li>- flache Hechelatmung oder angestrenzte Atmung (bei Rindern oft einziges Zeichen !),</li> <li>- Schwitzen ohne vorherige Anstrengung/ Bewegung (Rind),</li> <li>- Zittern.</li> </ul> <p>Achtung: Rinder brechen oft recht unvermittelt zusammen!</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>8. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>8.4 Angemessenes Treiben [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.2.; 7.2.4]</p>	<p>Die Treiber treiben erst dann Tiere in Zutriebsabteile oder Zutriebsgänge, wenn hier ausreichend Platz ist.</p> <p>Die Treiber achten darauf, dass nur so viele Tiere in ein Zutriebsabteil eingetrieben werden, dass diese dort ausreichend Platz haben, um sich in Treibrichtung zu orientieren (Schweine: mindestens 0,8 qm/Tier (120 kg)).</p> <p>Treiber achten auf einen freien Treibweg (keine Hindernisse). Sie melden Hindernisse dem Tierschutzbeauftragten.</p> <p>Die Treiber bewahren Ruhe und erreichen bei den Tieren ein ruhiges möglichst selbstständiges Vorwärtsgen; den Tieren wird Zeit zur selbstständigen Orientierung gegeben (z.B. nach Öffnen von Toren).</p> <p>Es werden angemessene Gruppengrößen getrieben, so dass keine Stauungen entstehen. Es werden nur Tiere getrieben, die Raum zum Ausweichen haben. Ausreichend viele Treiber sind im Einsatz, so dass ein kontinuierlicher Zutrieb gewährleistet ist und die Tiere nicht unnötig gehetzt werden müssen.</p> <p>Die Treiber tragen Schutzkleidung in gedeckten Farben.</p> <p>Die Treiber arbeiten unter Einsatz der Stimme (ruhig und gleichmäßig) und verwenden angepasste Treibhilfen (Treibschilde, Klatschen, Paddel, weiche Stöcke (für Schweine), Stöcke auch als Verlängerung der Arme (für Rinder)).</p> <p>Die Treiber setzen die Treibhilfen gezielt ein und vermeiden lautes hektisches Treiben (z.B. andauerndes Schlagen gegen die Treibgangwände).</p> <p>Elektrische Treibhilfen werden weitest möglich vermieden (Einsatz nur im Bereich der Vereinzelung oder vor der Fixierungseinrichtung; sie werden erst angesetzt, wenn andere Treibhilfen nicht zum Erfolg führen). Sie werden nur bei gesunden unverletzten ausgewachsenen Tieren (Rinder &gt; 1 Jahr, Schweine &gt; 4 Monate) eingesetzt und nur auf den Hintervierteln. Die Stromstöße dauern maximal eine Sekunde. Die Stromstöße werden nicht wiederholt, wenn die Tiere nicht reagieren.</p> <p>Der Einsatz des Elektrotreibers i) beim Vereinzeln ii) beim Vortreiben in einem Einzelgang, und iii) beim Eintrieb in eine Fixierungseinrichtung ist nur bei möglichst wenig Tieren zu beobachten. Als Richtwerte (<b>R*</b>) gelten: einmaliger E-Treibereinsatz bei weniger als 25% der Tiere, mehrmalig bei weniger als 10% der Tiere (zum Eintrieb in eine CO<sub>2</sub>-Anlage siehe 18.6, 17.1).</p> <p><i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der stündlichen Schlachtleistung kontrollieren, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, verschiedene Herkünfte einbeziehen / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung</p> <p>☞ Die Notwendigkeit zum Einsatz von Treibhilfen kann auch dadurch bedingt sein, dass die baulichen Voraussetzungen unzureichend sind (siehe hierzu auch 7.3).</p> <p>☞ Widerspenstige Schweine kann man ggf. lieber zurücklassen und mit der nächsten Gruppe weiter vortreiben. Bei lang anhaltend widerspenstigen Tieren kann auch eine Betäubung und ggf. Tötung an Ort und Stelle sinnvoll sein.</p> <p>☞ Übermäßig erregte Tiere können kein selbstständiges Vorwärtsgen zeigen. Anzeichen übermäßiger Erregung sind andauerndes Vor- und Zurücklaufen, Zusammendrängen der vorgehenden Tiere, Untertunneln („Hebeln“), Aufspringen. Diese Verhaltensweisen sollten in einem ruhigen Zutrieb nicht oder nur selten vorkommen.</p> <p>☞ Anzeichen von Angst und Unbehagen sind darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluchtversuche, Unruhe,</li> <li>- weit aufgerissene Augen,</li> <li>- schnellere Atmung,</li> <li>- häufiges Koten und Harnen,</li> <li>- Erstarren, Zittern,</li> <li>- Lautgebung</li> </ul> <p>☞ Bei Elektrotreibern mit zuschaltbarem Strom, sollte dieser überprüfbar sein (z.B. Lichtsignal)</p>

C.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>8. Zutrieb (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>8.5 Keine verbotenen Treibhilfen oder vorsätzlich grobe Handlungen [siehe Anhang 6.2.3; 7.1.1; 7.2.3; 7.2.4]</p>	<p>Zum Treiben werden möglichst keine Elektrotreiber verwendet. Elektrotreiber werden bestimmungsgemäß verwendet, siehe 8.4. Es werden keine anderen schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt, z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen, Schwanzdrehen, -quetschen oder -knicken (Rind)). Keine vorsätzlichen groben Handlungen werden ausgeführt (Schlagen, Treten, Vorziehen eines gehunfähigen Tieres an Körperteilen, Hochheben eines Tieres am Schwanz); <i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der Stundenschlachteistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, verschiedene Herkünfte)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, ggf. Neubenennung ☞ Wenn ein Treiber den Elektrotreiber permanent in der Hand hält, ist dies ein Hinweis darauf, dass der Elektrotreiber nicht als letztes Mittel eingesetzt wird.</p>
<p>8.6 Zwischenreinigung des Bodens/ Sauberkeit [siehe Anhang 6.1.1; 7.1.1; 7.1.2]</p>	<p>Treibgänge und Zutriebsabteile werden bei Bedarf zwischen gereinigt (Trittsicherheit siehe auch 7.2, Hygiene). <i>(täglich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p>
<p>8.7 Vorausschauender Zutrieb vor Pausen / Vorgehen bei ungeplanten Schlachtpausen [siehe Anhang 7.1.1; 7.1.2]</p>	<p>Geplante Schlachtpausen werden erst begonnen, wenn keine Tiere mehr am Schlachtplatz stehen oder in Einzeltreibgängen, die zur Betäubungsanlage führen. Dies gilt auch für andere Zutriebsbereiche, in denen sie sich aufregen oder verletzen können. Vor einer Pause werden diese Bereich „leer geschlachtet“. Vor Schlachtpausen von 30 Minuten (<b>R</b>) oder mehr werden alle Bereiche ohne Tränke „leer geschlachtet“. Bei ungeplanten Schlachtpausen wird ein Tier, das sich bereits in einer Betäubungsfalle befindet, geschlachtet oder zurück getrieben, es sei denn es zeigt keine Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung und die Schlachtpause ist kürzer als 5 Minuten (<b>R</b>). <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals Bei Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung, Tiere nicht länger in der Falle, im Restrainer lassen ☞ Anzeichen von Angst, Unbehagen oder Aufregung sind Unruhe, Schlagen, Fluchtversuche (Vor- und Zurückdrängen), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, Erstarren, Zittern, Vokalisieren.</p>
<p>8.8 Treiben von Schweinen in automatischen Zutriebssystemen [siehe Anhang 7.1.1; 7.1.10]</p>	<p>Die Gruppengröße in einem automatischen Zutriebssystem wird nur so groß gewählt, dass sich die Schweine nicht vor dem Treibschild stauen, nicht übereinander springen und nicht umfallen. Bei Bedarf (auffällige Vokalisation) werden Schweine mit einem Treibepaddel oder ähnlichem von Hand unterstützend zugetrieben oder die Treibschilde manuell gestoppt (Not-Aus). <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals Bei häufigem Auftreten von Vokalisation Ursache suchen und beheben ☞ Stauungen in automatischen Zutriebssystemen können sich durch falsche Konstruktion oder Programmierung ergeben (siehe 7.9).</p>
<p>8.9 Eintrieb in Betäubungsfallen/ Eintrieb in eine CO<sub>2</sub>-Anlage [siehe Anhang 7.2.6]</p>	<p>Tiere werden erst in eine Betäubungsfalle/ Gondel eingetrieben wenn Betäuber und Entbluter bereit sind, so rasch wie möglich zu betäuben bzw. zu entbluten. Tiere werden nicht eingetrieben, wenn die Entblutestrecke voll ist. <i>(wöchentlich / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals Schaffung von Kommunikationshilfen (z.B. Lichtsignal, Videoübertragung bei uneinsichtiger Entblutestrecke)</p>

## D Betäubung

### D.1 Bewegungseinschränkung und Betäubung/ Entblutung - Hintergrund

Die Effektivität der Betäubung ist umso besser, je ruhiger die Tiere vor der Betäubung sind. Auch die Effektivität der Entblutung ist auch abhängig von der Qualität der Betäubung, bei schlechter Betäubungseffektivität entbluten die Tiere schlechter. Dies wirkt sich wiederum auf die Sicherheit der Betäubungswirkung aus. Bei unzureichender Entblutung besteht das Risiko, dass Tiere während der Entblutung wiedererwachen.

Je nach Schlachtgeschwindigkeit und Möglichkeiten am Schlachtbetrieb, ggf. auch Philosophie oder Vermarktungswegen, können andere Methoden und Systeme beim Zutrieb, bei der Bewegungseinschränkung und bei der Betäubung sinnvoll sein. Das optimale System zur Bewegungseinschränkung hängt neben der Schlachtgeschwindigkeit von der Art, der Größe und vom Temperament der geschlachteten Tiere ab. Die in Kapitel 4.1 aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick zu Systemen der Bewegungseinschränkung und damit möglichen Schlachtgeschwindigkeiten. Zur Bestimmung der *maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit* sind weiterhin im Lebensbereich Anzahl der Rampen, Organisation der Anlieferungslogistik, Kapazität (siehe Punkt 5.1., 5.3) und Ausdehnung des Wartestalles, Anzahl und Fähigkeiten der eingesetzten Treiber, Zutriebsgeschwindigkeit bei akzeptablen Treibmethoden, u.a. Treibhilfeneinsatz (siehe Punkt 8.4 bis 8.9) und Kapazität der Betäubungssysteme zu berücksichtigen.

Bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung ergibt sich die maximal mögliche Schlachtgeschwindigkeit aus der Anzahl und Größe der Gondeln (Punkt 17.3), der je nach Schachttiefe und Gondelpositionen möglichen Aufenthaltsdauer in 80% und höheren CO<sub>2</sub>-Konzentrationen (Taktzeit, Motorzeit, Standzeit, Programmierung der Anlage hinsichtlich Ausgleich langer Eintriebszeiten oder fester Mindestzeiten), dem Konzentrationsgefälle in der Grube, sowie den für das erste bis letzte Tier erzielbaren Zeiten zwischen Verlassen von 80% CO<sub>2</sub> und Stich. Je länger die Zeit bis zum Stechen des letzten Tieres einer Gondel ist, desto länger muss auch die Aufenthaltsdauer gewählt werden. Der Hersteller muss hierzu nachvollziehbare Angaben machen.

Bei der Einzeltierbetäubung mit Bewegungseinschränkung (Rind und Schwein) spielt meistens die Gestaltung des Zutriebs die limitierende Rolle bezüglich der maximal erreichbaren Schlachtgeschwindigkeit, aber auch Prozesszeiten der beweglichen Teile der Falle sowie für die Vorgänge Eintrieb, Beruhigung und Bewegungseinschränkung/ Fixierung, Betäubung, Auswurf und Stechen müssen in Abhängigkeit von der Anzahl eingesetzter Personen mit einbezogen werden.

Auch die Kapazität der Entblutestrecke (Einhaltung der Mindestdauer bis zu weiteren Schlachtarbeiten) ist entscheidend für die Bestimmung der maximal möglichen Schlachtgeschwindigkeit.

Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung kann relativ locker erfolgen. Dabei hat der Kopf des Tieres oder das Tier selbst noch etwas Spiel zu Bewegungen, und der Betäuber muss sich Zeit nehmen, um den richtigen Moment zum Ansetzen des Betäubungsgerätes abwarten zu können. Bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten, wenn diese Zeit nicht zur Verfügung steht, muss das Tier/ der Kopf enger fixiert werden. Die Bewegungseinschränkung erfolgt dann in Form einer Fixierung des Tieres oder des Kopfes (Kopffixierung). Eine Kopffixierung ist außer bei hohen Schlachtgeschwindigkeiten auch dann notwendig, wenn schwere unhandliche Schussapparate verwendet werden, mit denen man ansonsten nicht schnell genug auf Ausweichbewegungen des Kopfes reagieren könnte (Rind) oder wenn der Bolzenschussapparat bei agilen Schweinen angesetzt werden soll. Die Zeit der (Kopf)-Fixierung ist in der Regel belastend für das Tier und sollte daher so kurz wie möglich sein.

Die Betäubungseffektivität ist das Resultat von Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung (Intervall bis zur Entblutung und Qualität der Entblutung). Verschiedene Betäubungsmethoden und –systeme unterscheiden sich hinsichtlich der Dauer der Betäubungswirkung. Das Intervall bis zur Entblutung und die Qualität der Entblutung sind umso bedeutender, je kürzer die Betäubungswirkung anhält. Die Betäubungswirkung muss aber in jedem Falle solange anhalten, bis die Tiere infolge der fortgeschrittenen Entblutung nicht mehr wiedererwachen können.

Das klinische Bild der Tiere sowie die Frequenz und Zuverlässigkeit durchgeführter Nachbetäubungen im Anschluss an die Betäubung und während der Entblutung geben Aufschluss über die Durchführung der Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung und damit Hinweise auf ggf. notwendige Maßnahmen (z.B. Veränderungen bzgl. Zutrieb, Bewegungseinschränkung, Wahl der Betäubungsgeräte incl. korrekte Wartung und Instandhaltung, Einstellung der Betäubungsparameter oder Fähigkeiten der Zutreiber, Betäuber und Stecher).

## **D.2 Bewegungseinschränkung und Betäubung/ Entblutung - Ziele**

- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ist an die Tierart, die Gewichtsklasse, die Gestalt und das Temperament der zu schlachtenden Tiere sowie an die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit angepasst.
- Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht eine effektive Betäubung, ohne dass die Tiere durch die Bewegungseinschränkung unnötig belastet werden.
- Die Betäubung ist effektiv.
- Die Betäubungsgeräte und die Messer für die Entblutung sowie Ersatzgeräte sind in einem guten Funktions- und Wartungszustand.
- Die Betäubungseffektivität wird kontrolliert.
- Anzeichen von Fehlbetäubungen (erhaltener / wiederkehrender/ wiedergekehrter Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit) werden während des gesamten Vorganges der Betäubung und Entblutung erkannt, und diese Tiere werden unverzüglich nachbetäubt.
- Gründe für Fehlbetäubungen werden erkannt, und es wird kontinuierlich an ihrer Vermeidung gearbeitet.
- Die Entblutung erfolgt so schnell wie möglich und in starkem Schwall, so dass die Tiere die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit während der Entblutung nicht wiedererlangen können.
- Weitere Schlachtarbeiten werden erst durchgeführt, wenn die Tiere sicher nicht mehr wiedererwachen können.
- Das Personal ist geschult und arbeitet verantwortungsvoll.

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>9. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>9.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung (Falle) ermöglicht ein sicheres gezieltes Ansetzen des Schussapparates (siehe hierzu 10.7, 10.8) bei der angestrebten Schlachtgeschwindigkeit. Die geforderte Schussposition kann bei allen Tieren getroffen werden. Der Schussapparat kann senkrecht zur Stirnfläche aufgesetzt werden und fest angedrückt werden. Mit dem ersten Schuss (incl. Sicherheitsschuss) kann bei mindestens 98% der Tiere eine Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit erzeugt werden (Tiere, die in der Falle oder am Auswurf als „Nicht OK“ oder „Wach“ klassifiziert werden, treten mit einer Häufigkeit von weniger als 2% auf). Eine Nachbetäubung in der Falle ist möglich.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung: mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen, unterschiedliches Personal einbeziehen)</i></p>	<p>Überprüfen der Konstruktion und der Bedienung der Falle im Hinblick auf die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit.</p> <p>Ändern des Schussapparates oder der Ladung (des Luftdrucks), Wartung des Schussapparates</p> <p>Schulung des Betäubungspersonals</p> <p>☞ Ein Nachschuss ist erforderlich, wenn die Betäubungswirkung „nicht OK“ / „wach“ ist. Ein Nachschuss sollte erfolgen, wenn die Betäubungswirkung „fraglich“ ist (Sicherheitsschuss).</p>
<p>9.2 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – Grundlayout Falle</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Falle ist ausreichend lang, so dass das Tier ruhig und entspannt in der Falle stehen kann, ohne dass beim Schließen der Falle ein Hubtor auf dem Tier niedergehen muss (mindestens 230 cm (R) besser 260 cm (E)).</p> <p>Die Falle ist ausreichend hoch, so dass das Tier entspannt stehen kann, ohne gegen die obere Fallenbegrenzung zu stoßen (Mindesthöhe: 160-170 cm (R)).</p> <p>Die Falle ist so konstruiert, dass die Tiere sich nicht darin umdrehen können.</p> <p><i>(einmalig 20% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere überprüfen, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Falle anpassen</p> <p>Unpassendes Tier: Tier nicht in der Falle betäuben, sondern im Vorfeld aussortieren</p>
<p>9.3 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – hydraulische oder pneumatische Teile mit Kontakt zum Tier</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Hydraulische oder pneumatische Teile, die mit dem Tierkörper in Kontakt kommen, bewegen sich langsam und gleichmäßig, die Zylinder sind mit Druckbegrenzern ausgestattet. Der Anpressdruck kann vom Anwender dosiert werden. Die Klauen der Tiere verlieren nicht den Kontakt zum Boden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Druckbegrenzer einbauen</p> <p>Regelung des Anpressdrucks ändern</p> <p>Einstellungen (Spiel) beweglicher Teile ändern</p>
<p>9.4 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – keine unnötigen Belastungen der Tiere, keine Verletzungen, keine Schmerzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung ist so konstruiert, dass sie nicht unnötig lange erfolgt. Sie führt nicht zu Vokalisation (&lt; 3 % (R*) der Tiere vokalisieren während Fixierung) oder Abwehrbewegungen (&lt; 3 % (R*) der Tiere machen Fluchtversuche, versuchen aus der Falle zu springen oder schlagen mehrfach/ anhaltend mit den Beinen). Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Bewegungseinschränkung entstanden sind.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen / Verletzungen kontinuierlich)</i></p>	<p>Aufregung im Zutrieb minimieren</p> <p>Anpressdruck ändern</p> <p>Position des Betäubers ändern</p> <p>Verletzungsmöglichkeiten entschärfen</p> <p>Verschleißteile ersetzen</p> <p>Ausführung der Falle anpassen</p> <p>Sichtschuttschilde anbringen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>9. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>9.5 Trittsichere Böden</p> <p>[siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]</p>	<p>Die Tiere stehen sicher in der Falle. Die Klauen rutschen nicht seitlich weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar.</p> <p>Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Tieren vor, dass sie fallen (= andere Körperteile als die Klaue berühren den Boden).</p> <p>Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen.</p> <p><i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Anbringen einer Trittleiste an der Auswurfseite</p> <p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufrauen der Böden</p> <p>Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p>
<p>9.6 Auswurf</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]</p>	<p>Die Falle ermöglicht, dass die Tiere gleich nach dem Zusammenstürzen vollständig ausgeworfen werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen)</i></p>	<p>Optimieren von Auswurfhilfen</p> <p>Änderungen an der Ausführung des Kopftisches oder Halsrahmens</p> <p>Keine zu großen Tiere in die Falle eintreiben</p>
<p>9.7 Schussapparate und Ladungen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.6]</p>	<p>Die Schussapparate (incl. Ersatzgeräte) sind für die zu schlachtenden Tiere passend (Angaben des Herstellers beachten).</p> <p>Bolzendurchmesser <u>mindestens</u> ≥ 11,5 mm (besser 12,0 mm) (R);</p> <p>Geschwindigkeit <u>mindestens</u> ≥ 50 m/s (besser 55 m/s) (R);</p> <p>⇒ Wesentlich sind auch Energieübertragung (<math>\frac{1}{2} m \times v^2</math>) und Austrittslänge.</p> <p>Die Schussapparate sind in einwandfreiem Wartungs- und Pflegezustand.</p> <p>Die passenden Ladungen/ der passende Luftdruck (passende Kompressoren, zur Überprüfung ein Manometer im Sichtfeld des Betäubers) sind vorhanden.</p> <p>Die Geräte und Ladungen werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Schussapparat wechseln, Wartung durchführen, Ladung/ Luftdruck anpassen</p> <p>☞ Schwere pneumatisch betriebene Schussapparate sind unhandlich und meistens nur bei fester Kopffixierung geeignet.</p> <p>☞ Bei einem Lebendgewicht über 600 bis 650 kg reicht eine Bolzenaustrittslänge von 80 mm und weniger häufig nicht für eine gute Betäubungswirkung.</p>
<p>9.8 Entblutemesser</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]</p>	<p>Die Entblutemesser sind scharf und ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit 20 - 25 cm (R) langer Klinge, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben)) und ermöglichen einen schwallartigen starken kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Messer wechseln</p> <p>Messer schärfen</p>
<p>9.9 Entblutestrecke</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]</p>	<p>Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit möglich ist und die Tiere einer Nachbetäubung zugänglich sind.</p> <p>Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang, d.h. bis zur Durchführung weiterer Schlachtarbeiten kann mindestens 3 Minuten (R) gewartet werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Zugänglichkeit schaffen</p> <p>Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>10. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
10.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen Personen entsprechend ausbilden
10.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Falle (Ablassventile, Klappern, Schlagen), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller) <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
10.3 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fallen und Betäubungsgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
10.4 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung im Bedarfsfall jederzeit sofort nachbetäubt werden kann. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähige Geräte zur Verfügung stellen Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen
10.5 Auswahl der Tiere zur Bewegungseinschränkung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]	Es werden nur Tiere in die Betäubungsfalle getrieben, für die die Falle auch passend ist. Hierzu werden Kriterien, z.B. Gewichtsbereiche, festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr 853/2004). Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere, zu große/kleine Tiere, Tiere mit zu langen Hörnern. <i>(täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 8.4, 10.7-10.9)</i>	Einweisung des Personals Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Halfter bei halftergewohnten Tieren, Bucht neben der Falle) Information der Anlieferer

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>10. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>		
<p>10.6 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]</p>	<p>Beim Eintrieb in die Falle steht der Betäuber so, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen.</p> <p>Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurfür ist ganz geschlossen).</p> <p>Die hintere Fallentür wird geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen.</p> <p>Nach dem Eintrieb in die Falle wird dem Tier die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben und dann werden ggf. weitere Schritte der Bewegungseinschränkung oder (festen) Fixierung eingeleitet.</p> <p>Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten.</p> <p>Fallenteile, die Druck auf den Tierkörper ausüben, z.B. Kopftische, Halsrahmen, Nackenbügel oder Vorschieber werden nur mit so viel Druck an den Tierkörper angelegt, dass sie keine Vokalisation oder Abwehrbewegungen verursachen. Das Tier wird nicht angehoben (Füße bleiben am Boden), es sei denn bei Bewegungseinschränkung auf dem Brustbandrestrainer.</p> <p>Bei Bewegungseinschränkung (mit Spiel) wartet der Betäuber genügend lange, so dass er das Betäubungsgerät in der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p>Bei enger Fixierung oder Kopffixierung wird unmittelbar nach erfolgter Fixierung geschossen. Verzögerungen erfolgen nur, wenn sie notwendig sind um den korrekten Ansatzpunkt zu treffen.</p> <p><i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / bei Erhebungen der Vokalisation (grundsätzliche Eignung der Falle) müssen ≥ 50 Tiere untersucht werden siehe Punkt 9.4)</i></p>	<p>Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers</p> <p>Veränderungen an der Falle, z.B. Optimierung der Bedienbarkeit</p> <p>☞ Die Fixierung des Kopfes ist in der Regel belastender als die Einengung des Körpers. Je nach Ansatz der Fallenteile und Temperament bestehen jedoch Unterschiede. Die Reaktionen des Tieres geben Hinweise auf die Belastung. Schlagen oder Vokalisieren bei Manipulationen sind ein Zeichen von starkem Unbehagen und Angst (siehe Kapitel 5.1 „Hintergrund“ zu Bewegungseinschränkung/ Fixierung).</p> <p>☞ Weitere Anzeichen von Angst und Unbehagen sind: Unruhe, Fluchtversuche (Vor- und Zurückdrängen), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, Erstarren, Zittern.</p> <p>☞ Neben Angst und Unbehagen dürfen selbstverständlich keine Schmerzen oder Verletzungen entstehen (siehe 9.4 Eignung/ 4.4. Schmerzzeichen)</p>
<p>10.7 Korrekter Ansatz des Schussapparates</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]</p>	<p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn die Entblutung schnellstmöglich durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Schussapparat wird angesetzt, wenn das Tier den Kopf gut präsentiert.</p> <p>Der Schussapparat wird fingerbreit über einem Kreuzungspunkt zwischen Augenmitte und Mitte der Hornbasis angesetzt (Abweichung ≤ 2 cm).</p> <p>Der Schussapparat wird senkrecht zur Stirnfläche aufgesetzt und fest aufgedrückt.</p> <p>Der Schuss wird unmittelbar nach Ansetzen ausgelöst, es sei denn der Ansatz muss korrigiert werden oder das Tier verändert die Kopfhaltung beim Ansatz.</p> <p><i>(täglich 10% der Stundenschlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal, Tiere unterschiedlicher Herkünfte kontrollieren / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Veränderung der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung des Kopfes</p> <p>Wechseln des Schussapparates</p> <p>Verändern des Auslösemechanismus</p> <p>☞ Der optimale Ansatzpunkt kann je nach Rasse und Gewicht schwanken.</p> <p>Bei jeder Fehlpositionierungen ist die Ursache zu prüfen und möglichst zu beseitigen. Bei mehr als ≥ 2% fehlerhafter Schusspositionen ist das System ungeeignet (siehe 9.1)</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>10. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b></p>		<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>
<p>10.8 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung in der Falle, am Auswurf, beim Aufziehen bis zur Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: sofortiges Zusammenbrechen mit gebeugten Beinen, Augapfel (nach kurzem Wegdrehen) starr mit geweiteter Pupille, keine Atmung; <u>Fraglich</u>: keine oder untypische Verkrampfung, Augapfel weggedreht oder Augenlider zusammengepresst oder Augapfel zittert, 1 bis 3 Atemzüge (erkennbar an Maul, Wange, Brustkorb); Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden nachgeschossen (Sicherheitsschuss). <u>Nicht OK</u>: Tier stürzt nicht zusammen, richtet sich auf (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben) oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder wiederholt positiven Hornhautreflex, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation; Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Schussposition oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition. Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Schussapparates hinweisen (z.B. heraushängenden Bolzen, unzureichenden Manometerdruck bei pneumatischen Apparaten, veränderte Schusslautstärke). Betäuber, Anschlinger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person. <i>(für 10.8 und 10.9 täglich je 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere (je 10) unterschiedlicher Herkünfte, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass/ Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, veränderten Betäubungsbedingungen oder bei Halsschnitt, hier 30% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 30 Tiere kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Wenn mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden, z.B.: Reduktion der Schlachtgeschwindigkeit Anweisungen oder Auswechseln des Personals Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes Veränderungen an der Betäubungsfalle  ☞ Ausführlicher Standard im Anhang ☞ Bei der Schlachtung von Rindern kann aufgrund der räumlichen Nähe 10.8 und 10.9 zusammen kontrolliert werden.</p>
<p>10.9 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung [siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, Tiere hängen mit gerader Rückenlinie, Schwanz und Ohren schlaff, keine Atmung <u>Fraglich</u>: 1 bis 3 Atemzüge; Zunge hängt nicht heraus; Schwanz oder Ohren gespannt, kurzes Einrollen der Vorderbeine oder Aufrollen des Kopfes <u>Nicht OK</u>: 4 und mehr Atemzüge, Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), gerichtete Augenbewegungen, spontaner Lidschluss Bei Atemtätigkeit oder Einstufung als „Nicht OK“, wird sicher nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Position oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition. Zur Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Entblutung hat der Entbluter bzw. eine andere Person die Tiere im Auge. <i>(siehe 10.8, bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt. Wenn mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 10.8, 10.10) ☞ Ausführlicher Standard im Anhang</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>10. Betäubung/ Entblutung – a) BOLZENSCHUSS Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b></p>		<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>
<p>10.10 Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Tiere werden nach dem Schuss schnellstmöglich ausgeworfen, aufgehängt und entblutet, spätestens aber innerhalb von 60 Sekunden (<b>G</b>).</p> <p>Der Elektrotreiber wird nur in Ausnahmefällen als „Auswurfhilfe“ verwendet, und dann nur, nachdem nochmals überprüft wurde ob das Tier sicher wahrnehmungslös ist (keine Tiere mit Befund „Fraglich“ oder „Nicht OK“ nach 10.8)</p> <p>Die Entblutung erfolgt mittels Zweimessertechnik durch Hautschnitt und <u>Bruststich</u>. Beim Bruststich werden die großen Blutgefäße in Höhe des Brusteingangs durchschnitten, ohne dass Luft- und Speiseröhre verletzt werden, und das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittels eines gesonderten Messers, wird zunächst die Haut des Halses etwa zwei Handbreit vor der Brustspitze mittig 25-50 cm lang vorgeschritten.</li> <li>- Für den eigentlichen Entblutungsstich wird das <u>Stechmesser</u> zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen (Messerführung in Richtung Schwanzwirbel, Messer bleibt immer ventral/ unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang).</li> <li>- Alternativ wird mit einem <u>Hohlmesser</u> 20 bis 25 cm vor der Brustspitze schräg in Richtung Schwanzwirbel gestochen.</li> <li>- Bei Liegendentblutung wird auf gute Blutabflussmöglichkeiten geachtet.</li> </ul> <p><u>Halsschnitt/ Kehlschnitt</u>: Einschnitt dreifingerbreit unterhalb des Kieferwinkels (von Ohr zu Ohr) und Durchtrennung beider Schlagadern und Jugularvenen sowie der Speiseröhre und der Luftröhre mit einem ausreichend langen Messer (Halal-Schnitt, nur bei Schlachtung nach religiösem Ritus erlaubt).</p> <p>Es wird auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt bzw. Durchtrennung aller Gefäße kontrolliert. Bei Zweifel an der Wirkung wird schnell nachgestochen. Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 10.9 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, bei Halal Schnitt sowie bei Stich mit dem Hohlmesser Betäubungseffektivität intensiver kontrollieren, siehe 10.8,10.9)</i></p>	<p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Einführung des Bruststichs</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Ein Halsschnitt mit Durchtrennung von Luft- und Speiseröhre, ist nach Hygienerecht nur zulässig bei Schlachtung nach religiösen Gebräuchen (VO EG Nr 853/2004, Anhang III, Sek I, Kap IV, Nr. 7. a), d.h. die Kunden müssen Muslime sein.</p> <p>☞ Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).</p> <p>☞ Bei <i>Bruststich</i> (schnellere Entblutung) tritt der endgültige Verlust der Hirnfunktion früher ein als beim <i>Halsschnitt</i>. Die Wirkung von Betäubung und Entblutung ist sicherer. Daher muss beim Halsschnitt die Betäubungswirkung intensiver kontrolliert werden. <i>Zwei seitliche Stiche beidseits am Hals</i> sind zur Eröffnung der Schlagadern zu unsicher (allenfalls zusätzlich zum Bruststich möglich zur Verbesserung der Kopfausblutung).</p>
<p>10.11 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten werden nach der Entblutung erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind, frühestens nach 3 min (<b>R</b>).</p> <p>Eine Elektroimmobilisierung ist nach spezieller Prüfung im Einzelfall auch früher möglich, sofern bei jedem Tier vor der Durchströmung geprüft wird, ob das Tier sicher wahrnehmungslös ist (keine Tiere „Fraglich“/ „Nicht OK“ nach 10.8).</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p> <p>Bandgeschwindigkeit reduzieren</p> <p>☞ Weitere Schlachtarbeiten sind auch das Absetzen des Kopfes, die Elektroimmobilisierung oder das Rodding.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>11. Betäubung/ Entblutung – b) BOLZENSCHUSS Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>11.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht ein sicheres gezieltes Ansetzen des Schussapparates (siehe hierzu 12.3, 12.4) an der geforderten Schussposition.</p> <p>Bei gehunfähigen Tieren ist eine Bewegungseinschränkung oft nicht notwendig, es sei denn es handelt sich um sehr unruhige Tiere.</p> <p>Die Bewegungseinschränkung wird mit einem Treibebrett durchgeführt (Tier zwischen Treibebrett und Wand), im Bedarfsfall schränkt eine Person die Bewegung ein und eine zweite schießt.</p> <p>Agile Tiere werden mit einer Oberkieferschlinge fixiert (2 Personen).</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Betäubungspersonals</p> <p>Einweisung hinsichtlich der Notwendigkeit einer zweiten Person</p> <p>☞ Der Bolzenschuss wird bei Schweinen nicht routinemäßig angewendet, sondern nur in Notfällen, wenn das Tier nicht mit anderen Betäubungsgeräten erreicht werden kann (im Fahrzeug, in unzugänglichen Buchten- oder Zutriebsbereichen), oder bei der Nachbetäubung.</p>
<p>11.2 Schussapparate, Ladungen Entblutemesser</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]</p>	<p>Der Schussapparat (incl. Ersatzgeräte) ist für die zu schlachtenden Tiere passend (Angaben des Herstellers beachten).</p> <p>Bolzenaustrittslänge: 80 mm (R) (Zuchtsauen/ Eber (&gt;150 kg): &gt; 80 mm (E)); Bolzendurchmesser <u>mindestens</u> ≥ 11,5 mm (besser 12,0 mm) (R); Richtwert Geschwindigkeit <u>mindestens</u> ≥ 50 m/s (R);                  ⇒ Wesentlich ist die Energieübertragung (<math>\frac{1}{2} m \times v^2</math>).</p> <p>Die Schussapparate sind in einwandfreiem Wartungs- und Pflegezustand.</p> <p>Die passenden Ladungen sind vorhanden (für ausgewachsene Mastschweine und Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen, siehe auch Herstellerangaben).</p> <p>Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt.</p> <p>Das Entblutemesser ist scharf, ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit mindestens 12 cm (R) langer Klinge) und ermöglicht einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand oder Schärfe täglich)</i></p>	<p>Schussapparate wechseln</p> <p>Schussapparate warten und instand halten</p> <p>Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Schussgeräte schaffen</p> <p>Messer wechseln</p> <p>Messer schärfen</p>
<b>12. Betäubung/ Entblutung– b) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>12.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde / Reinigung Wartung und Instandhaltung der Betäubungsgeräte</p> <p>[siehe Anhang 8.2.1; 8.2.5; 9.2.1; 9.1.4; 9.2.5]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung, Betäubung und Entblutung wird von Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt.</p> <p>Die Betäubungsgeräte werden gemäß Herstellerangaben gereinigt, gewartet (incl. Aufzeichnungen) und instand gehalten, sowie täglich vor Beginn der Schlachtung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft (siehe auch 6.1, 6.2, 8.1, 8.2).</p> <p><i>(einmalig / wöchentlich (Instandhaltung der Betäubungsgeräte)/ nach Anlass)</i></p>	<p>Person(en) benennen und anweisen</p> <p>Personen entsprechend ausbilden</p> <p>Zuständigkeiten schaffen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>12. Betäubung/ Entblutung – b) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>12.2 Bewegungseinschränkung / Fixierung zur Bolzenschussbetäubung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]</p>	<p>Bei gehunfähigen Tieren kann der Schussapparat auch ohne Bewegungseinschränkung angesetzt werden (z.B. Betäuber steht hinter dem Schwein), wenn die Tiere den Kopf ruhig halten.</p> <p>Eine Bewegungseinschränkung oder Fixierung erfolgt erst, wenn die Betäubung unmittelbar im Anschluss möglich ist.</p> <p>Die Bewegungseinschränkung erfolgt bei ruhigen Tieren mit einem Treibebrett, wobei das Schwein zwischen dem Treibebrett und einer Wand eingeeengt wird, im Bedarfsfall schränkt eine Person die Bewegung des Tieres ein und eine zweite schießt. Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten, dabei wartet der Betäuber aber genügend lange, bis er das Betäubungsgerät in der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, z.B. im Hinblick auf eine notwendige Fixierung bei agilen Schweinen oder schnelles Betäuben nach erfolgter Fixierung.</p> <p>☞ Schweine können auf Bewegungseinschränkung mit Aufregung, Fluchtversuchen oder Vokalisation reagieren. Bei der Fixierung mittels Oberkieferschlinge kommt es ebenfalls zu Fluchtversuchen (Hin und Herschleudern des Kopfes). Weit aufgerissene Augen, hochfrequente Atmung und Schreien sind darüber hinaus Anzeichen von Angst und starkem Unbehagen. Die Fixierung darf daher nur wenige Sekunden dauern.</p>
<p>12.3 Korrekter Ansatz des Schussapparates</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]</p>	<p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn die Entblutung schnellstmöglich durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Schussapparat wird nur dann angesetzt, wenn das Tier den Kopf gut präsentiert.</p> <p>Der Schussapparat wird bei Schweinen mit keilförmigem Kopf fingerbreit (1 bis 2 cm) über der Verbindungslinie der Augen in der Kopfmittle angesetzt, und zwar nicht senkrecht zur Stirnfläche, sondern hinten etwas nach unten abgekippt, gezielt wird in Richtung äußerer Ohransatz bzw. in Richtung Schwanz.</p> <p>Nur bei Schweinen mit steiler Stirn (Stupsnase) wird senkrecht zur Stirnfläche angesetzt, dann aber 2 bis 3 cm über der Verbindungslinie der Augen.</p> <p>Bei älteren Sauen und Ebern mit stark verknöcherten Schädelknochen und ggf. einem Knochenkamm in der Schädelmitte wird etwas seitlich der Mittellinie angesetzt und auf die Kopfmediane gezielt.</p> <p>Der Schuss wird unmittelbar nach Ansetzen ausgelöst, es sei denn der Ansatz muss korrigiert werden oder das Tier verändert die Kopfhaltung beim Ansatz.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals</p> <p>Ggf. alternativ Verwenden einer mobilen Elektrobetäubungsanlage</p> <p>☞ Die Bolzenschussbetäubung ist beim Schwein schwierig durchführbar. Starke und lange Krämpfe unmittelbar nach dem Schuss erschweren den Entblutestich, und das Blut wird oft weiträumig verteilt.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>12. Betäubung/ Entblutung – b) BOLZENSCHUSS Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b></p>		
<p>12.4 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung in der Falle, am Auswurf, beim Aufziehen bis zur Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: sofortiges Zusammenbrechen mit gebeugten Beinen, Augapfel (nach kurzem Wegdrehen) starr mit geweiteter Pupille, keine Atmung;</p> <p><u>Fraglich</u>: keine oder untypische Verkrampfung, Augapfel bewegt sich, 1 bis 3 Atemzüge (Maul, Brustkorb);</p> <p><u>Nicht OK</u>: Tier stürzt nicht zusammen, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation;</p> <p>Als „Fraglich“ oder „Nicht OK“ eingestufte Tiere werden nachgeschossen. Der Nachschuss erfolgt an korrigierter Schussposition oder zweifingerbreit über der empfohlenen Schussposition und ggf. auf der anderen Seite der Schädelmitte. Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Schussapparates hinweisen (z.B. heraushängenden Bolzen, veränderte Schusslautstärke).</p> <p>Betäuber oder Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung, solange bis keine Bewegungen am Tier mehr wahrzunehmen sind. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(nach Anlass, unterschiedliches Personal kontrollieren, nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Bei Einstufung von Tieren als „Nicht OK“ Fehlersuche und wenn möglich Abstellen der Fehler (keine Grenzwerte möglich bei Einzeltierbetäubung).</p> <p>Anweisungen an das Personal</p> <p>Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes</p> <p>Verbesserung der Bewegungseinschränkung bzw. Fixierung</p> <p>Ggf. alternativ Verwenden einer mobilen Elektrobetäubungsanlage</p> <p>☞ Die Beurteilung der Betäubungswirkung ist durch die starken Krämpfe erschwert.</p>
<p>12.5 Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Schweine werden nach dem Schuss schnellstmöglich entblutet, spätestens aber 20 Sekunden (<b>G</b>) nach dem Bolzenschuss.</p> <p>Die Entblutung erfolgt, indem mit einem Stechmesser mit mindestens 12 cm (<b>R</b>) langer Klinge in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Bei Liegendentblutung werden die großen Halsgefäße (Karotisarterien und Jugularvenen) mit Schnittrichtung quer zur Körperachse eröffnet [während bei der Entblutung im Hängen mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet werden].</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.</p>
<p>12.6 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8; 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten dürfen nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr feststellbar sind, frühestens aber nach 3 Minuten (<b>R</b>).</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>☞ Auch das Anketten und Wegziehen sind als weitere Schlachtarbeiten zu werten.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>13. Betäubung/Entblutung – c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>13.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung (Falle oder Restrainer) ermöglicht bei der angestrebten Schlachtgeschwindigkeit einen sicheren gezielten Elektrodenansatz (manuell/ automatisch, am Kopf und in der Herzgegend). Die geforderte Elektrodenposition kann bei allen Tieren getroffen und während der festgesetzten Mindeststromflusszeit gehalten werden (Korrekt: ≥ 98% manueller / ≥ 99% halbautomatischer / ≥ 99,5% vollautomatischer Ansatz). Eine Buchtenbetäubung (max. 2-3 Schweine pro Bucht) ist allenfalls bei einer Schlachtgeschwindigkeit bis zu 100/ h möglich.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung: 20% der stündlichen Schlachtleistung mindestens aber 50 Tiere aus verschiedenen Beständen, unterschiedliches Personal einbeziehen. Für grundsätzliche Eignung bei automatischem Elektrodenansatz mindestens 100 Tiere prüfen)</i></p>	<p>Überprüfen der Konstruktion und der Bedienung der Falle im Hinblick auf die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit.</p> <p>Ändern der Elektroden/ -halter</p> <p>Schulung des Betäubungspersonals bzgl. der korrekten Ansatzposition</p> <p>☞ Halbautomatischer Elektrodenansatz bedeutet, dass der Ansatz der Elektroden teils manuell, teils automatisch erfolgt.</p>
<p>13.2 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – Grundlayout Falle</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Falle ist ausreichend lang, so dass das Tier nicht zwangsweise beim Schließen der Falle eingequetscht wird, z.B. durch ein Hubtor oder von der Seite schließendes Tor (Mastschweine rd. 150 cm(R), Sau rd. 150-250 cm(R)).</p> <p>Die Falle ist ausreichend hoch, so dass das Tier entspannt stehen kann, ohne gegen die obere Fallenbegrenzung zu stoßen (Mastschwein mindestens 75 cm (R), Sauen mindestens 100 cm (R)).</p> <p>Die Falle ist so konstruiert, dass die Tiere sich nicht darin umdrehen können.</p> <p><i>(einmalig 20% der Stundenschlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere prüfen, unterschiedliche Herkünfte einbeziehen / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Falle anpassen</p> <p>Unpassendes Tier: Tier nicht in der Falle betäuben, sondern im Vorfeld aussortieren</p>
<p>13.3 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – hydraulische oder pneumatische Teile mit Kontakt zum Tier</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Hydraulische oder pneumatische Teile, die mit dem Tierkörper in Kontakt kommen, bewegen sich langsam und gleichmäßig. Wenn der Tierkörper oder Körperteile zusammengedrückt werden, sind die Zylinder mit Druckbegrenzern ausgestattet. Der Anpressdruck kann vom Anwender dosiert werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Druckbegrenzer einbauen</p> <p>Regelung des Anpressdrucks ändern</p> <p>Einstellungen (Spiel) beweglicher Teile ändern</p>
<p>13.4 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – keine unnötigen Belastungen der Tiere, keine Verletzungen, keine Schmerzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung ist so konstruiert, dass sie nicht unnötig lange erfolgt. Sie führt nicht zu Vokalisation (&lt; 3 % (R*) der Tiere vokalisieren während Fixierung) oder Abwehrbewegungen (&lt; 3 % (R*) der Tiere machen Fluchtversuche, versuchen aus der Falle zu springen oder schlagen mehrfach/ anhaltend mit den Beinen). Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Bewegungseinschränkung entstanden sind.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen / Verletzungen kontinuierlich)</i></p>	<p>Aufregung im Zutrieb minimieren</p> <p>Anpressdruck ändern</p> <p>Position des Betäubers ändern</p> <p>Verletzungsmöglichkeiten entschärfen</p> <p>Verschleißteile ersetzen (z.B. abgenutzte Restrainerkissen)</p> <p>Ausführung der Falle anpassen</p> <p>Sichtschuttschilde anbringen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>13. Betäubung/Entblutung–c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
13.5 Trittsichere Böden <small>[siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]</small>	<p><u>Falle:</u> Die Tiere stehen sicher. Die Klauen rutschen nicht seitlich oder nach hinten weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar. Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen.</p> <p>Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Schweinen vor, dass sie fallen (= andere Körperteile als die Klaue berühren den Boden).</p> <p><u>Brustbandrestrainer:</u> Der Boden ist trittsicher (bis zum Ende der beidseits des Brustbandes abfallenden Bleche). Der Boden incl. des „Durchblicks“ neben dem Brustband ist optisch möglichst einheitlich.</p> <p><i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung</p> <p>Erneuerung/ Aufräumen der Böden</p> <p>Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p> <p>Neigung, Höhe oder Trittsicherheit der beidseits des Brustbandes abfallenden Bleche verändern.</p>
13.6 Auswurf / Anschlingen <small>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]</small>	<p>Um die Schweine nach Stromflussende möglichst schnell zu entbluten, ermöglicht die Bucht/ Falle/ der Restrainer, dass die Tiere gleich nach Ende des Stromflusses in einen gute Stechposition auf eine Liegendentblutung ausgeworfen werden/ rutschen oder dass die Tiere ohne Zeitverzögerung angeschlungen werden können.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen)</i></p>	<p>Beseitigen von Auswurfhindernissen</p> <p>Optimieren von Auswurfhilfen wie z.B. Höhenunterschied zwischen Falle und Liegendentblutung</p> <p>Zu große Tiere nicht in die Falle eintreiben</p>
13.7 Elektrobetäubungsgeräte, Elektroden, Kabel, Zangen <small>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7]</small>	<p>Die Geräte (siehe 13.8 Parameter) und Elektrodenhalter passen zu den zu schlachtenden Tieren. Bei automatischem Elektrodenansatz werden Konstantstromgeräte verwendet und korrekter Elektrodenansatz ist möglich (siehe 13.1 und 14.7).</p> <p>Transformatoren haben ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen).</p> <p>Ein externes Messgerät (zur Messung der Stromparameter) kann angeschlossen werden. Das Gerät hat eine Anzeige für Stromstärke*, Durchströmungszeit* und Spannung* (*ab 8.12.2019, Neugeräte ab 1.1.2013). Das Gerät hat eine Funktionsleuchte und kann optische und akustische Warnsignale (siehe 13.9) erzeugen, die für den Betäuber deutlich sichtbar und hörbar sind.</p> <p>An den Kabeln und an der Isolierung sind äußerlich keine Schäden erkennbar. Die Elektroden sind sauber und scharf sowie beidseits gleichmäßig abgenutzt. Handzangen haben stabile Handgriffe sowie gut festsitzende Elektrodenhalter und die Gelenke sind nicht ausgeschlagen sowie gut isoliert.</p> <p>Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt.</p> <p><i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung des Elektrodenansatzes bei automatischem Elektrodenansatz mindestens 100 Tiere auszählen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Geräte, Kabel, Zange oder Elektroden auswechseln, Wartung durchführen</p> <p>Mimik für den korrekten automatischen Elektrodenansatz warten/ korrekt einstellen; Leitbleche zur Führung des Kopfes anbringen/ verändern</p> <p>Elektrodenanpressdruck anpassen</p> <p>Elektroden reinigen/ schärfen</p> <p>Drahtbürste zur Reinigung bereitlegen</p> <p>Bei ungleichmäßig abgenutzten Kopfelektroden Stromparameter überprüfen</p> <p>☞ Konstantstromgeräte empfehlen sich nicht nur bei automatischem Elektrodenansatz.</p> <p>☞ Bei der Freihandbetäubung von Sauen ist für die Herzdurchströmung eine Zange mit entsprechend großem Öffnungswinkel notwendig.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>13. Betäubung/Entblutung–c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>		
<p>13.8 Elektrobetäubungsgeräte Parameter, Programme [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der Elektrobetäubung werden mindestens diese Parameter eingehalten:  <u>Kopfdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (<b>G</b>)                      - 1,3 Ampere* Wechselstrom (50 bis 800 Hertz);                      - 1,8-2 Ampere* für Schweine schwerer als 150 kg Lebendgewicht;                      (*Angaben beziehen sich auf den Effektivwert (rms) von sinus-/ rechteckförmigen Wechselströmen, bei anderen Stromformen ist ein wissenschaftlicher Wirksamkeitsnachweis zu erbringen.)                      Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke mindestens 4 Sekunden(<b>G</b>).                      Bei automatischem Elektrodenansatz wird die Mindeststromstärke erhöht, z.B. auf 1,8 bis 2,3 Ampere und kann dann mit kürzeren Durchströmungszeiten kombiniert werden (z.B. 2,0 Sekunden). Mindeststromstärke und Mindestdurchströmungsdauer werden dann betriebsindividuell festgelegt.                      Das Ende der Mindeststromflusszeit wird dem Betäuber deutlich angezeigt (optisch oder akustisch) mit Ausnahme von automatischen Anlagen.                      Im Anschluss an die Kopfdurchströmung werden die Schweine entweder spätestens 10 Sekunden (<b>R</b>) nach Stromflussende effektiv gestochen oder es wird eine effektive Herzdurchströmung durchgeführt und dann spätestens nach 20 Sekunden (<b>R</b>) gestochen (die Herzdurchströmung kann auch während der Kopfdurchströmung beginnen, dann aber erst, wenn die für die Kopfdurchströmung als Mindeststromstärke festgesetzte Stromstärke erreicht ist).  <u>Herzdurchströmung:</u> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (<b>R</b>)                      - mindestens 0,8 Ampere* Wechselstrom (die Herzdurchströmung enthält eine Phase von 50 Hertz während mindestens 1,5 Sekunden);                      - 1,3 Ampere* für Schweine schwerer als 150 kg Lebendgewicht;                      Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke mindestens 4 Sekunden(<b>R</b>).                      Bei automatischem Elektrodenansatz wird die Mindeststromstärke erhöht, z.B. auf 1,3 bis 1,5 Ampere und kann dann mit kürzeren Durchströmungszeiten (z.B. 1,5 s) und Mindestfrequenzen von 80-100 Hz kombiniert werden. Mindeststromstärke und -durchströmungsdauer werden betriebsindividuell festgelegt.                      Bei Betäubungsgeräten mit verschiedenen Programmen ist die Zuordnung der elektrischen Parameter zu den Programmtasten nachvollziehbar, entweder durch eine Anzeige oder in einer Tabelle. Dargestellt werden:                      Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit, Kopfstrom_Frequenz, Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, Herzstrom_Frequenz.                      Der Hersteller macht Angaben über die Parameter der Programme und Zuordnung der Programme zu Tierkategorien/ Gewichtsklassen.                      (Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</p>	<p>Einstellung der korrekten Parameter                      Wechseln des Betäubungsgerätes                      Verbessern des Elektrodenansatzes                      Anfeuchten der Tiere                      ☞ 1,3 Ampere ist eine <u>Mindestvorgabe</u>. Die Stromstärke ist zu erhöhen, wenn die Kopfdurchströmung bei Verwendung höherer Frequenzen als 100 Hertz nicht zu einer effektiven Betäubung führt (z.B. auf 1,5 Ampere).                      ☞ Schlüsselparameter sind Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V; diese liegt zwischen 250 V und 600 V und ist abhängig von der zu erzielenden Mindeststromstärke), Frequenz (in Hz), Minimale Durchströmungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt sowie die Häufigkeit der Kalibrierung von Messgeräten.                      ☞ Bei automatischem Elektrodenansatz ist die Mindeststromstärke zu erhöhen, da der Elektrodenansatz erfahrungsgemäß etwas ungenau ist.                      ☞ Bei Durchführung einer effektiven Herzdurchströmung ist es mit behördlicher Ausnahmegenehmigung möglich, das Intervall bis zum Stechen betriebsindividuell über die 20 Sekunden hinaus zu verlängern, nachdem die Effektivität der Herzdurchströmung sowohl seitens der Parameter als auch seitens der Durchführung an mindesten 50, besser 100 Tieren nachgewiesen wurde.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>13. Betäubung/Entblutung–c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
<p>13.9 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7; 9.2.4]</p>	<p><u>Fehler</u> werden sowohl für die Kopfdurchströmung als auch für die Herzdurchströmung (wenn angewendet) definiert, und zwar für folgende Fehler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anstiegsfehler: Mindeststromstärke nicht innerhalb der ersten Sekunde erreicht: es gilt die individuell festgelegte Mindeststromstärke (ggf. &gt; 1,3 Ampere);</li> <li>b) Haltefehler: Mindeststromstärke nicht über die geforderte Mindeststromflusszeit gehalten. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn die geforderte Mindeststromstärke während 200 ms nicht gehalten oder unterschritten wird;</li> <li>c) Verknüpfungsfehler: die Herzdurchströmung erfolgt, ohne dass die Kopfdurchströmung bereits wirksam ist;</li> </ul> <p>Fehlergrenze Stromstärke: Die jeweils festgelegte Mindeststromstärke wird um den Wert der Messgenauigkeit der internen Messgeräte erhöht (Fehlertoleranz = Messgenauigkeit). Die Fehlergrenzen sind für jedes Programm spezifisch.</p> <p><u>Warnanlage:</u> Fehler a), b) und c) werden dem Betäuber jeweils akustisch <u>und</u> über eine anhaltend leuchtende Fehlerleuchte optisch deutlich angezeigt.</p> <p><u>Aufzeichnung:</u> Je Betäubungsvorgang werden Uhrzeit (hh:mm:ss), Programmnummer und die Schlüsselparameter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopfstrom_Stromstärke, - Kopfstrom_Durchströmungszeit</li> <li>- ggf. Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit,</li> </ul> <p>und jeweils Fehler a), b) und c) aufgezeichnet. Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen Betriebsname, Anlagentyp (Bewegungseinschränkung und Betäubungsgerät), Datum, Programmspezifikationen (Stromstärke, Durchströmungszeit und Stromfrequenz für Kopf- und ggf. Herzdurchströmung) sowie für jedes gewählte Programm die Schlachtzeiten und die Summen der Anstiegs-, Halte- und Verknüpfungsfehler.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 14.12)</i></p>	<p>Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber wahrnehmbar sind.</p> <p>Aufzeichnung einrichten / anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Eine Aufzeichnung der Schlüsselparameter erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.</li> <li>☞ Fehlerhafte Durchströmungsvorgänge bedeuten häufig aber nicht zwangsweise Fehlbetäubungen oder schmerzhaft Durchströmungsvorgänge. Über die Auswertung der Aufzeichnungen zusammen mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung können aber Betäubungsfehler identifiziert und ggf. dem Personal zugeordnet werden.</li> <li>☞ Auch technische Fehler oder Abnutzung von Elektroden und Kabeln können über die Auswertung der Fehlerhäufigkeit identifiziert werden.</li> <li>☞ Aufzeichnungsanlagen sind momentan nur in Betrieben mit mehr als 100 Schlachtungen pro Woche und mehr als 5000 Schlachtungen pro Jahr gefordert. Zukünftig sind sie ab 8.12.2019 generell und für Neugeräte ab 1.1.2013 gefordert.</li> </ul>
<p>13.10 Entblutemesser</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]</p>	<p>Die Entblutemesser sind scharf, und ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit mindestens 12 cm <b>(R)</b> langer Klinge, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben)) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>13. Betäubung/Entblutung–c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (BAULICHE/TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
13.11 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit und eine Nachbetäubung möglich ist.  Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang, d.h. bis zur Durchführung weiterer Schlachtarbeiten kann mindestens 3 Minuten (R) gewartet werden. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Zugänglichkeit schaffen  Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren
<b>14. Betäubung/ Entblutung – c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
14.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können.  Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden.  Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen  Personen entsprechend ausbilden
14.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung (Ablassventile, Klappern, Schlagen, Zustand der Kissen von Bandrestrainern), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller). <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
14.3 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet.  Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
14.4 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene / geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden kann.  Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähige Geräte zur Verfügung stellen  Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>14. Betäubung/ Entblutung – c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>14.5 Auswahl der Tiere zur Bewegungseinschränkung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]</p>	<p>Es werden nur Tiere in die Einrichtung zur Bewegungseinschränkung getrieben, für die diese auch passend ist. Hierzu werden Kriterien, z.B. Gewichtsbereiche, festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr. 853/2004). Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere, zu große oder zu kleine Tiere.</p> <p><i>(täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 8.4, 14.7-14.9)</i></p>	<p>Einweisung des Personals</p> <p>Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Bucht neben der Falle)</p> <p>Information der Anlieferer</p>
<p>14.6 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]</p>	<p>Beim Eintrieb in eine <u>Falle</u> steht der Betäuber so, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen und Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurfür ist ganz zu). Die hintere Fallentür wird nur geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen oder eingeklemmt werden.</p> <p>Die Elektroden werden gleich nach Eintrieb angesetzt, nachdem dem Schwein die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben wurde. Die Zeit der Bewegungseinschränkung ist so kurz wie möglich. In Fallen, die das Tier anheben, werden die Elektroden gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Start des Hochhebens der Tiere angesetzt.</p> <p>Bei Eintrieb auf einen <u>Brustbandrestrainer</u> oder in V-förmige Restrainer wird darauf geachtet, dass im Restrainer ausreichend Platz für das Tier ist.</p> <p><i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers</p> <p>Veränderungen an der Falle</p> <p>☞ In Fallen / V-Förmigen Restrainern sollten die Schweine nach 10 Sekunden geschlachtet sein, da die Belastung hier meist größer als auf dem Brustbandrestrainer ist, wo auch nach 45 Sekunden noch keine Anzeichen von Belastung feststellbar sind.</p> <p>Entscheidend sind die Reaktionen der Tiere (z.B. Schreien, Fluchtversuche, Vor- / Zurückdrängen, Hin- und Herschlagen des Kopfes, aufgerissene Augen, schnelle Atmung).</p>
<p>14.7 Korrekter Ansatz der Elektroden</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]</p>	<p>Ein manueller Elektrodenansatz erfolgt nur, wenn das Tier dafür gut steht und schnellstmöglich entblutet werden kann. Die Elektroden werden gezielt und ruhig geführt und fest angedrückt (Durchströmungszeiten siehe 13.8)</p> <p><u>Kopfdurchströmung:</u> Die Elektroden werden beidseits am Ohrgrund angesetzt (einfachster Ansatz, Betäuber steht seitlich hinten) oder zwischen Schläfe und gegenüberliegendem Ohrgrund (Gehirn liegt sicher im Stromweg). Der Ansatz am Kopf liegt nicht vor den Augen oder mehr als 5 cm hinter dem Ohrgrund.</p> <p><u>Herzdurchströmung:</u> Durchströmt wird zwischen Kopf (Stirn/Schläfe/ Ohrgrund) und seitlicher Brustwand (Kuhle hinter dem Ellenbogen), beidseits an der Brustwand oder zwischen Brustspitze und Rücken (Herz liegt sicher im Stromweg).</p> <p>Tiere schreien nicht beim Ansetzen der Elektroden.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere unterschiedlicher Herkünfte, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass, 98% / 99% / 99,5% der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, Optimieren des automatischen Ansatzes</p> <p>☞ Elektrodenansatz auf den Augen ist aufgrund von Ausweichbewegungen unsicher und nur in bestimmten Fällen möglich, wenn die Augen sehr sicher (zu 100%) getroffen werden können.</p> <p>☞ Bei höheren Stromstärken als 1,3 A (z.B. 2 A) sind größere Abweichungen vom optimalen Ansatz tolerierbar.</p> <p>☞ Ist das Umfallen des Tieres bei der Durchströmung unvermeidbar, ist der Ansatz Kopfoberseite-Kehle möglich, wenn der Stromfluss nicht abbricht.</p>

	<i>vollautomatischem Elektrodenansatz) sollten optimal getroffen sein)</i>	
<b>D.3 Gute fachliche Praxis</b>	<b>Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte</b>	<b>Maßnahmen bei Abweichung</b>
	<b>14. Betäubung/ Entblutung – c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>	(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>14.8 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Bewegungseinschränkung, am Auswurf, bis zur Entblutung (und bis 60 Sekunden danach)</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK:</u> Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Augenzittern möglich, keine Atmung (Maul, Brustkorb);</p> <p><u>Fraglich:</u> Kopf liegt nicht flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung), vereinzelt Schnappen;</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK:</u> Tier verkrampft nicht oder untypisch, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation;</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p>Der Betäuber reagiert auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion des Betäubungsgerätes hinweisen, z.B. das Warnsignal des Betäubungsgerätes oder fehlendes Auslösen des Stromes.</p> <p>Betäuber, Entbluter und Aufhänger achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.</p> <p><i>(für 14.8 und 14.9 täglich je 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber je 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass/ nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, veränderten Betäubungsbedingungen)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn bis 60 s nach der Durchströmung bzw. bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) 2%/ 1% /0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden (s. auch Fehlerprotokoll), z.B.: Reduktion der Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>Anweisungen an/ oder Auswechseln des Personals</p> <p>Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes, Verändern der Einstellungen (s. auch Fehlerprotokoll)</p> <p>Veränderungen an der Betäubungsfalle</p> <p>☞ Ausführlicher Standard im Anhang</p> <p>☞ Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend. Bewegungen können nur schwach ausgeprägt sein.</p>
<p>14.9 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung (ab 60 Sekunden nach dem Stich)</p> <p>[siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK:</u> keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, lockeres Paddeln, starres weites reaktionsloses Auge, Schnappatmung;</p> <p><u>Fraglich:</u> Länger anhaltende Verkrampfung/ fehlende Erschlaffung nach 60 Sekunden, Reflexe am Auge (ohne Atmung), Atmung (Maul, Brustkorb, auch Luftziehen) bis zu 4 mal;</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK:</u> 4 und mehr Atemzüge, Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, wiederholte Augenreflexe mit anderen Anzeichen;</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p><i>(siehe 14.8, bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche.</p> <p>Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn später als 60 s nach der Durchströmung bzw. nach dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 14.8, 14.10)</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>14. Betäubung/ Entblutung – c) ELEKTROBETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b></p>		
<p>14.10 Aufhängen, Entblutung und Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Tiere werden nach der Durchströmung schnellstmöglich ggf. ausgeworfen ggf. aufgehängt und entblutet. Entblutet wird spätestens innerhalb von 10 s (<b>G</b>) nach Durchströmungsende, es sei denn es erfolgt eine Herzdurchströmung, die die Herzfunktion sicher beendet (siehe 13.8), dann innerhalb von 20 s (<b>G</b>).</p> <p>Die Entblutung erfolgt, indem mit einem Stechmesser mit mindestens 12 cm (<b>R</b>) langer Klinge oder mit einem Hohlstechmesser in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Bei Liegendentblutung werden die großen Halsgefäße (Karotisarterien und Jugularvenen) mit Schnittrichtung quer zur Körperachse eröffnet, [während bei der Entblutung im Hängen mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet werden].</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p>Bei Liegendentblutung hat der Anschlinger die Schweine auf dem Entbluteband im Auge. Er betäubt die Schweine ggf. nach / veranlasst eine Nachbetäubung bei allen Tieren, die am Ende der Liegendentblutung als „Fraglich“ eingestuft werden.</p> <p>Bis zum Abschluss der Entwicklung einer automatischen und sicheren Entblutekontrolle hat der Anschlinger oder eine andere Person die Tiere auch während der Entblutung im Hängen im Auge und bemerkt Unregelmäßigkeiten. Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 14.9 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, z. B. wenn neues Personal angelernt wird oder bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren, siehe auch 14.8, 14.9)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben. Bisher gilt als Richtwert, dass Schweine, die innerhalb der ersten 10 Sekunden weniger als 1,75 % des Lebendgewichtes an Stichblut verlieren einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind während der Entblutung die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit wiederzuerlangen.</p> <p>☞ Beim Stich mit dem Hohlmesser kann der Stecher die Entblutung nur schwer kontrollieren. Die automatische Entblutekontrolle befindet sich zur Zeit in der Entwicklung. Solange sie nicht automatisiert und sicher durchgeführt werden kann, muss die Entblutung über die Überwachung der Betäubungseffektivität auf der Entblutestrecke visuell überwacht werden.</p>
<p>14.11 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten werden nach dem Entbluten erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind, frühestens nach 3 min (<b>R</b>).</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p> <p>Bandgeschwindigkeit reduzieren</p>
<p>14.12 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten elektrischen Schlüsselparameter und Fehler der Elektrobetäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Beseitigung der Fehlerursachen</p> <p>☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Elektrodenzustand) siehe auch 13.9</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>15. Betäubung/Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>15.1 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – sicheres gezieltes Ansetzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung zur Betäubung ermöglicht bei der angestrebten Schlachtgeschwindigkeit einen sicheren gezielten Elektrodenansatz (manuell/ automatisch, am Kopf und in der Herzgegend). Die geforderte Elektrodenposition kann bei allen Tieren getroffen und während der festgesetzten Mindeststromflusszeit gehalten werden (Korrekt: <math>\geq 98\%</math> manueller / <math>\geq 99\%</math> halbautomatischer / <math>\geq 99,5\%</math> vollautomatischer Ansatz).</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung: 20% der stündlichen Schlachtleistung mindestens aber 50 Tiere aus verschiedenen Beständen, unterschiedliches Personal einbeziehen. Für grundsätzliche Eignung bei automatischem Elektrodenansatz mindestens 100 Tiere prüfen.)</i></p>	<p>Überprüfen der Konstruktion und der Bedienung der Falle im Hinblick auf die angestrebte Schlachtgeschwindigkeit.</p> <p>Ändern der Elektroden/ -halter</p> <p>Schulung des Betäubungspersonals bzgl. der korrekten Ansatzposition</p> <p>☞ Halbautomatischer Elektrodenansatz bedeutet, dass der Ansatz der Elektroden teils manuell teils automatisch erfolgt.</p>
<p>15.2 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – Grundlayout Falle</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.6]</p>	<p>Die Falle ist ausreichend lang, so dass das Tier nicht zwangsweise beim Schließen der Falle eingequetscht wird, z.B. durch ein Hubtor oder von der Seite schließendes Tor (mindestens 230 cm (R) besser 260 cm (E)).</p> <p>Die Falle ist ausreichend hoch, so dass das Tier entspannt stehen kann, ohne gegen die obere Fallenbegrenzung zu stoßen (mindestens 160-170 cm (R)).</p> <p>Die Falle ist so konstruiert, dass die Tiere sich nicht darin umdrehen können.</p> <p><i>(einmalig 20% der Stundenschlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere unterschiedlicher Herkünfte überprüfen / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Falle anpassen</p> <p>Unpassendes Tier: Tier nicht in der Falle betäuben, sondern im Vorfeld aussortieren</p>
<p>15.3 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – hydraulische oder pneumatische Teile mit Kontakt zum Tier</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Hydraulische oder pneumatische Teile, die mit dem Tierkörper in Kontakt kommen, bewegen sich langsam und gleichmäßig, die Zylinder sind mit Druckbegrenzern ausgestattet. Der Anpressdruck kann vom Anwender dosiert werden. Die Klauen der Tiere verlieren nicht den Kontakt zum Boden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Druckbegrenzer einbauen</p> <p>Regelung des Anpressdrucks ändern</p> <p>Einstellungen (Spiel) beweglicher Teile ändern</p>
<p>15.4 Bewegungseinschränkung zur Betäubung – keine unnötigen Belastungen der Tiere, keine Verletzungen, keine Schmerzen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.6]</p>	<p>Die Bewegungseinschränkung ist so konstruiert, dass sie nicht unnötig lange erfolgt. Sie führt nicht zu Vokalisation (<math>&lt; 3\%</math> (R*) der Tiere vokalisieren während Fixierung) oder Abwehrbewegungen (<math>&lt; 3\%</math> (R*) der Tiere machen Fluchtversuche, versuchen aus der Falle zu springen oder schlagen mehrfach/ anhaltend mit den Beinen). Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Bewegungseinschränkung entstanden sind.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen / Verletzungen kontinuierlich)</i></p>	<p>Aufregung im Zutrieb minimieren</p> <p>Anpressdruck ändern</p> <p>Position des Betäubers ändern</p> <p>Verletzungsmöglichkeiten entschärfen</p> <p>Ausführung der Falle anpassen</p> <p>Sichtschuttschilde anbringen</p> <p>Verschleißteile ersetzen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>15. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>15.5 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5; 9.1.6]</p>	<p>Die Tiere stehen sicher in der Falle. Die Klauen rutschen nicht seitlich weg. Es sind keine Rutschspuren am Boden sichtbar. Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Tieren vor, dass sie fallen (= andere Körperteile als die Klaue berühren den Boden). Der Boden ist optisch gleichmäßig und eben. Es gibt keine Löcher, Wasser- oder Blutansammlungen. <i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Häufigere (Zwischen-) Reinigung Erneuerung/ Aufräumen der Böden Ursachen übermäßiger Erregung suchen und abstellen</p>
<p>15.6 Auswurf / Anschlingen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.1.6; 9.2.9]</p>	<p>Um die Rinder nach Stromflussende möglichst schnell zu entbluten, ermöglicht die Falle, dass die Tiere gleich nach Ende des Stromflusses entweder in der Falle entblutet werden oder in eine gute Stechposition auf eine Liegendentblutung ausgeworfen werden. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen)</i></p>	<p>Optimierung von Auswurfhilfen Beseitigen von Auswurfhindernissen, z.B. Änderungen an der Ausführung des Kopftisches oder Halsrahmens Zu große Tiere nicht in die Falle eintreiben</p>
<p>15.7 Elektrobetäubungsgeräte, Elektroden, Kabel, Zangen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7]</p>	<p>Die Geräte (siehe 15.8 Parameter) und Elektroden und Elektrodenhalter passen zu den zu schlachtenden Tieren. Bei automatischem Elektrodenansatz werden Konstantstromgeräte verwendet. Automatisch ansetzenden Elektroden ermöglichen korrekter Elektrodenansatz bei den zu schlachtenden Tieren (siehe 15.1 und 16.7). Transformatoren haben ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen). Ein externes Messgerät (zur Messung der Stromparameter) kann angeschlossen werden. Das Gerät hat eine Anzeige für Stromstärke*, Durchströmungszeit* und Spannung* (*ab 8.12.2019, Neugeräte ab 1.1.2013). Das Gerät hat eine Funktionsleuchte und kann optische und akustische Warnsignale erzeugen, die für den Betäuber deutlich sicht- und hörbar sind. An den Kabeln und an der Isolierung sind äußerlich keine Schäden erkennbar. Die Elektroden sind sauber und scharf sowie beidseits gleichmäßig abgenutzt. Handzangen haben stabile Handgriffe sowie gut festsitzende Elektrodenhalter und die Gelenke sind nicht ausgeschlagen sowie gut isoliert. Die Geräte werden sicher, trocken und griffbereit abgelegt. <i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung des Elektrodenansatzes bei automatischem Elektrodenansatz mindestens 100 Tiere auszählen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Geräte, Kabel, Zange oder Elektroden auswechseln, Wartung durchführen Mimik/ Spiel für den korrekten automatischen Elektrodenansatz warten/ korrekt einstellen. Anpressdruck der Elektroden anpassen Elektroden reinigen/ schärfen Drahtbürste zur Elektrodenreinigung bereitlegen Bei ungleichmäßig abgenutzten Kopfelektroden Stromparameter überprüfen ☞ Konstantstromgeräte empfehlen sich nicht nur bei automatischem Elektrodenansatz. ☞ Bei Elektroden, die am Nacken ansetzen, ist der Anpressdruck abhängig von der Halsbreite unterschiedlich stark.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>15. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
<p>15.8 Elektrobetäubungsgeräte Parameter, Programme [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der Elektrobetäubung werden mindestens diese Parameter eingehalten:</p> <p><b>Kopfdurchströmung:</b> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (<b>G</b>) 1,5 Ampere* Wechselstrom (50 bis 250 Hertz); 2 Ampere* bei Bullen über 600 bis 650 kg Lebendgewicht; (*Angaben beziehen sich auf den Effektivwert (rms) von sinus- oder rechteckförmigen Wechselströmen, bei anderen Stromformen muss ein wissenschaftlicher Nachweis über deren Wirksamkeit erbracht werden (Hinweis: Werte &lt;2,5 A bei Tieren &gt;6 Monaten sind erst nach entsprechender Änderung der nationalen SchlachtVO möglich).</p> <p>Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke: mindestens 4 Sekunden (<b>G</b>).</p> <p>Bei sicherem Elektrodenansatz und schnellem Stechen, ist eine effektive Betäubung auch bei kürzeren Durchströmungszeiten möglich (z.B. bei Schlachtung nach religiösem Ritus). Diese werden ggf. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch das Veterinäramt nach Prüfung von mindestens einer Stundenschlachtleistung (mindestens aber 50 Tieren) zugelassen.</p> <p>Das Ende der Mindeststromflusszeit wird dem Betäuber deutlich angezeigt (optisch oder akustisch).</p> <p>Im Anschluss an die Kopfdurchströmung werden die Rinder entweder spätestens 8 Sekunden (<b>R</b>) nach Stromflussende effektiv gestochen oder es wird eine effektive Herzdurchströmung durchgeführt.</p> <p><b>Herzdurchströmung:</b> Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde (<b>R</b>) mindestens 1,5 Ampere Wechselstrom bei 50 Hertz* Durchströmungsdauer mit der Mindeststromstärke: mindestens 10 Sekunden (<b>R</b>).</p> <p>Bei Betäubungsgeräten mit verschiedenen Programmen ist die Zuordnung der elektrischen Parameter zu den Programmtasten nachvollziehbar, entweder durch eine Anzeige oder durch tabellarische Darstellung. Dargestellt werden: Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit, Kopfstrom_Frequenz, Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, Herzstrom_Frequenz.</p> <p>Der Hersteller macht Angaben über die Parameter der Programme und Zuordnung der Programme zu Tierkategorien/ Gewichtsklassen.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Einstellung der korrekten Parameter Wechseln des Betäubungsgerätes Verbessern des Elektrodenansatzes Anfeuchten der Tiere</p> <p>☞ 1,5 bzw. 2 Ampere bei schweren Tieren ist eine <b>Mindestvorgabe</b>. Die Stromstärke ist zu erhöhen, wenn die Kopfdurchströmung, z.B. bei kürzeren Durchströmungszeiten oder bei schweren Tieren nicht zu einer effektiven Betäubung führt. Bisher liegen in Deutschland für kurze Durchströmungszeiten von 2 Sekunden am Kopf nur Erkenntnisse mit &gt; 2 Ampere vor.</p> <p>☞ Schlüsselparameter sind Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V; diese liegt zwischen 250 V und 550 V und ist abhängig von der zu erzielenden Mindeststromstärke), Frequenz (in Hz), Minimale Durchströmungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt sowie die Häufigkeit der Kalibrierung von Messgeräten.</p> <p>☞ Wenn eine Elektroimmobilisierung (z.B. 20-30V, 250 mA, 15 Hz, 15-20s) im Anschluss an eine reine Kopfdurchströmung durchgeführt wird, muss im Vorfeld nachgewiesen werden, dass die Kopfdurchströmung zu 100% effektiv ist.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>15. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>		
<p>15.9 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.7; 9.2.4]</p>	<p><u>Fehler</u> werden sowohl für die Kopfdurchströmung als auch für die Herzdurchströmung (wenn angewendet) definiert, und zwar für folgende Fehler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Anstiegsfehler</u>: Mindeststromstärke nicht innerhalb der ersten Sekunde erreicht: es gilt die individuell festgelegte Mindeststromstärke (ggf. &gt; 1,5 Ampere)</li> <li>b) <u>Haltefehler</u>: Mindeststromstärke nicht über die geforderte Mindeststromflusszeit gehalten. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn die geforderte Mindeststromstärke während 200 ms nicht gehalten oder unterschritten wird.</li> <li>c) <u>Verknüpfungsfehler</u>: die Herzdurchströmung erfolgt, ohne dass die Kopfdurchströmung bereits wirksam ist.</li> </ul> <p><u>Fehlergrenze Stromstärke</u>: Die jeweils festgelegte Mindeststromstärke wird um den Wert der Messgenauigkeit der internen Messgeräte erhöht (Fehlertoleranz = Messgenauigkeit). Die Fehlergrenzen sind für jedes Programm spezifisch.</p> <p><u>Warnanlage</u>: Fehler a), b) und c) werden dem Betäuber jeweils akustisch <u>und</u> über eine anhaltend leuchtende Fehlerleuchte optisch deutlich angezeigt.</p> <p><u>Aufzeichnung</u>: Je Betäubungsvorgang werden Uhrzeit (hh:mm:ss), Programmnummer und die Schlüsselparameter - Kopfstrom_Stromstärke, Kopfstrom_Durchströmungszeit - ggf. Herzstrom_Stromstärke, Herzstrom_Durchströmungszeit, und jeweils Fehler a) b) und c) aufgezeichnet. Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen Betriebsname, Anlagentyp (Bewegungseinschränkung und Betäubungsgerät), Datum, Programmspezifikationen (Stromstärke, Durchströmungszeit und Stromfrequenz für Kopf- und ggf. Herzdurchströmung) sowie für jedes gewählte Programm die Schlachtzeiten und die Summen der Anstiegsfehler und der Haltefehler.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 16.12)</i></p>	<p>Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber deutlich sicht- und hörbar sind.</p> <p>Aufzeichnung einrichten / anpassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>☞ Eine Aufzeichnung der Schlüsselparameter erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.</li> <li>☞ Fehlerhafte Durchströmungsvorgänge bedeuten häufig aber nicht zwangsweise Fehlbetäubungen oder schmerzhafte Durchströmungsvorgänge. Über die Auswertung der Aufzeichnungen zusammen mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung können aber Betäubungsfehler identifiziert und ggf. dem Personal zugeordnet werden.</li> <li>☞ Auch technische Fehler oder Abnutzung von Elektroden und Kabeln können über die Auswertung der Fehlerhäufigkeit identifiziert werden.</li> <li>☞ Aufzeichnungsanlagen sind momentan nur in Betrieben mit mehr als 20 Schlachtungen pro Woche und mehr als 1000 Schlachtungen pro Jahr gefordert. Zukünftig sind sie ab 8.12.2019 generell und für Neugeräte ab 1.1.2013 gefordert.</li> </ul>
<p>15.10 Entblutemesser [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]</p>	<p>Die Entblutemesser sind scharf und ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit mindestens 20 cm (R) langer Klinge, Hohlstechmesser (siehe Herstellerangaben)) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>15. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (BAULICHE / TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE)ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
15.11 Entblutestrecke [siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]	Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit und eine Nachbetäubung möglich ist.  Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang, d.h. bis zur Durchführung weiterer Schlachtarbeiten kann mindestens 3 Minuten (R) gewartet werden. <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i>	Zugänglichkeit schaffen  Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren
<b>16. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
16.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Bewegungseinschränkung, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können.  Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden.  Weitere Verantwortlichkeiten: Intakte und verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung <i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation)</i>	Person(en) benennen  Personen entsprechend ausbilden
16.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.1.6; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Intakte verletzungssichere Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung, trittsichere Böden (Sauberkeit), geräuscharme Funktion der Einrichtung zur Bewegungseinschränkung (Ablassventile, Klappern, Schlagen), Verfügbarkeit/ Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung (siehe Angaben der Hersteller). <i>(täglich)</i>	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
16.3 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur Bewegungseinschränkung und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Einrichtungen zur Bewegungseinschränkung und Betäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet.  Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. <i>(nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller)</i>	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
16.4 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene / geladene Ersatzgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen das Tier in der Falle, am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden kann.  Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. <i>(täglich)</i>	Funktionsfähiges Gerät zur Verfügung stellen  Ergonomische und sichere Ablagemöglichkeiten/ Halterungen für die Geräte schaffen

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>16. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>16.5 Auswahl der Tiere zur Bewegungseinschränkung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]</p>	<p>Es werden nur Tiere in die Betäubungsfalle getrieben, für die die Falle auch passend ist. Hierzu werden Kriterien, z.B. Gewichtsbereiche, festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr. 853/2004).</p> <p>Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere, zu große/kleine Tiere, Tiere mit zu langen Hörnern.</p> <p><i>(täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 8.4, 16.7-16.9)</i></p>	<p>Einweisung des Personals</p> <p>Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Halfter bei halftergewohnten Tieren, Bucht neben der Falle)</p> <p>Information der Anlieferer</p>
<p>16.6 Bedienung der Falle, Zeit zwischen Bewegungseinschränkung und Betäubung</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.1.4; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2; 9.2.2]</p>	<p>Beim Eintrieb in die Falle steht der Betäuber so, dass die Tiere nicht vor ihm scheuen.</p> <p>Tiere werden erst in die Falle eingetrieben, wenn alle Fallenteile in der richtigen Ausgangsposition stehen (z.B. Auswurftür ist ganz geschlossen).</p> <p>Die hintere Fallentür wird geschlossen, wenn die Tiere nicht darunter stehen oder eingeklemmt werden.</p> <p>Nach dem Eintrieb in die Falle wird dem Tier die notwendige Zeit zur Positionierung/ Beruhigung gegeben und dann werden ggf. weitere Schritte der Bewegungseinschränkung bzw. Fixierung eingeleitet.</p> <p>Die Zeit der Bewegungseinschränkung wird so kurz wie möglich gehalten: Bei Bewegungseinschränkung (mit etwas Spielraum) wartet der Betäuber genügend lange, so dass er die Betäubungszange an der richtigen Position ansetzen kann.</p> <p>Bei enger Fixierung des Kopfes (ohne Spielraum) wird unmittelbar nach erfolgter Fixierung die Zange angesetzt bzw. der Stromfluss ausgelöst. Verzögerungen erfolgen nur, wenn sie notwendig sind um den Ansatz zu korrigieren.</p> <p>Fallenteile, die Druck auf den Tierkörper ausüben, z.B. Kopftische, Halsrahmen, Nackenbügel oder Vorschieber werden nur mit so viel Druck an den Tierkörper angelegt, dass sie keine Vokalisation oder Abwehrbewegungen verursachen. Das Tier wird nicht angehoben (Füße bleiben am Boden).</p> <p><i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen/ bei Erhebungen der Vokalisation (grundsätzliche Eignung der Falle) müssen ≥ 50 Tiere untersucht werden siehe Punkt 15.4)</i></p>	<p>Unterweisung des Betäubers, ggf. des Zutreibers</p> <p>Veränderungen an der Falle, z.B. Optimierung der Bedienbarkeit</p> <p>☞ Die Fixierung des Kopfes ist in der Regel belastender als die Einengung des Körpers. Je nach Ansatz der Fallenteile und Temperament bestehen jedoch Unterschiede. Die Reaktionen des Tieres geben Hinweise auf die Belastung. Schlagen oder Vokalisieren bei Manipulationen sind ein Zeichen von starkem Unbehagen und Angst (siehe Kapitel 5.1 „Hintergrund“ zur Definition „Bewegungseinschränkung“ und „Fixierung“).</p> <p>☞ Weitere Anzeichen von Angst und Unbehagen sind: Unruhe Fluchtversuche (Vor- und Zurückdrängen), weit aufgerissene Augen, schnellere Atmung, Erstarren, Zittern.</p> <p>☞ Neben Angst und Unbehagen dürfen selbstverständlich keine Schmerzen oder Verletzungen entstehen (siehe 15.4 Eignung/ 4.4. Schmerzzeichen).</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>16. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>16.7 Korrekter Ansatz der Elektroden [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.2.4]</p>	<p>Ein manueller Elektrodenansatz erfolgt nur, wenn das Tier dafür gut steht und schnellstmöglich entblutet werden kann. Die Elektroden werden gezielt und ruhig geführt und fest angedrückt (Durchströmungszeiten siehe 15.8)</p> <p><u>Kopfdurchströmung:</u> Die Elektroden werden manuell beidseits an der Schläfe zwischen Auge und Ohr angesetzt oder bei automatischem Ansatz zwischen Nase und einer doppelten Nackenelektrode hinter den Ohren. Der Ansatz am Kopf liegt nicht vor den Augen und nicht mehr als eine Handbreit (10 cm) hinter den Ohren.</p> <p><u>Herzdurchströmung:</u> Durchströmt wird zwischen Kopf (Stirn/Schläfe/ Ohrgrund) und seitlicher Brustwand (Kuhle hinter d. Ellenbogen), beidseits an der Brustwand oder zwischen Brustspitze und Rücken (Herz liegt sicher im Stromweg). Tiere vokalisieren nicht beim Ansetzen der Elektroden.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere unterschiedlicher Herkünfte, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass, 98% / 99% / 99,5% der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) sollten optimal getroffen sein)</i></p>	<p>Unterweisung des Personals, Optimieren des automatischen Ansatzes</p> <p>☞ Bei höheren Stromstärken als 2 Ampere sind größere Abweichungen vom optimalen Ansatz tolerierbar.</p> <p>☞ Wird das Tier bei der Durchströmung nicht gehalten, sondern fällt zusammen, darf der Ansatz am Kopf nicht unterbrochen werden.</p> <p>☞ Um den Kontakt der Elektroden zum Tier zu verbessern, kann es notwendig sein, die Elektrodenansatzstellen gezielt anzufeuchten.</p>
<p>16.8 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung bei der Bewegungseinschränkung, am Auswurf, bis zur Entblutung (und bis 60 Sekunden danach) [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7, 9.2.8]</p>	<p><u>OK:</u> Symptome der Epilepsie, erst starre Verkrampfung, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Augenzittern möglich, keine Atmung (Maul, Brustkorb);</p> <p><u>Fraglich:</u> Kopf liegt nicht flach/ hängt nicht schlapp sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung), vereinzelt Schnappen (Geräusch möglich), „Fratzenziehen“ = Hochziehen der Nüstern, Ohren nicht schlaff);</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK:</u> Tier verkrampft nicht oder untypisch, richtet sich auf oder steht wieder auf, Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, 4 und mehr Atemzüge oder Vokalisation;</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p>Der Betäuber beachtet Hinweise, die auf eingeschränkte Gerätefunktion hinweisen (z.B. Warnsignal des Betäubungsgerätes, fehlendes Stromauslösen). Betäuber, Aufhänger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung. Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person. <i>(siehe 16.9)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn bis 60 s nach der Durchströmung 2%/ 1% /0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden (s. auch Fehlerprotokoll), z.B.:</p> <p>Reduktion der Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>Anweisungen an das Personal</p> <p>Wartung oder Auswechseln des Betäubungsgerätes, Verändern der Einstellungen (s. auch Fehlerprotokoll)</p> <p>Veränderungen der Betäubungsfälle</p> <p>☞ Bei immobilisierenden Strömen (Herzdurchströmung) können Bewegungen schwächer ausgeprägt sein.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<p><b>16. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p>		
<p>16.9 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung (ab 60 Sekunden nach dem Stich)</p> <p>[siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: keine Hinweise auf unzureichenden Blutfluss, lockeres Paddeln, starres weites reaktionsloses Auge, Schnappatmung;</p> <p><u>Fraglich</u>: vereinzelte Reflexe am Auge, Atmung (Maul, Brustkorb, auch Luftziehen, ggf. Atemgeräusche) bis zu 4 mal, Ohren nicht schlaff, Zunge hängt nicht heraus, Schwanz nicht entspannt, Rückenlinie nicht gerade;</p> <p>Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).</p> <p><u>Nicht OK</u>: 4 und mehr Atemzüge (Brustkorbbewegungen), Aufrichten (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben), Tier zeigt gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss, Vokalisation;</p> <p>Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.</p> <p><i>(für 16.8 und 16.9 täglich je 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere (je 10) unterschiedlicher Herkünfte, unterschiedliches Personal kontrollieren / nach Anlass/ Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, Entblutung mittels Hohlmesser oder bei Halsschnitt, hier 30% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 30 Tiere kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.</p> <p>Wenn später als 60 s nach der Durchströmung mehr als 0,5% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 16.8, 16.10)</p> <p>☞ Rinder zeigen nach Elektrobetäubung länger Bewegungen als Rinder nach Bolzenschussbetäubung. Schwanz- oder Beinspannung können bis 4 min oder gar 5 min nach der Durchströmung erhalten sein.</p> <p>☞ Bei der Schlachtung von Rindern sind aufgrund der räumlichen Nähe 16.8 und 16.9 zusammen kontrollierbar.</p>
<p>16.10 Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p> <p>↓ Fortsetzung siehe nächste Seite</p>	<p>Die Tiere werden nach der Durchströmung schnellstmöglich (ausgeworfen und) entblutet. Die Entblutung passiert spätestens innerhalb von 8 s (<b>R</b>) nach Durchströmungsende, es sei denn es erfolgt eine Herzdurchströmung, die die Herzfunktion sicher beendet (siehe 15.8), dann innerhalb von ≤ 20 Sekunden.</p> <p>Die Entblutung erfolgt mittels Zweimessertechnik durch Hautschnitt und <u>Bruststich</u>. Beim Bruststich werden die großen Blutgefäße in Höhe des Brusteingangs durchschnitten, ohne dass Luft- und Speiseröhre verletzt werden, und das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittels eines gesonderten Messers, wird zunächst die Haut des Halses etwa zwei Handbreit vor der Brustspitze mittig 25-50 cm lang vorgeschnitten.</li> <li>- Für den eigentlichen Entblutungsstich wird das <u>Stechmesser</u> zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen (Messerführung in Richtung Schwanzwirbel, Messer bleibt immer ventral/ unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang). Alternativ wird mit einem <u>Hohlmesser</u> 20 bis 25 cm vor der Brustspitze schräg in Richtung Schwanzwirbel gestochen.</li> <li>- Bei Liegendentblutung wird auf gute Blutabflussmöglichkeiten geachtet.</li> </ul>	<p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Einführung des Bruststichs</p> <p>Schulung des Personals, Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).</p> <p>☞ Zur Verbesserung der Blutabflussmöglichkeiten kann die Messerführung beim liegenden Tier auch quer zur Faser verlaufen und/ oder nach dem Schnitt der oben liegende Vorderlauf bzw. die Schulter ein wenig nach hinten geschoben werden.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>16. Betäubung/ Entblutung – d) ELEKTROBETÄUBUNG Rind (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		
<p>↑ Fortsetzung von Seite 62</p> <p>16.10 ff. Auswerfen, Aufhängen und Entblutung sowie Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p><u>Halsschnitt/ Kehlschnitt:</u> Einschnitt dreifingerbreit unterhalb des Kieferwinkels (von Ohr zu Ohr ) und Durchtrennung beider Schlagadern und Jugularvenen sowie der Speiseröhre und der Luftröhre mit einem ausreichend langen Messer (Halal-Schnitt, nur bei Schlachtung nach religiösem Ritus erlaubt).</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt bzw. Durchtrennung aller Gefäße. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p>⇒ Um nach alleinigem Halsschnitt die Ausblutung zu beschleunigen, empfiehlt es sich nach dem Halsschnitt einen Bruststich durchzuführen.</p> <p>Bei Liegendentblutung hat der Anschlinger die Rinder auf dem Entblutband im Auge. Er betäubt die Tiere ggf. nach / veranlasst eine Nachbetäubung bei allen Tieren, die am Ende der Liegendentblutung als „Nicht OK“ eingestuft werden.</p> <p>Der Anschlinger oder eine andere Person hat die Tiere auch während der Entblutung im Hängen im Auge und bemerkt Unregelmäßigkeiten.</p> <p>Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 16.9 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, bei Halal Schnitt sowie bei Stich mit dem Hohlmesser Betäubungseffektivität intensiver kontrollieren, siehe 16.8, 16.9)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>☞ Ein Halsschnitt mit Durchtrennung von Luft- und Speiseröhre, ist nach Hygienerecht nur zulässig bei Schlachtung nach religiösen Gebräuchen (VO EG Nr. 853/2004, Anhang III, Sek I, Kap IV, Nr. 7. a), d.h. die Kunden müssen Muslime sein.</p> <p>☞ Bei <i>Bruststich</i> (schnellere Entblutung) tritt der endgültige Verlust der Hirnfunktion früher ein als beim <i>Halsschnitt</i>. Die Wirkung von Betäubung und Entblutung ist sicherer.</p> <p>☞ <i>Zwei seitliche Stiche beidseits am Hals</i> sind zur Eröffnung der Schlagadern zu unsicher (allenfalls nach einem Bruststich möglich zur Verbesserung der Kopfausblutung).</p>
<p>16.11 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten werden nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr feststellbar sind, frühestens aber nach 3 Minuten (R).</p> <p>Eine Elektroimmobilisierung ist nach spezieller Prüfung im Einzelfall auch früher möglich, sofern bei jedem Tier vor der Durchströmung geprüft wird, ob das Tier sicher wahrnehmungslos ist (keine Tiere mit Befund „Fraglich“ oder „Nicht OK“ nach 16.8).</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p> <p>Reduzierung der Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>☞ Auch das Absetzen des Kopfes, die Elektroimmobilisierung oder das Rodding sind als weitere Schlachtarbeiten zu werten.</p>
<p>16.12 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten elektrischen Schlüsselparameter und Fehler der Elektrobetäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Beseitigung der Fehlerursachen</p> <p>☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Elektrodenzustand) siehe auch 15.9</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (- <i>Frequenz</i> ), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>17. Betäubung/ Entblutung – e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>17.1 Eintrieb in die Gondel/ Eignung [siehe Anhang 8.1.1; 8.1.3; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]</p>	<p>Die Gondeln sind gut fixiert (bewegen sich nicht), wenn die Schweine eintreten sollen.</p> <p>Die Gondelbewegungen sowie das Öffnen und Schließen der Tore oder das Herunterklappen von Bodenbrücken erzeugt keine Geräusche, die die Schweine am Eintreten hindern (Klappern, Quietschen, Schlagen, Zischen).</p> <p>Die Eintriebsgondeln sind gut einsichtig und gleichmäßig (schattenfrei) beleuchtet, in der Gondel ist es mindestens genauso hell ist, wie vor der Gondel. Aus der CO<sub>2</sub>-Anlage erfolgt kein Luftzug gegen die Tiere.</p> <p><u>Gruppeneintrieb:</u> Die Tiere scheuen nicht vor dem Eintrieb in die Gondel bzw. orientieren sich im Einschubabteil selbstständig in Richtung Gondel, bevor sie vom Treibschild eingeschoben werden. Der Eintrieb erfolgt ohne Einsatz elektrischer Treibhilfen.</p> <p><u>Einzeleintrieb:</u> Übergangsweise wird ein einmaliger Einsatz des Elektrotreibers bei weniger als 15% (R*) der Tiere (mehrmalig bei &lt; 5% (R*)) akzeptiert. <i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, grundsätzliche Eignung: bei 20% der stündlichen Schlachtleistung mindestens aber bei 100 Tieren aus verschiedenen Beständen prüfen, unterschiedliches Personal einbeziehen)</i></p>	<p>Einschränken der Gondelbewegung beim Eintrieb</p> <p>Geräuschdämmende Maßnahmen</p> <p>Optimierung der Gondelbeleuchtung</p> <p>Änderung der Luftführung</p> <p>Senken der Schlachtgeschwindigkeit</p> <p>☞ Betäubungseintritt und –wirkung sind umso schonender je ruhiger die Tiere sind. Daher ist CO<sub>2</sub>- Betäubung nur bei Zutrieb ohne Elektrotreiber akzeptabel.</p> <p>Für eine Übergangsregelung bzgl. Verwendung des Elektrotreibers ist ein strengerer Maßstab anzulegen als für andere Betäubungsmethoden mit Einzelzutrieb (siehe 7.3).</p>
<p>17.2 Lay out der Gondel - Verletzungssicherheit [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]</p>	<p>Die Gondel ist verletzungssicher (z.B. keine vorstehenden spitzen Teile oder Spalten von mehr als 1,5 cm (R) Breite).</p> <p>Die Gondel ist gasdurchlässig, so dass die Tiere möglichst schnell hohe CO<sub>2</sub>-Konzentration einatmen können (möglichst wenig Verwirbelung). <i>(halbjährlich / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Gondeln reparieren/ auswechseln</p>
<p>17.3 Lay out der Gondel - Mindestplatzbedarf [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.8]</p>	<p>In der Gondel ist ausreichend Platz, so dass die Schweine entspannt in natürlicher Körperhaltung stehen und alle gleichzeitig liegen können, ohne zwangsweise aufeinander liegen zu müssen:</p> <p>Schweine bis 120 kg Lebendgewicht &gt;&gt; mindestens 0,50 qm/Tier, Schweine bis 130 kg Lebendgewicht &gt;&gt; 0,6 qm/ Tier, Schweine bis 140 kg Lebendgewicht &gt;&gt; 0,7 qm/ Tier;</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen)</i></p>	<p>Höchstzahl Tiere pro Gondel festlegen</p> <p>☞ Eine ausreichend große Fläche ist weiterhin notwendig, damit die Tiere sich in der Krampfphase nicht übermäßig treten oder gar verletzen.</p> <p>☞ Das Eintreiben von zu vielen Tieren im Verhältnis zur vorhandenen Fläche führt in der Regel zu mehr Stress vor der Betäubung und zu unregelmäßigem Schlachtablauf, wodurch die Schlachtgeschwindigkeit sinkt.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>17. Betäubung/ Entblutung-e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>17.4 Lay out der Gondel – Tore, Türen [siehe Anhang 8.1.1; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.8]</p>	<p>Die lichte Höhe des Gondeleingangs gewährleistet, dass die Tiere beim Gehen nicht gegen die Oberkante des Tores stoßen. Sie beträgt für Schweine mindestens 80 cm (R).</p> <p>Beim Schließen der Gondel- und der Anlagentür (insbesondere Hubtore) werden schmerzhafte Kompressionen oder Verletzungen vermieden. Die Geschwindigkeit der Torbewegung ist angepasst und die maximale Kraft, die auf die Tiere einwirken kann, begrenzt. Wenn ein Schwein unter einem Hubtor steht, oder wenn sich ein Bein unter dem Tor befindet, fährt die Tür hoch. Beim nächsten erfolglosen Versuch, die Tür zu schließen, hält die Anlage an und sendet einen Warnton aus.</p> <p>Beim Schließen der Türen/ des Tores schreien die Tiere nicht. Am Tier oder Schlachtkörper sind keine Verletzungen (z.B. Schnitte oder Blutergüsse) feststellbar, die durch die Konstruktion der Tore entstanden sind.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen / Verletzungen kontinuierlich)</i></p>	<p>Richtwert für die lichte Höhe des Gondeltors für Zuchtsauen: mindestens 100 cm (R) (besser 110 cm (E))</p> <p>Gondeln mit größeren Toren einbauen</p> <p>Zu große Tiere nicht in die CO<sub>2</sub>-Anlage eintreiben</p> <p>Hubtore mit Sicherheitsmechanismus gegen das Einklemmen ausstatten</p> <p>☞ Aus Sicherheitsgründen darf die Personaltür in das Einschubabteil nur zu öffnen sein, wenn das Einschubschild angehalten und gesichert ist.</p>
<p>17.5 Trittsichere Böden [siehe Anhang 8.1.2; 9.1.5]</p>	<p>Der Boden ist eben. Schwellen, Stufen oder Spalten sind möglichst klein (Schwellen/ Stufen nicht höher und Spalten nicht breiter als 1,5 cm (R). Der Boden ist optisch gleichmäßig und ohne Löcher oder Wasseransammlungen.</p> <p>Im Einschubbereich ist der Spalt zwischen Fußboden und Gondelboden so gering wie möglich, in keinem Falle größer als 1,5 cm (R). Beide Flächen sind parallel (keine Unterschiede in der Neigung).</p> <p>Der Boden ist trittsicher. Die Tiere stehen sicher. Die Klauen rutschen nicht seitlich oder nach hinten weg. Es kommt allenfalls bei sehr aufgeregten Schweinen vor, dass sie fallen (= andere Körperteile als die Klaue berühren den Boden).</p> <p><i>(halbjährlich / nach Anlass/ bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen)</i></p>	<p>Spalten mit Kunststofflippen schließen</p> <p>Trittfesten Gondelboden einlegen</p>
<p>17.6 Auswurf / Anschlingen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2; 9.2.9]</p>	<p>Um die Schweine nach Auftauchen aus einer Gasatmosphäre von &gt; 80% CO<sub>2</sub> möglichst schnell zu entbluten, wird durch einen schnellen Auswurf aus der Gondel und ggf. angeschlossene Bänder gewährleistet, dass die Tiere möglichst ohne Zeitverzögerung angeschlungen werden können.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass / bei Änderungen, mindestens 50 Tiere aus verschiedenen Beständen auszählen)</i></p>	<p>Ändern des Auswurfs</p> <p>Beseitigen von Auswurfhindernissen</p> <p>Optimieren von Auswurfhilfen wie z.B. Leitblechen, Geschwindigkeit von Bändern</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>17. Betäubung/ Entblutung-e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		
<p>17.7 CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlagen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.8]</p>	<p>Die CO<sub>2</sub>-Konzentration (&gt;80%) kann innerhalb von spätestens 30 Sekunden (<b>G</b>) erreicht werden und über die geforderte Mindestaufenthaltsdauer gehalten werden (siehe 17.8 Parameter).</p> <p>Die Grube ist hierfür ausreichend dimensioniert und mit einer ausreichenden Anzahl an Gondeln ausgestattet.</p> <p>Gondelstandzeiten und –Fahrzeiten sind so programmiert, dass eine festgelegte Mindestaufenthaltsdauer in &gt; 80 % CO<sub>2</sub> nicht unterschritten werden kann.</p> <p>Die Höhe in der Anlage unter Eintriebsniveau, auf der die CO<sub>2</sub>-Konzentration 80% sicher überschreitet, ist im Schacht gekennzeichnet.</p> <p>Eine gute Verteilung des Gases ist auch bei kalten Umgebungstemperaturen gewährleistet.</p> <p>Die Regelungs- und Anzeigeeinheit für die Gaszufuhr und die Gaskonzentration hat ein wasserfestes äußerlich unbeschädigtes Gehäuse und ein lesbares Typenschild (enthält CE-/GS- oder TÜV-Zeichen).</p> <p>Die Höhen der Messstutzen der anlageneigenen Messung oder Regulierung der Gaskonzentration sind bekannt und an der Anlage gekennzeichnet.</p> <p>Das Gerät hat Anzeigen für die CO<sub>2</sub>-Konzentration an der Stelle, an der 80% sicher überschritten wird, und für die Aufenthaltsdauer in &gt;80% CO<sub>2</sub>.(**).</p> <p>Messstutzen für externe CO<sub>2</sub>-Messungen sind dort angebracht, wo 80% sicher überschritten werden sowie am tiefsten Punkt der Anlage in Kopfhöhe der Schweine (**).</p> <p>Das Gerät hat eine Funktionsleuchte und kann optische und akustische Warnsignale bei Unterschreitung der festgesetzten CO<sub>2</sub>-Mindestkonzentrationen erzeugen, die für das Personal wahrnehmbar sind.</p> <p>Die Eintriebsgondel und teilweise auch die anderen Gondeln in der Grube sind sichtbar, z.B. über ein in der Tür an der Stirnseite der Anlage eingesetztes Fenster (mit Gitter).</p> <p><i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung der Betäubungseffektivität mindestens 1000 Schweine prüfen siehe 18.7 und 18.8 / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>CO<sub>2</sub>-Anlage (Kette etc.), CO<sub>2</sub>-Zufuhr und Regelung, insbesondere die Filter der Messstutzen, gemäß Herstelleranweisungen warten Umprogrammieren der Anlage Anpassen der Alarmgrenzen Einbau einer Heizung Einbau von Messstutzen für externe Messschläuche Kennzeichnung der Höhe der anlageneigenen Messstutzen.</p> <p>(**) Bis zu einer entsprechenden Anpassung der nationalen TierSchIV an den Stand der Technik gilt formal, dass die CO<sub>2</sub>-Konzentration am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf gemessen werden muss. Diese Sensorpositionen sind in modernen Anlagen nicht sinnvoll, da sie häufig dort liegen, wo die CO<sub>2</sub>-Konzentration wesentlich über 80% liegt und erst dann kritischen Schwankungen unterworfen ist, wenn die CO<sub>2</sub>-Konzentrationsverhältnisse und die Aufenthaltsdauern weit unter den Sollwerten liegen.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>17. Betäubung/ Entblutung-e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b> (☞ ggf. weitergehende Hinweise)		
<p>17.8 CO<sub>2</sub>-Betäubung Parameter, Programme [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4, 9.2.4]</p>	<p>Bei der CO<sub>2</sub>-Betäubung werden mindestens folgende Parameter eingehalten:</p> <p><u>Aufenthaltsdauer in &gt; 80% CO<sub>2</sub></u>: 120 Sekunden (<b>R, G=100s</b>); eine anlagenspezifische Mindestaufenthaltsdauer wird im Rahmen der betriebsspezifischen Einzelgenehmigung der Anlage vor Ort festgelegt.</p> <p><u>Maximale Zeit bis zum Stechen</u>: diese wird in Abhängigkeit von der Gruppengröße pro Gondel und im Zusammenhang mit den Aufenthaltsdauern in &gt;80% CO<sub>2</sub> und Gaskonzentrationen am tiefsten für die Schweine erreichbaren Punkt (Grubentiefe) geplant und anhand der real vor Ort herrschenden Bedingungen nach einer Untersuchung der Betäubungseffektivität an mindestens 1000 Tieren endgültig festgelegt (Einzelgenehmigung).</p> <p>In der Untersuchung zur <u>Einzelgenehmigung</u> werden die folgende Parameter (Schlüsselparameter der Anlage) an mindestens 10 Gondelumläufen erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CO<sub>2</sub>-Konzentration an der Stelle, an der 80% sicher überschritten wird, (ggf. am ersten und letzten Halt), sowie am tiefsten Punkt in Nasenhöhe der Schweine;</li> <li>- Höhe in der Anlage unter Eintriebsniveau, ab welcher 80% CO<sub>2</sub> sicher überschritten ist (diese Höhe im Schacht ist gekennzeichnet);</li> <li>- Zeit vom Schließen der Gondeltür bis zum Überschreiten von 80% CO<sub>2</sub>;</li> <li>- Zeit in &gt;80% CO<sub>2</sub> (bei anlagenspezifischem Verlauf der CO<sub>2</sub>-Konzentration während der Durchfahrt), jeweils Durchschnitt und 50%-Bereich;</li> <li>- Zeit zwischen Verlassen von 80% CO<sub>2</sub> und Stich (für das erste bis letzte Schwein einer Gondel), unterteilt in die anlagenspezifische und weitgehend konstante Zeit zwischen Verlassen von 80% CO<sub>2</sub> und Auswurf (t<sub>B_A</sub>) und die Zeit vom Auswurf bis zum Stich (t<sub>A_ST</sub>);</li> <li>- Betäubungsgeschwindigkeit (Durchschnitt und 50%-Bereich);</li> <li>- Sollwert der CO<sub>2</sub>-Konzentration und Höhe des Regelpunktes im Schacht</li> </ul> <p>Weitere Schlüsselparameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualität des Gases: Es wird vom Lieferanten bestätigt, dass das Gas aus einer Quelle mit 100%-igem CO<sub>2</sub> gewonnen wurde und frei von Verunreinigungen ist;</li> <li>- Temperatur: Es wird der Temperaturbereich angegeben, bei der eine gleichmäßige Verteilung des Gases in der Betäubungsanlage gewährleistet ist.</li> </ul> <p>Die Schlüsselparameter werden vom Hersteller angegeben.</p> <p><i>(Eignung: einmalig, für grundsätzliche Prüfung der Betäubungseffektivität mindestens 1000 Schweine prüfen / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand täglich, Zeit zwischen Auswurf und Stich( erstes bis letztes Schwein) wöchentlich an 5 Gondeln sowie bei Änderungen)</i></p>	<p>Einstellung/ Programmierung der korrekten Parameter, Veränderungen an der Anlage</p> <p>☞ 80% CO<sub>2</sub> ist eine <u>Mindestvorgabe</u>, Eine länger anhaltende Betäubungswirkung wird maßgeblich von der Dauer in Konzentrationen über 90% CO<sub>2</sub> und in geringem O<sub>2</sub>-Gehalt (&lt;2%) beeinflusst. Je nach Gruppengröße und Bedingungen in der Grube kann anlagenspezifisch eine höhere Mindestaufenthaltsdauer (s.o.) notwendig sein. Die Exposition in 80% CO<sub>2</sub> für 120 Sekunden gewährleistet lediglich eine kurz anhaltende Betäubung und bedingt ein kurzes Höchstintervall zwischen Auswurf und Stich. Eine Kompensation von kurzen Aufenthaltsdauern durch hohe CO<sub>2</sub>-Konzentration ist nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>☞ Die Zeit bis zum Stechen wird gemessen als Zeit vom Auswurf bis zum Stich (t<sub>A_ST</sub>). Fachlich ist die schwer überprüfbare Zeit zwischen Verlassen von 80% CO<sub>2</sub> und Stich relevant (t<sub>B_St</sub>). Um diese zu ermitteln, wird für die Einzelgenehmigung die Zeit zwischen Verlassen von 80% CO<sub>2</sub> und Auswurf (t<sub>B_A</sub>) bestimmt (t<sub>B_St</sub>=t<sub>B_A</sub> + t<sub>A_ST</sub>).</p> <p>☞ Schlüsselparameter siehe mittlere Spalte</p> <p>☞ Im 50%-Bereich liegen 50% der Werte</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>17. Betäubung/ Entblutung-e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (BAULICHE UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN, GERÄTE) ff.:</b>		
<p>17.9 Fehlerdefinitionen, Warnanlagen, Aufzeichnungsanlagen</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.2; 9.1.4; 9.1.8; 9.2.4]</p>	<p><u>Warnanlage:</u> Diejenige Position im Schacht, an der 80% CO<sub>2</sub> sicher überschritten wird, ist mit einem Sensor für die Alarmanlage ausgestattet. Ein optischer und akustischer Alarm wird ausgelöst, wenn 80% CO<sub>2</sub> bzw. der Sollwert für die Mindest CO<sub>2</sub>-Konzentration an oberer Schachtposition für mehr als 30 Sekunden um mehr als 2% unterschritten werden.</p> <p>Die Signallautstärke und das Lichtsignal können bei laufendem Betrieb gut wahrgenommen werden (z.B. Signale sind im Eintriebsbereich gut wahrnehmbar) und werden sicher an die für die Einstellung der CO<sub>2</sub>-Anlage verantwortlichen Personen (z.B. Werkstatt) weitergeleitet.</p> <p><u>Aufzeichnung:</u> Je Gondeltakt werden Uhrzeit (hh:mm:ss) und die Schlüsselparameter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthaltsdauer in mehr als 80% CO<sub>2</sub>;</li> <li>- CO<sub>2</sub>-Konzentration an der Position im Schacht, an der 80% CO<sub>2</sub> normalerweise sicher überschritten wird;</li> <li>- ggf. Fehler: „80% CO<sub>2</sub> für &gt; 30 s um &gt;2% unterschritten“ aufgezeichnet.</li> </ul> <p>Dazu werden Datum und die Schlachtzeiten (Betäubungszeit erster und letzter Vorgang) sowie der Sollwert der CO<sub>2</sub>-Konzentration am Regelpunkt der Anlage protokolliert.</p> <p>Im zusammenfassenden Tagesprotokoll erscheinen: Betriebsname, Anlagentyp, Gondelanzahl, Datum, Sollwert der CO<sub>2</sub>-Konzentration, Sollwert der Mindestaufenthaltsdauer in &gt; 80%; Schlachtzeiten, Liste der Zeiten, während derer 80% CO<sub>2</sub> (bzw. der Sollwert für die CO<sub>2</sub>-Konzentration an oberer Schachtposition) für mehr als 30 Sekunden um mehr als 2% unterschritten wurde.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen/ Funktionszustand über Auswertung der Aufzeichnungen siehe 18.11)</i></p>	<p>(☞ ggf. weitergehende Hinweise)</p> <p>Warnsignale so gestalten, dass sie für den Betäuber wahrnehmbar sind.</p> <p>Aufzeichnung einrichten / anpassen.</p> <p>☞ Eine Aufzeichnung der Aufenthaltsdauer in &gt; 80% CO<sub>2</sub> erleichtert die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen.</p>
<p>17.10 Entblutemesser</p> <p>[siehe Anhang 8.1.1; 8.2.6; 9.1.2]</p>	<p>Die Entblutemesser sind scharf, und ausreichend lang (z.B. Stechmesser mit mindestens 12 cm (R) langer Klinge, Hohlstechmesser (s. Herstellerangaben)) und ermöglichen einen schwallartigen, starken und kontrollierbaren Blutverlust.</p> <p><i>(Eignung: einmalig / nach Anlass/ Schärfe bzw. Funktionszustand täglich)</i></p>	<p>Messer/ Klingen wechseln, ergänzen, schärfen</p>
<p>17.11 Entblutestrecke</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.7; 8.2.8; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.11]</p>	<p>Die Entblutestrecke ist zugänglich, so dass eine Kontrolle auf Anzeichen einer ggf. wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit sowie eine Nachbetäubung möglich ist.</p> <p>Die Entblutestrecke ist hierfür ausreichend lang, d.h. bis zur Durchführung weiterer Schlachtarbeiten kann mindestens 3 Minuten (R) gewartet werden.</p> <p><i>(einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen)</i></p>	<p>Zugänglichkeit schaffen</p> <p>Entblutestrecke verlängern oder Schlachtgeschwindigkeit reduzieren</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>18. Betäubung/ Entblutung – e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG):</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
18.1 Verantwortlichkeit/ Sachkunde [siehe Anhang 8.2.1; 9.2.1]	Ausreichend viele verantwortliche Personen sind benannt, anwesend und haben einen Sachkundenachweis, um Beschickung der Anlage, Betäubung, Aufhängen und Entblutung in der angestrebten Geschwindigkeit ohne Verzögerungen durchführen zu können. Nachbetäubungen können ggf. unverzüglich durchgeführt werden. Weitere Verantwortlichkeiten: Gasvorrat, Gaszufuhr ( <i>einmalig / nach Anlass/ bei Änderungen der Arbeitsorganisation</i> )	Person(en) benennen Personen entsprechend ausbilden
18.2 Kontrolle der Einrichtungen und Geräte vor Beginn der Schlachtung und Einleiten ggf. notwendiger Maßnahmen [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.4; 9.2.5]	Kontrolliert werden: Befüllungsstand der Anlage und Verteilung des Gases, intakte Gondeln, trittsichere Böden (Sauberkeit), Verfügbarkeit / Funktionsfähigkeit/ Wartungs- und Pflegezustand der Geräte zur Nachbetäubung und der Entblutemesser (siehe Angaben der Hersteller). ( <i>täglich</i> )	Person(en) benennen und einweisen Einleiten von Reparaturen Schärfen/ Wechseln der Messer Reinigung der Böden Bereitstellen funktionsfähiger Geräte zur Betäubung (incl. Nachbetäubung) und Entblutung
18.3 Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Geräte zur und Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.5; 9.1.2; 9.1.4; 9.2.5]	Die Beförderungseinrichtung der Tiere sowie die Steuer- und Messeinheit der Gaszufuhr und Nachbetäubungsgeräte werden von hierfür geschultem Personal gemäß den Angaben der Hersteller gereinigt, gewartet und instand gehalten. Bei wesentlichen Funktionsmängeln werden sie nicht verwendet. Über Wartung und Reparatur werden Aufzeichnungen geführt. ( <i>nach Bedarf, nach Anweisung der Hersteller</i> )	Unterweisung des Personals Zuständigkeiten schaffen Anlegen von Wartungsplänen Stopp der Schlachtung
18.4 Ersatzgeräte [siehe Anhang 8.1.1; 9.2.6]	Funktionsfähige angeschlossene Elektrobetäubungsgeräte bzw. geladene Bolzenschussgeräte und passende Ladungen sind griffbereit, mit denen Tiere am Auswurf oder während der Entblutung bei Bedarf jederzeit sofort nachbetäubt werden können. Hierfür stehen Einrichtungen zur Verfügung, so dass die Ersatzgeräte während der Schlachtung sicher und ergonomisch abgelegt/positioniert werden können. ( <i>täglich</i> )	Funktionsfähige Geräte vorhalten Ergonomische und sichere Ablagen / Halterungen für die Geräte schaffen ☞ Nach CO <sub>2</sub> -Betäubung wirkt die Elektrobetäubung nicht sicher. Sie sollte nur bei zappelnden / unruhigen Tieren (z.B. am Auswurf) eingesetzt werden (Kopf- <u>und</u> Herzdurchströmung).
18.5 Auswahl der Tiere zur CO <sub>2</sub> -Betäubung [siehe Anhang 8.1.1; 8.2.4; 9.1.1; 9.1.2; 9.1.3; 9.1.4]	Es werden nur Tiere in die Einrichtung zur CO <sub>2</sub> -Betäubung getrieben, für die diese auch passend ist. Hierzu werden Kriterien, z.B. Gewichtsbereiche, festgelegt (siehe auch Herstellerangaben / Zulassung des Betriebes nach Verordnung EG Nr. 853/2004). Aussortiert werden beispielsweise gehunfähige Tiere oder zu große Tiere. ( <i>täglich bei Kontrolle von Zutrieb/ Betäubungseffektivität, siehe 8.4, 18.7-18.8</i> )	Einweisung des Personals Schaffung alternativer Möglichkeiten zur Bewegungseinschränkung (z.B. auch Bucht neben der Falle) Information der Anlieferer

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>18. Betäubung/ Entblutung – e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>18.6 Eintreiben in die CO<sub>2</sub>-Anlage, Zeit zwischen Eintrieb in die Anlage und Losfahren der Gondel</p> <p>[siehe Anhang 6.2.3; 7.1.10; 7.2.4; 8.1.1; 8.2.3; 9.1.1; 9.1.2]</p>	<p>Der Eintrieb in die CO<sub>2</sub>-Anlage erfolgt nur, wenn die Entblutung unverzüglich erfolgen kann, d.h. kein Stau auf der Entblutestrecke besteht.</p> <p>Die Anzahl Schweine, die in eine Gondel eingetrieben werden bzw. in ein Einschubabteil vereinzelt werden entspricht der Gondelgröße (siehe 17.3).</p> <p>Der Eintrieb in die Gondel wird nicht unnötig verzögert und nach dem Eintrieb gelangen die Schweine schnell in hohe CO<sub>2</sub>-Konzentrationen.</p> <p><u>Gruppenzutrieb:</u></p> <p>Die Schweine sind gleichmäßig vor dem Gondeltür verteilt, wenn sie eingeschoben werden sollen.</p> <p>Der Einschub in den Backloader beginnt erst, nachdem das Tor zur Gondel mindestens 2 Sekunden (R) lang geöffnet ist.</p> <p>Beim Stehenbleiben der Anlage (aufgrund eines Körperteiles eines Tieres unter dem Tor) vergewissert sich der Treiber, dass der Einschubmechanismus fest steht und gesichert ist, bevor er das Einschubabteil betritt, um dem Tier zu helfen und die Anlage wieder in Gang zu setzen (Arbeitsschutz).</p> <p><u>Einzelzutrieb:</u></p> <p>Es werden nur Tiere eingetrieben, für die in der Gondel auch ausreichend Platz ist.</p> <p>Der Einsatz des Elektrotreibers ist beim Eintrieb in eine CO<sub>2</sub>-Anlage mit Einzelzutrieb nur bei möglichst wenig Tieren zu beobachten: Übergangsweise wird der E-Treibereinsatz bei CO<sub>2</sub>-Anlagen mit Einzelzutrieb toleriert. Als Richtwerte gelten: Einmaliger E-Treibereinsatz bei weniger als 15% (R*) der Tiere (mehrmalig bei weniger als 5% (R*) der Tiere).</p> <p><i>(risikoorientiert pro Gruppe 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass)</i></p>	<p>Unterweisung der Zutreiber</p> <p>Veränderungen an der Anlage/ Gondel</p> <p>Eliminierung von Treibhindernissen (z.B. Gondelbewegungen, Luftzug gegen die Tiere, überschwappendes Gas, fehlerhafte Beleuchtung)</p> <p>☞ Es empfiehlt sich eine Treibhilfe Treibepaddel oder „Wedel“ (z.B. Fa. Butina) greifbar zu haben, um beim Gruppenzutrieb im Bedarfsfall eingreifen zu können.</p> <p>☞ Mehrfaches Stochern mittels E-Treiber geschieht besonders häufig, wenn im Verhältnis zum Platz in der Gondel zu viele Schweine eingetrieben werden (z.B. besonders schwere Tiere). In diesem Fall muss ein Tier weniger eingetrieben werden.</p> <p>☞ CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlagen, in die die Tiere ohne elektrische Treibhilfen gehen, sind seit 1996 auf dem Markt. Der Einsatz von CO<sub>2</sub>-Betäubungsanlagen mit Einzelzutrieb ist nicht mehr zeitgemäß. Es empfiehlt sich einen Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die fraglichen Anlagen ausgewechselt werden.</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>18. Betäubung/ Entblutung – e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>18.7 Durchführung der Betäubung und Kontrolle der Betäubungswirkung, am Auswurf, bis zur Entblutung [siehe Anhang 8.2.4; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: Schweine sind schlaff, Augen offen mit weiter Pupille, keine Atmung (Maul, Brustkorb);  <u>Fraglich</u>: Schlagen beim Anschlingen, Einrollen der Vorderbeine, einzelne Atembewegungen (1-4 mal), Pupille nicht weit, Lidschluss 1-2 mal auslösbar;                      Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).  <u>Nicht OK</u>: Schwein hebt den Kopf, zeigt anhaltende Laufbewegungen oder Aufbäumen im Hängen, Atembewegungen mehr als 4 mal zusammen mit Reaktionen des Auges auf Berührungen, gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder Vokalisation;                      Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.                      Aufhänger und Entbluter reagieren auf Hinweise, die auf eingeschränkte Funktion der Betäubungsanlage hinweisen, z.B. das Warnsignal der Anlage.                      Aufhänger und Entbluter achten bei jedem Tier auf eine effektive Betäubung.                      Die übergeordnete Kontrolle der Betäubungswirkung erfolgt durch den Tierschutzbeauftragten oder eine von ihm beauftragte Person.  <i>(für 18.7 und 18.8 täglich je 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber je 20 Tiere, unterschiedliches Personal kontrollieren, Tiere unterschiedlicher Herkünfte einbeziehen / nach Anlass/ nach Risiko häufiger, z.B. bei Wechsel des Personals, veränderten Betäubungsbedingungen)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.                      Wenn unmittelbar nach der Entblutung 0,5% und mehr als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden (s. auch Fehlerprotokoll), z.B.:                      Verlängerung der Aufenthaltsdauer                      Erhöhen der CO<sub>2</sub>-Konzentration (weniger Reststauerstoff)                      Verbesserung der Stichqualität                      Reduktion der Schlachtgeschwindigkeit                      Wartung der CO<sub>2</sub>-Anlage                      ☞ Ausführlicher Standard im Anhang                      ☞ Ein höheres Risiko für Fehlbetäubungen gibt es z.B. bei kalten Umgebungstemperaturen oder viel Luftbewegung, bei sehr vitalen oder sehr aufgeregten Schweinen)</p>
<p>18.8 Kontrolle der Betäubungswirkung und der Stichqualität während der Entblutung [siehe Anhang 8.2.2; 8.2.4; 9.2.3; 9.2.4; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p><u>OK</u>: Schweine hängen schlaff, Augen offen mit weiter Pupille, keine Atmung (Maul, Brustkorb);  <u>Fraglich</u>: Einrollen der Vorderbeine, einzelne Atembewegungen (1-4 mal), Pupille nicht weit, Lidschluss 1-2 mal auslösbar;                      Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).  <u>Nicht OK</u>: Schwein hebt den Kopf, zeigt anhaltende Laufbewegungen oder Aufbäumen im Hängen, Atembewegungen mehr als 4 mal zusammen mit Reaktionen des Auges auf Berührungen, gerichtete Bewegungen des Auges oder spontanen Lidschluss oder Vokalisation;                      Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.  <i>(siehe 18.7, bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren)</i></p>	<p>Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche. Systemische Fehler werden abgestellt.                      Wenn 40 bis 60 Sekunden nach dem Aufhängen 0,1% und mehr der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität (siehe auch 18.7, 18.9)                      ☞ Ausführlicher Standard im Anhang</p>

D.3 Gute fachliche Praxis	Beschreibung, Kontrollkriterien, (-Frequenz), ggf. Grenzwerte	Maßnahmen bei Abweichung
<b>18. Betäubung/ Entblutung – e) CO<sub>2</sub>-BETÄUBUNG Schwein (ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG) ff.:</b>		(☞ ggf. weitergehende Hinweise)
<p>18.9 Aufhängen, Entblutung und Kontrolle der Entblutung</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 8.2.6; 8.2.7; 9.1.2; 9.2.3; 9.2.7; 9.2.9; 9.2.10; 9.2.11]</p>	<p>Die Tiere werden nach der Betäubung schnellstmöglich ausgeworfen, aufgehängt und entblutet.</p> <p>Wenn bei Stillstand der CO<sub>2</sub>-Anlage Schweine bereits in der Anlage wieder erwachen, werden sie am Auswurf nachbetäubt (Verfahren siehe 18.4).</p> <p>Die Entblutung erfolgt innerhalb der in der Einzelgenehmigung festgelegten maximalen Zeit bis zum Stechen (siehe 17.8).</p> <p>Die Entblutung erfolgt stets im Hängen, indem mit einem Stechmesser mit mindestens 12 cm (R) langer Klinge oder mit einem Hohlstechmesser in der Halsmedianen in der Kuhle vor dem Brustbein eingestochen wird. Dabei werden mit Schnittrichtung in Längsachse des Körpers die großen herznahen Gefäße eröffnet.</p> <p>Das Stoßblut fließt sofort in starkem Strahl aus dem Körper.</p> <p>Der Entbluter kontrolliert auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt. Bei Zweifel an der Wirkung der Entblutung wird schnell nachgestochen.</p> <p>Bis zum Abschluss der Entwicklung einer automatischen und sicheren Entblutekontrolle hat der Stecher oder eine andere Person die Tiere auch während der Entblutung im Hängen im Auge und bemerkt Unregelmäßigkeiten.</p> <p>Wird bei zwei aufeinander folgenden Kontrollen nach 18.8 ein Tier als „Nicht OK“ eingestuft, wird die Entblutestrecke bis zur Problemlösung permanent überwacht.</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass, z. B. wenn neues Personal angelernt wird oder bei Stich mit dem Hohlmesser intensiver kontrollieren, siehe auch 18.7, 18.8)</i></p>	<p>Schnelleres Entbluten</p> <p>Schulung des Personals</p> <p>Stichblutmenge probeweise manuell bestimmen (z.B. auslitern oder wiegen)</p> <p>☞ Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stoßblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben. Bisher gilt als Richtwert, dass Schweine, die innerhalb der ersten 10 Sekunden weniger als 1,75 % des Lebendgewichtes an Stichblut verlieren, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind während der Entblutung die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit wiederzuerlangen.</p> <p>☞ Beim Stich mit dem Hohlmesser kann der Stecher die Entblutung nur schwer kontrollieren. Die automatische Entblutekontrolle befindet sich zur Zeit in der Entwicklung. Solange sie nicht automatisiert und sicher durchgeführt werden kann, muss die Entblutung über die Überwachung der Betäubungseffektivität auf der Entblutestrecke visuell überwacht werden.</p>
<p>18.10 Weitere Schlachtarbeiten</p> <p>[siehe Anhang 8.2.8, 9.2.11]</p>	<p>Weitere Schlachtarbeiten werden nach dem Entbluteschnitt erst durchgeführt, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr feststellbar sind, frühestens aber nach 3 Minuten (R).</p> <p><i>(täglich 10% der stündlichen Schlachtleistung, mindestens aber 20 Tiere, kontrollieren, nach Anlass)</i></p>	<p>Schulung des Personals</p> <p>Verlängerung der Entblutestrecke</p> <p>Reduzierung der Schlachtgeschwindigkeit</p>
<p>18.11 Kontrolle der Betäubungswirkung über die Auswertung von Aufzeichnungen</p> <p>[siehe Anhang 8.2.4; 9.1.7; 9.2.7; 9.2.8]</p>	<p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert die aufgezeichneten Schlüsselparameter und Fehler der Betäubungsanlagen täglich und klärt die Ursache von Fehlern im Zusammenhang mit den Befunden am Tier während und nach der Betäubung.</p> <p><i>(nach Anlass)</i></p>	<p>Beseitigung der Fehlerursachen</p> <p>☞ Die Kontrolle der Protokolle ermöglicht auch das rechtzeitige Auffinden technischer Mängel (z.B. Verschmutzung von Messöffnungen) siehe auch 17.9.</p>

## Anhang I: Liste der Anforderungen im Einzelnen [Auszug, gegliedert nach Anlieferung, Wartestall, Zutrieb und Betäubung]

### 1 – ANLIEFERUNG - EU- Transportverordnung

**Der Schlachtbetrieb trägt dafür Sorge, dass die ihn betreffenden Vorschriften zum tierschutzgerechten Transport eingehalten werden (EU-VO 1/2005 , Art 8 (Schlachtbetrieb = Tierhalter am Bestimmungsort)):**

#### 1.0 Besondere Kontrollen und Formalitäten bei langen Transporten (EU-VO 1/2005, Art 8 und Anh II)

Bei langen Transporten (>8h) aus dem EU Ausland oder Drittland muss der Schlachtbetrieb die Bestimmungen des Anhangs II über das Fahrtenbuch einhalten. Der Schlachtbetrieb bestätigt auf Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs die Einhaltung der Vorschriften (Zulassungsnummer des Transportunternehmers, Nummer des Befähigungsnachweises des Fahrers, Nummer des Fahrzeugs, Raumangebot (qm/Tier), Transportdauer, Verendete/ Transportunfähige Tiere). Der Schlachtbetrieb informiert ggf. die Behörde bei Verstößen und meldet die Verstöße (auf Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs). Er bewahrt das Fahrtenbuch mindestens 3 Jahre auf (mit Ausnahme von Abschnitt 4).

#### 1.1 Bauliches

**1.1.1 Fahrzeuge** müssen verletzungssicher sein, eine rutschfeste Bodenfläche haben, Witterungsschutz sowie eine angemessenen und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleisten (EU-VO 1/2005, Art 3 c und Anh I Kap II, 1. – 2.).

**1.1.2 Entladerampen** einschließlich Bodenbelag müssen so konstruiert und gebaut werden und so in Stand gehalten und verwendet werden, ...  
... dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, a));  
... dass sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.3, b)).

**1.1.3 maximales Gefälle der Rampenanlage** (Fahrzeug)  $\leq 20^\circ$  (Schwein, Kalb, Pferd),  $\leq 26^\circ$  (Schaf, erwachsene Rinder),  
bei Gefälle  $\geq 10^\circ$  Vorrichtung, wie z. B. Querlatten verwenden, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4, a))

**1.1.4 Hebebühnen und obere Ladeflächen** sind mit einem Geländer gesichert, damit Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.4 b)).

**1.1.5 Angemessene Beleuchtung beim Entladen** (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.6)

## 1.2 Umgang

### 1.2.1 Transportfähigkeit von Tieren (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I)

- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart werden (EU-VO 1/2005, Anh I Kap I, 1.)
- **kein Transport von kranken, schwachen oder verletzten Tieren**, besonders (Anhang I, Kap I, 2.):
  - a) wenn die Tiere sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können;
  - b) wenn sie große offene Wunden oder schwere Organvorfälle haben
  - c) hochträchtige Tiere (im letzten Mo (Rd) bzw. während der letzten 2 Wo (Sw) vor der Geburt oder Tiere, bei denen die Geburt weniger als 7 d zurückliegt)
  - d) Jungtiere mit noch nicht vollständig verheiltem Nabel;
  - e) bei Transport >100 km: Ferkel  $\leq 3$  Wo/ 10 kg (kurz/ lang); Kälber <14 d (D) bzw. <10 d /14 d (EU kurz/ lang); Ausnahme: mit der Mutter zusammen

### 1.2.2 Notfälle während des Transports: Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe, Behandlung oder sie werden ggf. unter Vermeidung unnötiger Leiden notgeschlachtet oder getötet (Anhang I, Kap I, 4.)

- Verpflichtung, **laktierende Kühe ohne Nachkommen bei Fuß** in Abständen von maximal 12 Stunden zu melken (Anhang I, Kap I, 6.)

### 1.2.3 Verbotene Treibhilfen: a) Tiere zu schlagen/ zu treten; b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht; c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden; d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrn oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen/ Leiden zugefügt werden; e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden; f) durch einen Tierbereich getriebene/ geführte Tiere, vorsätzlich zu behindern (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.8).

### 1.2.4 Anbindung: nur Anbindung gewohnte Tiere anbinden, nie an Hornstricken, Nasenringen, Beinfesseln; Anbindung darf unter normalen Bedingungen nicht reißen und muss verletzungssicher und so sein, dass Tiere sich nicht strangulieren können, sie muss schnell zu lösen sein; angebundene Tiere müssen erforderlichenfalls fressen, trinken, liegen können (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.10, 1.11).

### 1.2.5 getrennter Umgang mit folgenden Tiergruppen: Rivalisierenden (nachhaltig unverträglichen) Tieren; angebundenen und nicht angebundene Tieren; geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren; Tieren unterschiedlicher Tierarten; Tieren mit beträchtlichem Größen-/ Altersunterschied (\*); Zuchtebern untereinander (\*); enthornten und horntragenden Rindern (\*); (\*außer: Tiere wurden zusammen aufgezogen, Tiere sind aneinander gewöhnt, saugende Jungtiere mit Muttertier, Trennung würde Stress verursachen) (EU-VO 1/2005, Anh I Kap III, 1.12).

**1.2.6 Platzbedarf und Laderaumhöhe** (EU-VO 1/2005, Art 3g Anh I Kap II, 1.2):

Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichende Bodenfläche und Standhöhe (EU-VO 1/2005, Art 3g)

Im Laderaum genügend Platz für eine angemessene Luftzirkulation über stehenden Tieren; natürliche Bewegungsfreiheit ist auf keinen Fall einzuschränken (EU-VO 1/2005, Anh I Kap II, 1.2)

**Flächenvorgaben (und Empfehlungen) für Schweine und Rinder**

<b>Schweine Nationale TransportVO §9 (2), Anl.2</b> (gültig für Inlandstransporte)			<b>Rinder</b> (Vorgaben nach EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)			<b>Rinder (gemäß alter nationaler Transport VO)</b> <b>Empfehlung</b> (Einteilung genauer als EU VO)					
Lebendgewicht bis (kg)	Mindestfläche/ Tier(qm)	Tiere pro qm	Lebendgewicht ungefähr (kg)	Fläche/ Tier(qm)	Tiere pro qm	Lebendgewicht bis (kg)	Mindestfläche/ Tier(qm)	Tiere pro qm			
<b>6</b>	<b>0,07</b>	<b>14,3</b>	50	0,3 - 0,4	2,5-3,3	<b>50</b>	<b>0,33</b>	<b>3</b>			
<b>10</b>	<b>0,11</b>	<b>9,1</b>				<b>80</b>	<b>0,40</b>	<b>2,5</b>			
15	0,12	8,3	110	0,4-0,7	2,5-1,4	100	0,48	2			
20	0,14	7,1				120	0,57	1,7			
<b>25</b>	<b>0,18</b>	<b>5,5</b>				140	0,65	1,5			
<b>30</b>	<b>0,21</b>	<b>4,7</b>				170	0,75	1,3			
35	0,23	4,3	200	0,7-0,95	1,4-1,0	<b>210</b>	<b>0,85</b>	<b>1,1</b>			
40	0,26	3,8				<b>250</b>	<b>0,95</b>	<b>1,0</b>			
45	0,28	3,6				300	1,10	0,9			
50	0,30	3,3				350	1,17	0,9			
60	0,35	2,9				400	1,23	0,8			
70	0,37	2,7				450	1,28	0,8			
80	0,40	2,5				550	1,3-1,6	0,8-0,6	<b>500</b>	<b>1,35</b>	<b>0,7</b>
90	0,43	2,3							<b>550</b>	<b>1,40</b>	<b>0,7</b>
<b>100</b>	<b>0,45</b>	<b>2,2</b>	<b>600</b>	<b>1,47</b>	<b>0,7</b>						
<b>110</b>	<b>0,50</b>	<b>2,0</b>	<b>650</b>	<b>1,53</b>	<b>0,6</b>						
<b>120</b>	<b>0,55</b>	<b>1,8</b>	<b>700</b>	<b>1,60</b>	<b>0,6</b>						
<b>&gt; 120</b>	<b>0,70</b>	<b>1,4</b>	<b>&gt; 700</b>	<b>&gt; 1,6</b>	<b>&lt;0,6</b>				<b>&gt; 700</b>	<b>2,00</b>	<b>0,5</b>
LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)	LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)	LadeFläche geteilt durch ↑ = Tierzahl (max)		LadeFläche mal ↑ = Tierzahl (max)			

Rind: je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich. (EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)

Schwein: Schlachtreife Schweine höchstens 235 kg / qm (EU); Vergrößerung der Mindestbodenfläche je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung entsprechend Witterungsbedingungen und Beförderungsdauer um bis zu 20 % (EU VO 1/2005 Anh I Kap VII)

**1.2.6 ff. Laderaumhöhe ff.**

Laderaumhöhe mindestens: (EU- Richtwert (Ausführungshinweis der EU-Kommission 2010):  
 Kalb, Rind (über Widerrist): > 20 cm  
 Schwein: über höchstem Punkt des Rückens: 15 cm wenn Ventilatoren vorhanden, 30 cm wenn keine Ventilatoren vorhanden sind)

Für Gruppen männlicher Rinder: maximal 50 cm über Widerrist (Nationale TransportVO §9 (3))

### 1.2.7 Maximale Gruppengröße

Maximale Gruppengröße pro Abteil (Nationale TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis)):

max. 25 Kälber<sup>#</sup>, max. 6 Rinder<sup>#</sup> (Anbindung)/ max. 8 Rinder<sup>#</sup> (Gruppen),  
max. 120 Ferkel (≤10kg), 50 Ferkel (≤25kg), 35 Ferkel (≤30kg),  
max. 15 Mastschweine bzw. Jungsauen/eber<sup>#</sup>, max. 5 Sauen<sup>#</sup>,

(<sup>#</sup>+5 Kälber >70 kg/ +1-2 Rinder/ +3 Mastschweine >70 kg/ +1 Altsau erlaubt, wenn die Tiere mindestens 7 Tage vor der Verladung in einer Gruppe gestanden haben. (Deutsche TransportVO §9, Anl.2 (gültig für Inlandstransporte/ gute Praxis))

### 1.2.8 Einstreu

Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkremente müssen ausreichend absorbiert werden können. Das gleiche gilt für alle Tiere bei langen Beförderungen (> 8h) [EU VO 1/2005 Anh I , Kap II, 1.5 und Kap. VI, 1.2]

☞ nach dieser Verordnung ist Einstreu zwar nur bei Jungtieren und bei langen Transporten vorgeschrieben, aber aus Gründen der Trittsicherheit und der Verhinderung des Ausfließens von Kot und Harn aus dem Fahrzeug ist Einstreu ausdrücklich auf allen Transporten empfohlen.

## Regelungen für Schlachtbetriebe

*Die mit alte VO §XY gekennzeichneten Regelungen gelten für vor 2013 in Betrieb genommene Betriebe und Betriebssteile noch bis 8. Dezember 2019 weiter.*

### **2 – ANLIEFERUNG - Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung (Stand nach Novellierung 12/2012)**

#### **2.1 Bauliches**

- 2.1.1 Schlachtbetriebe müssen über **Einrichtungen zum Entladen der Tiere von Transportmitteln** verfügen, die ermöglichen, dass Tiere, [...], nur eine möglichst geringe, 20 Grad nicht übersteigende Neigung überwinden müssen [...] (TierSchIV §6 1.a) *alte VO §6 (1)*.
- 2.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)
- 2.1.3 **Witterungsschutz:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen (Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen (*alte VO §7 (1)*).
- 2.1.4 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

#### **2.2 Umgang**

- 2.2.1 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))
- 2.2.2 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist auf der Rampe verboten. [...] (TierSchIV §5 (1)).
- 2.2.3 **Getrennter Umgang:** Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).
- 2.2.4 **Sachkunde:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (1)).

### **3 – ANLIEFERUNG - EU-Schlachtverordnung 1099/2009**

#### **3.1 Bauliches**

- 3.1.1 Buchten, **Treibgänge** und Einzeltreibgänge werden so ausgelegt und gebaut, dass a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können; b) Schweine oder Schafe nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen, die zu Geräten zur Ruhigstellung führen (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.1.2 **Rampen und Laufstege** sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.1.3 **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

#### **3.2 Umgang**

- 3.2.1 **Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.1., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.2 **Verzögerungsfreies Entladen:** Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere ...], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.2., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.3 **Prioritäten/ Laktierende Tiere:** Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben [...], prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.4 **Treibhilfen:** Es ist verboten, a) Tiere zu schlagen oder zu treten; b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht; c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden; e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.5 **Anbindung:** Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel a) stark genug sein, damit sie nicht reißen; b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können; c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.10., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.6 **Laufunfähige Tiere** [nicht zum Schlachtplatz ziehen ...] sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.11., Verantwortung des Unternehmers).
- 3.2.7° **Fachkenntnis/ Sachkunde** Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen: a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung; b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung; c) Betäubung von Tieren; d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung; e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere; f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

#### **4 - WARESTALL - Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung (Stand nach Novellierung 12/2012)**

##### **4.1 Bauliches**

4.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden** im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6, 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

4.1.2 **Witterungsschutz/ Lüftung:** Tiere sind vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Waren sie hohen Temperaturen ausgesetzt, so ist für ihre Abkühlung zu sorgen (*alte VO §7 (1)*). Für [...] Tiere [, die nicht sofort geschlachtet werden] ist [...]eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. (*alte VO §7 (2)*) [Ist der Stall ...] auf **elektrisch betriebene Lüftung** angewiesen [...], so muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den betreuenden Personen eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muss regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. (TierSchIV §7 (1) *alte VO §7 (3)*). Falls bei einem Stromausfall keine ausreichende Versorgung der Tiere sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. (*alte VO §7 (4)*)

4.1.3 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

##### **4.2 Umgang**

4.2.1°**Platzbedarf:** Tiere, die nach der Entladung nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind so unterzubringen, dass

1. die Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
2. für jedes Tier eine Liegefläche vorhanden ist, die hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt [nicht bei Schlachtung innerhalb von sechs Stunden nach Ankunft], und
3. für jedes Tier eine Fressstelle vorhanden ist [nicht bei Schlachtung innerhalb von zwölf Stunden nach Ankunft]. (TierSchIV §8 (2))

4.2.2°**Versorgung:** Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht sofort der Schlachtung zugeführt werden, sind

1. mit Wasser in ausreichender Qualität zu versorgen (TierSchIV §7 (2)) und
2. mit geeignetem Futter zu versorgen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 6 Stunden nach der Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden (TierSchIV §7 (3)).

4.2.3 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen (TierSchIV §4 (01)).

4.2.4°**Kontrolle:** Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig, sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. (TierSchIV §7 (5))

4.2.5 **Getrennter Umgang:** Tiere, die untereinander auf Grund ihrer Art, ihres Geschlechts, ihre Alters oder ihrer Herkunft unverträglich sind, müssen getrennt untergebracht werden (TierSchIV §7 (4)).

4.2.6 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

4.2.7 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist im Wartestall verboten. [...](TierSchIV §5 (1)).

## **5 – WARTESTALL - EU-Schlachtverordnung 1099/2009**

### **5.1 Bauliches**

5.1.1 Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

5.1.2. Die **Be- und Entlüftungssysteme** werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.). [Bei **automatischer Be- und Entlüftung** [.. muss] für den Störfall ein **Alarmsystem** und eine **Notstromversorgungsanlage** vorhanden [sein] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.2. Verantwortung des Unternehmers).

5.1.3 Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.4 Stallungen werden so ausgelegt und gebaut, dass die Kontrolle der Tiere erleichtert wird. [...] angemessene feste Beleuchtungseinrichtung oder [...] Handleuchten [..., für jederzeitige] Kontrolle der Tiere (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art, 14 1.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.5° **Quarantänebuchten:** An jedem Arbeitstag des Schlachthofs werden vor dem Eintreffen neuer Tiere jederzeit verfügbare Quarantänebuchten für Tiere eingerichtet, die eine besondere Pflege benötigen (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.4., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.6° **Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge** werden so ausgelegt und gebaut, dass a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können; b) Schweine [...] nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen [zur Falle], (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.7° Das **Wasserversorgungssystem in den Buchten** [muss] so ausgelegt, gebaut und so instand gehalten [werden], dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

5.1.8° **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers).

### **5.2 Umgang**

5.2.1° **Platzbedarf:** Jedes Tier hat genügend Platz, um aufrecht zu stehen, sich hinzulegen und — einzeln gehaltene Rinder ausgenommen — sich zu drehen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.1., Verantwortung des Unternehmers).

5.2.2° **Buchtenbelegungsinformationen:** Bei jeder Haltungsbucht ist auf einem sichtbaren Schild das Datum und die Uhrzeit des Eintreffens der Tiere und — einzeln gehaltene Rinder ausgenommen — die höchstzulässige Zahl von Tieren, die darin gehalten werden dürfen, anzugeben. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 2.3., Verantwortung des Unternehmers).

- 5.2.3°**Wasserzugang:** Tiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach dem Abladen nicht direkt zu den Schlachtplätzen geführt werden, müssen über geeignete Vorrichtungen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.6., Verantwortung des Unternehmers).
- 5.2.4°Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen: a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung; b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung; c) Betäubung von Tieren; d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung; e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere; f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2))
- 5.2.5 **Eintreffen, Weiterbeförderung und Handhabung von Tieren:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden Prioritäten festzulegen; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen festlegt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.1., Verantwortung des Unternehmers).
- 5.2.6 **Verzögerungsfreie Schlachtung und Unterbringung:** Nach dem Eintreffen werden die Tiere so schnell wie möglich abgeladen und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet. [Tiere ...], die nicht direkt nach ihrer Ankunft zu den Schlachtplätzen geführt werden, werden untergebracht. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrem Eintreffen geschlachtet wurden, werden gefüttert und dann in den angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter versorgt. In solchen Fällen werden die Tiere mit einer geeigneten Menge an Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der Tiere ein angemessenes Wohlbefinden zu sichern. Dieses Material muss einen angemessenen Wasserabfluss gewährleisten und Exkremente müssen hinreichend absorbiert werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.2., Verantwortung des Unternehmers).
- 5.2.7 **Prioritäten:** Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden, prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen, insbesondere dadurch, dass a) laktierendes Milchvieh zumindest alle zwölf Stunden gemolken wird; b) im Fall eines weiblichen Tieres, das ein Junges geboren hat, geeignete Bedingungen für das Säugen des neugeborenen Tieres und sein Wohlbefinden geschaffen werden; (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.5.)
- 5.2.8°**Treibhifen:** Es ist verboten, a) Tiere zu schlagen oder zu treten; b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht; c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden; e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers)
- 5.2.9°**Kontrolle der Tiere:** Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, überprüft regelmäßig das Allgemeinbefinden und den Gesundheitszustand der Tiere in einer Stallung. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 2.5., Verantwortung des Unternehmers).
- 5.2.10 **Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegegeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).
- 5.2.11°**Anbindung:** Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih oder Nasenringen angebunden werden; ihre Beine dürfen nicht zusammengebunden werden. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Stricke oder anderen Mittel a) stark genug sein, damit sie nicht reißen; b) so beschaffen sein, dass sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können; c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen können und dass sie schnell befreit werden können (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.10., Verantwortung des Unternehmers).

## **6 – ZUTRIEB ZUR BETÄUBUNG - Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung (Stand nach Novellierung 12/2012)**

### 6.1 Bauliches

6.1.1 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich der Tiere trittsicher** ist. Treibgänge müssen so angelegt sein, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. Treibgänge und Rampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad aufweisen. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)

6.1.2 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).

### 6.2 Umgang

6.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).

6.2.2 **Kranke oder verletzte sowie noch nicht abgesetzte Tiere** sind nach ihrer Ankunft sofort abzusondern und unverzüglich zu schlachten oder zu töten. Kranke oder verletzte Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden, starke Blutungen oder ein stark gestörtes Allgemeinbefinden aufweisen, sind jedoch sofort nach ihrer Ankunft zu schlachten oder zu töten. Tiere, die auf Grund von Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen zum Schlachtplatz zu gelangen, sind dort zu betäuben oder zu töten, wo sie sich befinden (TierSchIV §8 (1))

6.2.3 **Treibhilfen:** Die Anwendung elektrischer Treibgeräte ist bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. [...] Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen (TierSchIV §5 (1)).

## **7 – ZUTRIEB ZUR BETÄUBUNG - EU-Schlachtverordnung 1099/2009**

### **7.1 Bauliches**

7.1.1 Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
- b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
- c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
- d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2)).

7.1.2 Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschonen] und 2 [siehe 7.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

7.1.3 **Zulassung des Schlachtbetriebs:** Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben: a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie; b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können; c) die Höchstkapazität jeder Stallung. Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs. (EU-VO 1099/2009, Art 14 (2))

7.1.4. Die **Be- und Entlüftungssysteme** werden unter Berücksichtigung der verschiedenen zu erwartenden Wetterbedingungen so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14 1.1.).

7.1.5° **Stallungen** werden so ausgelegt und gebaut, dass das Verletzungsrisiko für die Tiere und das Auftreten von plötzlichem Lärm auf ein Mindestmaß reduziert werden. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 1.3., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.6° **Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge** werden so ausgelegt und gebaut, dass a) sich die Tiere gemäß ihrem natürlichen Verhalten und ohne Ablenkung in die jeweilige Richtung bewegen können; b) Schweine [...] nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen [zur Falle], (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.1, Verantwortung des Unternehmers).

7.1.7 **Rampen und Laufstege** sind mit einem so beschaffenen **Seitenschutz** zu versehen, dass die Tiere nicht hinunterstürzen können (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.2., Verantwortung des Unternehmers).

7.1.8 **Zutriebsbuchten, Vereinzelungsbuchten, mechanische/ automatische Zutriebe** (Verantwortung des Unternehmers): [... müssen einen ...] ebenen Boden und festen Seitenwände [... aufweisen und] so ausgelegt [sein], dass die Tiere nicht eingeklemmt oder niedergetrampelt werden können [...] (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.4., Verantwortung des Unternehmers)

7.1.9° **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers)

- 7.1.10 Automatische Zutriebseinrichtungen für Schweine zur Gasbetäubung** (Verantwortung des Unternehmers): [... Mechanische/ Automatische Zutriebe zu] Gasbetäubungsvorrichtungen [...], werden so ausgelegt und gebaut, dass:
- die Gasbetäubung optimiert wird;
  - Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden;
  - Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 6.1.).

## 7.2 Umgang

- 7.2.1** Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen: a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung; b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung; c) Betäubung von Tieren; d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung; e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere; f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).
- 7.2.2 Kontinuierlicher Zutrieb:** Es ist sicherzustellen, dass ständig Tiere zur Betäubung und Tötung bereitstehen, um zu vermeiden, dass die Personen, die die Tiere handhaben, diese aus den Haltungsbuchten hetzen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.7., Verantwortung des Unternehmers).
- 7.2.3° Treibhilfen:** Es ist verboten, a) Tiere zu schlagen oder zu treten; b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht; c) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; d) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden; e) den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen und den Tieren in die Augen zu greifen. (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).
- 7.2.4 Elektrische Treibhilfen:** Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15, 1.8., Verantwortung des Unternehmers).
- 7.2.5 Laufunfähige Tiere** dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegengeblieben sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 1.11., Verantwortung des Unternehmers).
- 7.2.6 Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung:** [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

**8 – BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNG / BETÄUBUNG / ENTBLUTUNG - Nationale Tierschutz-Schlachtverordnung (Stand nach Novellierung 12/2012)****8.1 Bauliches/Geräte**

- 8.1.1 **Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten** der Tiere sind so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist (TierSchIV §3 (2))
- 8.1.2 Der Betreiber eines Schlachtbetriebes hat sicherzustellen, dass der **Boden im ganzen Aufenthaltsbereich** der Tiere trittsicher ist. [...]. Treibgänge und Rampen müssen mit einem **geeigneten Seitenschutz** versehen sein, der so beschaffen ist, dass ihn die Tiere nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können. [...]. Die Neigung der Treibgänge zur Betäubungseinrichtung darf höchstens 10 Grad, für Rinder höchstens 7 Grad betragen. (TierSchIV §6 2.-5. *alte VO §6 (2)*)
- 8.1.3 **Beleuchtung:** Zur Betreuung der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen (*alte VO §7 (8)*).
- 8.1.4 **Bewegungseinschränkung:** Tiere, die durch Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Gerätes betäubt oder getötet werden sollen, sind in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, genau und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. Zu diesem Zweck sind bei Einhufern und Rindern deren Kopfbewegungen einzuschränken (TierSchIV §11 (1)).

**8.2 Umgang**

- 8.2.1 **Sachkunde/ Sachkundenachweis:** Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. (TierSchIV §4 (01)).
- 8.2.2 **Verbotene Ruhigstellungsmethoden:** Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht zur Ruhigstellung verwendet werden (TierSchIV§5(1),§11(2)).
- 8.2.3 **Eintrieb** in die Falle: Tiere dürfen vor der Betäubung erst ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht (TierSchIV §11 (3))
- 8.2.4 **Betäubung:** Tiere sind **so zu betäuben**, das sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden (TierSchIV §12 (1)). Rinder dürfen mittels Bolzenschuss oder elektrischer Durchströmung betäubt werden. Schweine dürfen mittels CO<sub>2</sub>-Betäubung, elektrischer Betäubung und Bolzenschussbetäubung (als Ersatzverfahren) betäubt werden.
- Beim **Bolzenschuss** müssen das Gerät so angesetzt und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzens so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt.
- Es ist untersagt, Tieren in den Hinterkopf zu schießen (TierSchIV §12 (3), Anlage 1)
- Bei der **Elektrobetäubung** ist [6.2] das Gehirn zuerst oder zumindest gleichzeitig mit dem Körper [zu durchströmen ...]. Für einen guten Stromfluss durch das Gehirn oder den Körper des Tieres ist zu sorgen, insbesondere, falls erforderlich, durch Befeuchten der Haut des Tieres. Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; [Tiere] erforderlichenfalls [...] nach Größe vorsortieren.
- 6.3 Es muss innerhalb der ersten Sekunde die Mindeststromstärke nach EU VO und für Rinder über 6 Monate mindestens 2,5 Ampere fließen.
- 6.4 Außer bei der Hochvoltbetäubung muss diese Stromstärke mindestens vier Sekunden lang gehalten werden (Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (1) 3.: kürzere Durchströmungszeit möglich bei religiösen Schlachtungen).
- Die angegebenen Stromstärken und Stromflusszeiten beziehen sich auf rechteck- oder sinusförmige Wechselströme von 50 bis 100 Hz ; entsprechendes gilt auch für pulsierende Gleichströme, gleichgerichtete Wechselströme und phasenanschnittgesteuerte Ströme, sofern sie sich von Sinus 50 Hz nicht wesentlich unterscheiden.
- 6.5 Bei Rindern über sechs Monaten und bei Tötungen ohne Blutentzug muss im Anschluss an die Betäubung durch eine mindestens acht Sekunden andauern elektrische Herzdurchströmung ein Herzstillstand hervorgerufen werden (Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (1) 3. möglich, keine Herzdurchströmung bei religiösen Schlachtungen).
- 6.7 Das Einwirken von Elektroschocks auf das Tier vor der Betäubung ist zu vermeiden.

6.8 Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht. (TierSchIV §12 (3), Anlage 1)

In Schlachtbetrieben muss die Anlage zur Elektrobetäubung [...]:

6.9 Anl. 3 3.7.1 alte VO mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluss erreicht werden kann,

Anl. 3 3.7.2 alte VO: außer bei automatischer Betäubung durch ein akustisches oder optisches Signal das Ende der Mindeststromflusszeit deutlich anzeigen und

6.9 der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs deutlich anzeigen.

Anl. 3 3.7.3 alte VO: In Schlachtbetrieben, in denen nach dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 1 ( $Sw \leq 100kg = 0,15GVE$ ,  $Sw > 100kg = 0,2 GVE$ ,  $Rd \leq 3Mo = 0,5GVE$ ,  $Rd > 3Mo = 1GVE$ ) mehr als 20 Großvieheinheiten je Woche sowie mehr als 1000 Großvieheinheiten je Jahr elektrisch betäubt werden, muss der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung oder müssen Abweichungen vom vorgeschriebenen Stromstärkeverlauf ständig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- Bei der **CO<sub>2</sub>-Betäubung** [muss 7.2] Die zum Betäuben von Schweinen eingesetzte Kohlendioxidkonzentration [...] am ersten Halt und am letzten Halt vor dem Auswurf in einer Kohlendioxidbetäubungsanlage in Kopfhöhe der Tiere mindestens 80 Volumenprozent (nach EUVO Anh I Kap II 7.) betragen.

7.4 Schweine müssen spätestens 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Betäubungsanlage den ersten Halt erreichen [und 7.5] mindestens 100 Sekunden [...] in [ $> 80\% CO_2$ ...] verbleiben.

.. 7.3 Die Kammer, in der die Schweine dem Kohlendioxid ausgesetzt werden, muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am ersten und am letzten Halt vor dem Auswurf ausgestattet sein. Anl. 3 4.4.2 alte VO: Die Messgeräte sind in zeitlich erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4.5 alte VO: Die gemessenen Kohlendioxidkonzentrationen in der Anlage oder Abweichungen von den vorgeschriebenen Kohlendioxidkonzentrationen müssen ständig aufgezeichnet werden. Die Verweildauer der Schweine in der Kohlendioxidkonzentration ist stichprobenartig mindestens alle zwei Stunden während der Betriebszeit sowie nach jeder Änderung der Bandgeschwindigkeit zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.6 Die Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen: der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muss ebenerdig sowie schwollen- und gefällefrei angelegt sein; Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen so mit indirektem Licht beleuchtet sein, dass die Schweine ihre Umgebung sehen können; die Kammer muss auf Anhaltehöhe der Beförderungseinrichtung einsehbar sein.

7.7 Die Beförderungseinrichtungen sollen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden; die Zahl der Tiere muss dem Platzangebot angemessen sein.

7.8 Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren TierSchIV §12 (3), Anlage 1).

8.2.5 Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls mehrmals täglich zu reinigen. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden (TierSchIV §12 (5)).

8.2.6 Entblutung: Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben mit dem Entbluten beginnen, und zwar bei Betäubung mittels Bolzenschuss (Rd./ Sw.) innerhalb von 60/20 Sekunden (Rd./ Sw.); bei Betäubung mittels elektrischer Durchströmung innerhalb von 10 Sekunden (Liegendentblutung) bzw. innerhalb von 20 Sekunden (Entblutung im Hängen) und bei Betäubung mittels CO<sub>2</sub> innerhalb von 20 Sekunden (nach Verlassen der Betäubungsanlage) oder 30 Sekunden (nach dem letzten Halt in der CO<sub>2</sub>-Atmosphäre). (TierSchIV §12 (6), Anlage 2); er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. [...] und dafür sorgen, dass sofort ein starker Blutverlust eintritt (TierSchIV §12 (6)). Beachte: Ausnahmegenehmigung nach §13 (2) möglich (Verlängerung des Zeit bis zum Stechen, wenn die Betäubung trotzdem das Tier schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

8.2.7 **Kontrolle der Entblutung**: Starker Blutverlust muss kontrollierbar sein (TierSchIV §12 (6)).

8.2.8 Nach dem Entblutungsschnitt dürfen **weitere Schlachtarbeiten** am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind. [...] Bei Tötungen ohne Blutentzug dürfen weitere Eingriffe am Tier erst nach Feststellung des Todes vorgenommen werden (TierSchIV §12 (7)(8)).

**9 – BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNG / BETÄUBUNG / ENTBLUTUNG - EU-Schlachtverordnung 1099/2009****9.1 Bauliches/Geräte**

9.1.1 Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) für das **körperliche Wohlbefinden** und den **Schutz der Tiere** gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;
  - b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;
  - c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;
  - d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;
- (EU-VO 1099/2009, Art 3 (2))

9.1.2 Die **Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten** werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 [Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschonen] und 2 [siehe 9.1.1] entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen (EU-VO 1099/2009, Art 3 (3)).

9.1.3 **Zulassung des Schlachtbetriebs:** Für die Zwecke dieser Verordnung übermitteln die Unternehmer auf Antrag der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genannten zuständigen Behörde für jeden Schlachthof zumindest folgende Angaben: a) die Höchstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie; b) die Kategorien und die Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können; c) die Höchstkapazität jeder Stallung. Die zuständige Behörde bewertet die vom Unternehmer gemäß Unterabsatz 1 übermittelten Angaben bei der Genehmigung des Schlachthofs. (EU-VO 1099/2009, Art 14 (2))

9.1.4 **Gebrauchsanweisungen der Hersteller für Geräte zur Ruhigstellung und Betäubung:** [...] Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung [...] werden nur mit angemessenen Anweisungen verkauft, die einen Einsatz unter optimalen Tierschutzbedingungen gewährleisten. Diese Anweisungen werden zudem von den Herstellern über das Internet öffentlich zugänglich gemacht [...] und enthalten insbesondere Folgendes: a) Angaben zur Art, zu den Kategorien, Mengen und/oder Gewichtsklassen der Tiere, für die die Geräte gedacht sind; b) die empfohlenen Parameter für die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, einschließlich Angaben zu den Schlüsselparametern gemäß Anhang I Kapitel I; c) bei Betäubungsgeräten die Beschreibung eines Verfahrens zur Überwachung der Wirksamkeit der Geräte [...]; d) Empfehlungen für die Instandhaltung und erforderlichenfalls Eichung der Betäubungsgeräte (EU-VO 1099/2009, Art 8).

9.1.5 **Böden** werden so gebaut und instand gehalten, dass das Risiko für die Tiere, auszurutschen, zu stürzen oder sich die Füße zu verletzen, möglichst gering ist (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 2.5., Verantwortung des Unternehmers)

9.1.6 **Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung** werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass a) die Anwendung des Betäubungs- oder Tötungsverfahrens optimiert wird; b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden; c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden; d) die Ruhigstellung von möglichst kurzer Dauer ist. [...] Ruhigstellungsboxen für Rinder, die in Verbindung mit Bolzenschussapparaten genutzt werden, [werden] mit einer Vorrichtung ausgestattet, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 3., Verantwortung des Unternehmers).

9.1.7 **Elektrobetäubungsgeräte** sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. In automatischen Elektrobetäubungsanlagen (im Restrainer) wird mit Konstantstromgeräten gearbeitet. (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 4.1./4.2., Verantwortung des Unternehmers).

9.1.8 **Gasbetäubungsvorrichtungen** [...], werden so ausgelegt und gebaut, dass: a) die Gasbetäubung optimiert wird; b) Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden werden; c) Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden. Die Gasbetäubungsvorrichtung ist mit einem Gerät zur kontinuierlichen Messung, Anzeige und Aufzeichnung von Gaskonzentration und Dauer der Exposition

ausgestattet, das ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgibt, wenn die Gaskonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt. Das Gerät wird so angebracht, dass es für das Personal deutlich sichtbar ist. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Gasbetäubungsvorrichtung ist so ausgelegt, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen (EU-VO 1099/2009, Anh II zu Art 14, 6.1.-6., Verantwortung des Unternehmers).

## 9.2 Umgang

9.2.1° Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden nur von Personen durchgeführt, die über entsprechende **Fachkenntnisse** verfügen; dabei sind die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden **Sachkundenachweis** im Sinne des Artikels 21 verfügen und ihre Befähigung nachgewiesen haben, diese Tätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführen: a) Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung; b) Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung; c) Betäubung von Tieren; d) Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung; e) Einhängen und Hochziehen lebender Tiere; f) Entblutung lebender Tiere (EU-VO 1099/2009, Art 7(1+2)).

9.2.2 **Eintrieb in die Einrichtung zur Ruhigstellung einschließlich Kopffixierung:** [...] erst dann [...], wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um die Tiere so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten (EU-VO 1099/2009, Art 9 (3), Verantwortung des Unternehmers).

9.2.3 **Verbotene Ruhigstellungsverfahren:** a) Aufhängen oder Hochziehen von wahrnehmungsfähigen Tieren; b) Immobilisierung der Beine oder Füße von Tieren mit mechanischen Mitteln oder Fesselung ihrer Beine oder Füße; c) Durchtrennen des Rückenmarks, zum Beispiel mithilfe einer Puntilla oder eines Dolchs; d) der Einsatz [nicht betäubenden] elektrischen Stroms zur Immobilisation [...] (EU-VO 1099/2009, Art 15 (3)).

9.2.4 **Betäubungsverfahren und Anwendung:** [...] im Einklang mit [...] den speziellen Anforderungen [...] gemäß Anhang I [...]. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten (EU-VO 1099/2009, Art 4(1), Anhang I Kap I (Verfahren) und Kap II (Besondere Vorschriften für bestimmte Verfahren)).

**Penetrierende Bolzenschussbetäubung:** Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Ansatzstelle und Schlagrichtung. Geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens je nach Tiergröße und –art. Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden).

**Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung:** [durch das ] Durchleiten von Strom durch das Gehirn [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall] (Elektroenzephalogramm (EEG)) [hervorgerufen]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthäufigkeit (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden. [Die ...an die Kopfgröße angepassten] Elektroden [...werden] so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.

Dabei müssen folgende Mindeststromstärken eingehalten werden: Rind ≥ 6 Monate 1,28 Ampere [bsi: besser 1,5 Ampere, bei schweren Tieren > 600 -650 kg 2,0 Ampere], Rind < 6 Monate 1,25 Ampere, Schwein 1,30 Ampere.

**Elektrobetäubung durch Ganzkörperdurchströmung [= kombinierte Gehirn-/ Herzdurchströmung]:** [durch das] Durchleiten von Strom durch [den Kopf und] den Körper [wird ...] ein generalisierter epileptiformer [Anfall nachweisbar im EEG hervorgerufen...] und gleichzeitig [oder unmittelbar anschließend...] Fibrillation oder Stillstand des Herzens [...]. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter für Kopf und Herzdurchströmung: Mindeststromstärke (in A oder mA), Mindestspannung (in V), Höchsthäufigkeit (in Hz), Minimale Einwirkungszeit, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt/ Tötung (in Sekunden), Häufigkeit, mit der die Geräte kalibriert werden, Optimierung des Stromflusses, Vermeidung elektrischer Schläge vor der Betäubung, Ansatzstelle und Kontaktoberfläche der Elektroden. Dabei müssen folgende Mindeststromstärken eingehalten werden: Schweine 1,3 Ampere, Rinder bis 6 Monate 1,25 Ampere, Rinder > 6 Monate 1,28 Ampere [dieser Wert enthält eine zu geringe Sicherheitsspanne, bsi Empfehlungen mindestens 1,5 Ampere, bei schweren Tieren > 600 - 650 kg 2,0 Ampere]

**Kohlendioxid in hoher Konzentration [CO<sub>2</sub>-Betäubung]:** Unmittelbare oder allmähliche Exposition wahrnehmungsfähiger Tiere gegenüber einem Gasgemisch, das zu mehr als 40 % aus Kohlendioxid besteht [Im Fall von Schweinen muss eine Kohlendioxidkonzentration von mindestens 80 % angewendet werden]. Dieses

Verfahren kann in Gruben, Kammern, Containern oder zuvor verschlossenen Gebäuden angewendet werden. Einfache Betäubung. Schlüsselparameter: Kohlendioxidkonzentration, Dauer der Exposition, Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt (in Sekunden), Gasqualität, Gastemperatur. Unter keinen Umständen dürfen Gase so [.. an den Betäubungsort] geleitet werden [...], dass es zu Verbrennungen oder zu Aufregung kommt, weil die Tiere frieren oder die Luftfeuchte zu gering ist.

- 9.2.5 Instandhaltung und Kontrolle der Instandhaltung von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung:** [...] gemäß den Anweisungen der Hersteller durch eigens hierfür geschultes Personal [...] Aufzeichnungen über Wartungsmaßnahmen [sind zu führen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen] (EU-VO 1099/2009, Art 9 (1), Verantwortung des Unternehmers).
- 9.2.6 Geeignete Ersatzgeräte:** [...] im Fall des Versagens der ursprünglich eingesetzten Betäubungsgeräte während der Betäubung [sind] sofort geeignete Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar [...] und [werden] eingesetzt [...]. Die Ersatzverfahren können sich von dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden (EU-VO 1099/2009, Art 9 (2), Verantwortung des Unternehmers).
- 9.2.7 Betäubungskontrollen:** [...] die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals [stellen] durch regelmäßige Kontrollen sicher [...], dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Diese Kontrollen werden anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen; ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten. Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so ergreift die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, die in den [...] Standardarbeitsanweisungen festgelegt sind (EU-VO 1099/2009, Art 5 (1), Verantwortung des Unternehmers).
- 9.2.8 Verfahren für Betäubungskontrollen:** umfassen eine Beschreibung, wie die Kontrollen nach Artikel 5 durchzuführen sind, sowie zumindest die folgenden Angaben: a) die Namen der Personen, die für das Überwachungsverfahren zuständig sind; b) Indikatoren zur Feststellung von Anzeichen der Wahrnehmungslosigkeit oder der Wahrnehmung oder Empfindung bei Tieren; [...] c) Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Ergebnisse, die mithilfe der in Buchstabe b genannten Indikatoren ermittelt wurden, zufrieden stellend sind; d) die Umstände und/oder den Zeitpunkt, unter denen bzw. an dem die Überwachung erfolgen muss; e) die Anzahl der Tiere je Stichprobe, die im Rahmen der Überwachung kontrolliert werden muss; f) geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Betäubungs- oder Tötungsverfahren überprüft werden, falls die Kriterien gemäß Buchstabe c nicht erfüllt sind, um die Gründe etwaiger Mängel festzustellen und die betreffenden Verfahren entsprechend zu ändern. (3) Die Unternehmer führen für jede Schlachtlinie ein eigenes Überwachungsverfahren ein. (4) Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach den wichtigsten Risikofaktoren, etwa Änderungen bei den Kategorien oder der Größe der geschlachteten Tiere oder der Arbeitsorganisation, und sollte so gewählt werden, dass äußerst zuverlässige Ergebnisse garantiert sind (EU-VO 1099/2009, Art 16 (1), (2), Verantwortung des Unternehmers).
- 9.2.9 Entblutung/Tötung:** Im Anschluss an die [...], „einfache Betäubung“, wird so rasch wie möglich ein den Tod herbeiführendes Verfahren, wie z. B. Entblutung, Rückenmarkszerstörung, Tötung durch elektrischen Strom oder längerer Sauerstoffentzug, angewandt (EU-VO 1099/2009, Art 4(1))
- 9.2.10 Entblutung:** [Wenn eine Person betäubt (ggf. aufgehängt) und entblutet, führt] die die Betäubung, das Einhängen, das Hochziehen und das Entbluten von Tieren ausführende Person [...] die betreffenden Tätigkeiten erst an ein und demselben Tier vollständig durch, bevor sie damit an einem anderen Tier beginnt (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.1., Verantwortung des Unternehmers).
- 9.2.11 Entblutung / Weitere Schlachtarbeiten:** Im Falle der einfachen Betäubung [...] werden systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße geöffnet. Stromstöße [z.B. Elektroimmobilisation] dürfen erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, ob das Tier tatsächlich wahrnehmungslos ist. Ein weiteres Zurichten oder Brühen darf erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind (EU-VO 1099/2009, Anh III zu Art 15 3.2., Verantwortung des Unternehmers).

## ANHANG II

### bsi - Standard zur Bolzenschussbetäubung (Rind)

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

	OK	Fraglich (ein Symptom pro Feld)	Nicht OK (ein Symptom pro Feld)	
Auge	- Augapfel zentriert - Auge kurz weggedreht, öffnet sich dann aber - Pupille weitet sich, bleibt weit	- Auge wird zusammengepresst* - Augapfel bewegt sich (Nystagmus)* - Augapfel bleibt weggedreht* - Lidreflex positiv (1x)	- Lidreflex positiv (>1x) - spontaner Lidschluss (≥1 x) - gerichtete Bewegungen des Auges	* zu prüfen insbesondere an der Auswurfposition (>> Nachschuss sollte erfolgen)
Atmung	- Brustkorb, Nasenöffnungen, Backen(Wangen): bewegungslos	1-3 Atemzüge (Brust, Nase oder Backen) = unregelmäßig	- regelmäßige Atmung (>3 x) - Lautäußerungen (≥1 x)	# Anzeichen regelmäßiger Atmung sind insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen
Bewegungsapparat 0-30 s nach Schuss	- sofortiges Zusammenbrechen - Tonische Phase, typische Verkrampfung (Vorder- und Hinterbeine gebeugt, Vorderbeine strecken sich nach einigen Sekunden)	- Starke Bewegungen gleich nach Auswurf - Keine Verkrampfung - untypische Verkrampfung	- Aufrichtversuche - gerichtete Bewegungen	
Bewegungsapparat > 60 s nach Schuss	- Keine Bewegungen - gerade Rückenlinie - Zunge hängt aus dem Maul - Schwanz schlaff, - Ohren schlaff	- Zunge hängt nicht heraus - Schwanz gespannt - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine sind eingerollt (1 x, kurz) - seitliches Aufziehen (1 x, kurz) - Ohren gespannt	- Aufrichtversuche (rückwärtiges Aufbiegen des Rückens) - Kopf, Hals und/ oder Vorderbeine eingerollt (>1x und länger anhaltend) - seitliches Aufziehen (>1 x und länger anhaltend)	

Gesamt:

„Nicht OK“: ein Spiegelstrich der Organsysteme Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“

„Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, wenn mehr als ein Organsystem mit „nicht OK“ bewertet wird.

#### Täglich werden 15% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 10 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen

⇒ Fragliche Tiere sollten nachgeschossen werden (Sicherheitsschuss).

⇒ Tiere, die als „Nicht OK“ eingestuft werden, müssen nachgeschossen werden.

⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss dies zur Fehlersuche führen. Systemische Fehler sind zu abzustellen.

⇒ Wenn vor Aufhängen mehr als 2% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

⇒ Wenn nach dem Aufhängen mehr als 0,5% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

**bsi – Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach Elektrobetäubung bei kombinierter Hirn-Herzdurchströmung**

(Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfstisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ Prüfzeitpunkt A	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
innerhalb von 30 s nach Durchströmungsende, d.h. während der Phase, in der bei ausreichender Stromwirkung Epilepsie besteht	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>	<b>Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt</b> (ein Zeichen = eine Zeile)
<b>Bewegungsapparat</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Alle Reaktionen sind daher möglicherweise nur schwach ausgeprägt)	Symptome der Epilepsie, Verkrampfung beim Auswurf, Vorderbeine gestreckt, Hinterbeine unter den Bauch gezogen, dann paddelnde Bewegungen, Übergang in die Erschlaffung (bei rd. 60 s)	Kopf liegt nicht Flach auf der Liegendentblutung sondern hebt sich (kann Teil der epileptischen Krämpfe sein, bei Fehlen von Epilepsie aber auch Anzeichen von Fehlbetäubung )	Keine Verkrampfung/ keine tonische Phase
			Koordinierte Bewegungsabläufe, z.B. Aufstehen
<b>Auge</b> (besteht Epilepsie, sind Reflexe am Auge bis 30-40 s nach Durchströmungsende nicht zu bewerten!!)	Zittern des Augapfels (= Anzeichen von Epilepsie)		Spontaner Lidschluss (Öffnen und Schließen des Lides)
			Gerichtete Bewegungen des Auges
<b>Atmung / Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine, Geräusch beim Absetzen der Elektroden können vorkommen	Vereinzelt Schnappen	Regelmäßige Atmung (Maul oder Brustkorb)
			Lautäußerungen: kontinuierlich oder isoliert und wiederholt
30 – 40 s nach Ende der Durchströmung: Ende der Epilepsie - in dieser Phase gilt entweder A oder B			
Prüfzeitpunkt B	OK	Fraglich	Nicht OK
später als 40 s nach Durchströmungsende, innerhalb dieser Zeitspanne wird auch die Entblutequalität beurteilt	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>	<b>Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt</b>
<b>Bewegungsapparat</b>	Paddeln, Laufbewegungen	Langanhaltende Verkrampfung der Muskulatur auch mit Bewegungen (oft ruckartig)	Kopfanheben
			koordinierte Bewegungen, z.B. als Reaktion auf äußere Einwirkungen
Reaktion auf <b>Schmerzreiz am Nasenseptum</b>	Einfach positive Reaktion ohne andere Symptome	Wiederholt positive Reaktion ohne weitere Symptome	Wiederholt positive Reaktion zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
<b>Reaktionen am Auge</b> (Ströme mit Frequenzwechsel wirken stark immobilisierend! Reaktionen am Auge ggf. nur schwer interpretierbar)	Starres weites reaktionsloses Auge, einfacher Lid- oder Hornhautreflex	Wiederholte Reaktionen am Auge (Lid, Hornhaut oder Pupillenreaktion auf Lichtreiz) ohne weitere Symptome	Spontaner Lidschluss oder gerichtete Augenbewegungen
			Wiederholte Reaktionen am Auge zusammen mit einem anderen Symptom dieser Spalte
<b>Atmung</b>	Schnappen	Schnappen mit Brustkorbbewegungen, Luftziehen bis zu 4 x	Regelmäßige Atmung (Brustkorbbewegungen u. Luftausblasen) ab 4 x
<b>Lautgebung</b> (aufgrund von Immobilisierung kann die Stimme sehr leise sein)	Keine	vereinzelt Geräusche evtl. zusammen mit Atembewegungen	Wiederholte oder kontinuierliche Lautgebung
<b>Prüfzeitpunkt C vor Brühanlage</b>			Jegliche Bewegungen

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.

**Täglich werden 10% der stündlichen Schlachtleistung geprüft, mindestens aber 20 Tiere und zwar am Auswurf und nach dem Stechen**

- ⇒ Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).
- ⇒ Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.
- ⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage.
- ⇒ Systemische Fehler werden abgestellt.
- ⇒ Wenn bis 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) 2%/ 1% /0,5% und mehr der Tiere (bei manuellem / halbautomatischem/ vollautomatischem Elektrodenansatz) als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.
- ⇒ Wenn später als 60 Sekunden nach der Durchströmung bzw. nach dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität
- ⇒ Wenn bei den Kontrollen nach dem Aufhängen weiter mehr als 0,1% der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss die Entblutestrecke permanent durch eine Person überwacht werden.

**bsi – Standard zur Betäubungseffektivität von Schweinen nach CO<sub>2</sub> Betäubung**

Prüfzeitpunkt: Auf dem Auswurfisch, vor / nach dem Entblutestich, während der Ausblutung)

Geprüftes Organ	Bewertung		
	OK	Fraglich	Nicht OK
	ausreichende Betäubung zum Prüfzeitpunkt	flache Betäubung, Aufwachen der Tiere ist möglich, <b>diese Tiere weiter beobachten</b>	<b>Tiere müssen sofort nachbetäubt werden, wenn eines dieser Anzeichen auftritt</b> (ein Anzeichen = eine Zeile)
<b>Auge</b>			
Augenlid	schließt sich nicht (spontan/ bei Berührung)	schließt sich einmal	schließt / öffnet sich ohne Berührung regelmäßig
Hornhaut	Berührung ohne Lidschluss möglich	Lidschluss 1-2 mal auslösbar	Lidschluss regelmäßig auslösbar (+ regelmäßige Atmung vorhanden)
Pupille	weit offen	normale Stellung	schließt sich bei Lichteinfall (+ regelmäßige Atmung vorhanden)
<b>Atmungsorgane</b>			
Rüsselscheibe	Nüstern sind regungslos	Nüstern bewegen sich	Nüstern bewegen sich regelmäßig (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
Brustkorb	bewegungslos	einzelne Bewegung (1-2 mal)	Regelmäßige Bewegungen (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
Maul	geschlossen, bewegungslos	1-4 mal Maulöffnen	Regelmäßiges Maulöffnen (+ Reaktionen am Auge oder Bewegungsapparat)
<b>Bewegungsapparat</b>			
	Keine Bewegung, Muskeln entspannt	Schlagen beim Anschlingen	Kopfanheben
		Einrollen der Vorderbeine	Anhaltende Laufbewegungen
			Aufbäumen im Hängen

Gesamtwertung: „Nicht OK“: eine Zeile aus Auge, Atmung **oder** Bewegungsapparat „nicht OK“, „Wach“: Tiere sind i.d.R. wach, mehr als eines der Systeme „nicht OK“ gewertet wird.

**Täglich werden 10% der stündlichen Schlachtleistung geprüft und zwar unmittelbar nach der Entblutung und ca. 40- 60 Sekunden nach dem Stechen**

⇒ Als „Fraglich“ eingestufte Tiere werden weiter beobachtet oder sicherheitshalber nachbetäubt (Sicherheitsbetäubung).

⇒ Als „Nicht OK“ eingestufte Tiere, werden immer sicher nachbetäubt.

⇒ Wenn Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, erfolgt eine Fehlersuche unter Einbeziehung des Betäubungsprotokolls der Aufzeichnungsanlage.

⇒ Systemische Fehler werden abgestellt.

⇒ Wenn unmittelbar nach der Entblutung 0,5% und mehr der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, muss das System verbessert werden.

⇒ Wenn ca. 40-60 Sekunden nach dem Stechen 0,1% und mehr der Tiere als „Nicht OK“ eingestuft werden, ist das System zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung des Stichzeitpunktes und der Stichqualität

## **Angaben zu Messverfahren**

### **a) Messung des Geräuschpegels (Schalldruckmessung, „Lärm“-Messung)**

Der Geräuschpegel („Lärm“) wird mit einem geeichten Messgerät als durchschnittlicher Schalldruck [dB (A)] über 5 Minuten erhoben. Unmittelbar neben dem Gerät sollten sich keine Menschen unterhalten. Die Messung sollte nicht unmittelbar neben technischen Geräuschquellen erfolgen. Es sollten immer mindestens 2 Messungen erfolgen.

#### Wartestall:

Es wird bei laufender Schlachtung und laufender Anlieferung gemessen, in der Mitte des Stalles (nicht in der Nähe der Anlieferung und nicht in der Nähe des Zutriebs). Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).

#### Zutrieb:

Es wird bei laufender Schlachtung gemessen, im Bereich zwischen 5 und 10 m vor von der Betäubungsfalle / anlage. Dabei wird im Tierbereich auf Höhe der Tiere gemessen (oder bis zu einen Meter über Kopfhöhe der Tiere).